This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HD
1165
.G3R8

YC 38975

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Halle Inin.
Class

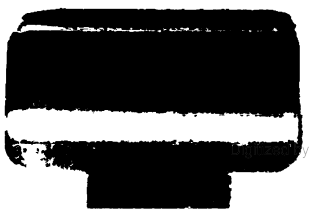

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchführung und Erfolge

der

Agrargesetze

im

Herzogtum Arenberg-Meppen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

vereinigten Friedrich-Wilhelms-Universität Halle-Wittenberg

eingereicht

von

Anton Rupenneſt

aus

Lathen a. d. Ems.

Halle a. S.

1902.

Digitized by Google

HD1165
.G3R8

Digitized by Google

Sr. Excellenz

dem Herrn Staatsminister a. D.

Freiherrn von Hammerstein-Loxten

in Verehrung

zugeeignet.

132253

Digitized by Google

Digitized by Google

LIBRARY

Vorwort.

Ueber die so wichtigen, so scharf in das Eigentum eingreifenden Agrargesetze, die schon im alten Rom eine bedeutende Rolle gespielt haben und auch für die Entwickelung unseres Vaterlandes recht bedeutsam gewesen sind, mußte sich naturgemäß eine reiche Litteratur entwickeln. Namentlich giebt es viele Werke, die sich mit dem Wesen und der Art dieser Gesetze im allgemeinen und mit ihren Wirkungen für größere Gebietsteile beschäftigen; fast gänzlich fehlen aber Arbeiten, die bei einer derartigen Untersuchung mehr ins Einzelne gehen. Deshalb riet mir mein verehrter Lehrer, Herr Geheimrat Prof. Dr. J. Conrad, von meinem ursprünglichen Vorhaben, auch einen größeren Gebietsteil in den Bereich meiner Arbeit zu ziehen, abzustehen und eine derartige Untersuchung einmal ganz detailliert auf ein kleines Gebiet zu beschränken, wobei in erster Linie mein Heimatbezirk, in dem eine derartige Untersuchung auch noch nicht gemacht worden ist, in Frage kommen mußte; einerseits deshalb, weil in Folge des Vertrautseins mit den Verhältnissen eine derartige Arbeit weit mehr des Interessanten bieten und genauere Resultate hervorbringen muß als es in einer mehr unbekannten Gegend möglich wäre, andererseits auch deshalb, weil meine engere Heimat, das Herzogtum Arenberg-Meppen, eine reine Agrargegend ist und sich für eine derartige Untersuchung daher gut eignet.

So leitete mich also bei der Arbeit vor allem das Bestreben, genau und detailliert festzustellen, inwieweit und auf welche Weise die agrargesetzlichen Maßnahmen für die dortige Landwirtschaft nützlich oder schädlich gewirkt haben. Mit der Lösung dieser Frage hoffe ich dann auch einen kleinen Beitrag geliefert zu haben zu der einschlägigen Litteratur und zur Beurteilung der Berechtigung oder Notwendigkeit, Nützlichkeit oder Schädlichkeit der agrargesetzlichen Maßnahmen überhaupt, die in den einzelnen Landestheilen so verschieden gewirkt haben, so verschieden geregelt und so verschieden beurteilt werden.

Die in vorliegender Arbeit gemachten Angaben über die Folgen der Agrarreformen in den einzelnen Gemarkungen stützen sich ausnahmslos auf persönliche Informationen bei den Ortsvorstehern und sonstigen geeigneten Persönlichkeiten der betreffenden Dörfer; die Angaben über die Dauer des Verfahrens und die Flächengröße wurden aus den Recessen excerpiert, die

Digitized by Google

sich auf den Landratsämtern oder vereinzelt auch bei den Ortsvorstehern vorfanden. Ueber die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die einzelnen Ablösungen von Reallasten informierte ich mich auf der Herzoglichen Domainen-Inspektion, deren Vorstand, Herr Dr. jur. Landschütz, mir in freundlichster Weise die nötigen Unterlagen verschaffte; ebenso auch Herr Herzogl. Oberförster Obertreis. Es ist mir daher eine angenehme Pflicht, allen diesen Herren, sowie auch dem inquirierten Herrn Spezialkommissar Molsen für ihre freundliche Unterstützung bei der Stoffsammlung Dank abstatten zu müssen.

Von gedruckten Quellen sind folgende anzuführen:

Bruno Schlitte: Die Zusammenlegung der Grundstücke. Bd. I—III. Leipzig 1886.

Th. Walbaum: Das Verfahren in Teilungs- und Verkoppelungssachen . . . . in der Provinz Hannover, Hannover 1890.

Cl. A. Behnes: Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster . . . . Emden 1830.

Derselbe: Ueber die bäuerlichen Verhältnisse und Lasten. Ein Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte der Standesherrschaft Meppen . . . . Meppen 1832.

J. B. Diepenbrock: Geschichte des vormaligen münsterschen Amtes Meppen oder des jetzigen hannoverschen Herzogtums Arenberg-Meppen. II. unveränderte Auflage, Lingen 1886.

Fr. Hacke: Wo hinaus? Unsere Agrargesetzgebung sonst, jetzt und in Zukunft Breslau 1891.

Klebs: Die Landeskulturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogtum Posen. Berlin 1856.

Salfeld: Beschreibung der Gemeinde Wesuwe . . . . Hannover 1889.

Jahresberichte der Landwirtschafts-Gesellschaft, jetzt Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover. Jahrgänge 1889—1900.

J. Conrad: Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. II. Teil. Volkswirtschaftspolitik. II. Auflage. Jena 1898.

G. Fr. Knapp. Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Leipzig 1887.

Frhr. v d. Goltz: Beitrag zur Geschichte der Entwickelung ländlicher Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland, Berlin 1864.

v. Brünneck: Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, Berlin 1896.

Digitized by Google

P. Waldhecker und L. Börje: Die Zusammenlegung der Grundstücke in Hannover. Hannover 1884.

H. Burckhard: Säen und Pflanzen nach forstlicher Praxis. VI. Auflage. Trier 1893.

Statistisches Handbuch für den preußischen Staat. Berlin Bd. I 1888, Bd. II 1893, Bd. III 1898.

Allgemeiner Kalender für das Herzogtum Arenberg-Meppen; Verlag H. Wegener, Meppen, Jahrgänge 1881—1902.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung: Die physikalische Lage und die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Herzogtums Arenberg-Meppen.

I. Regulierung und Ablösung der Reallasten.

1. Entwickelungsgang der hannoverschen Regulierungs- und Ablösungs-Gesetzgebung.
2. Vergleichung derselben mit der preußischen und der in den andern deutschen Staaten.
3. Wirkungen derselben im Arenberg'schen;
   a. hinsichtlich der vollständigen wirtschaftlichen Freimachung der herzoglichen Unterthanen.
   b. bezüglich erweiterter Forstanlagen des Herzoglichen Hauses.

II. Gemeinheitsteilungen u. Ablösung der Servitutrechte.

1. Charakteristik der einschlägigen Gesetzgebung im Hannoverschen und Kritik derselben durch einen Ausblick auf derartige Gesetze in andern Landesteilen und Staaten.
2. Rentabilitätsfeststellung der einzelnen Bodennutzungen im Gebiete des Herzogtums als Vorbereitung für die Beurteilung der durchgeführten Teilungen.
3. Die durchgeführten Teilungen und Servitutablösungen und deren Folgen namentlich in Beziehung auf erweiterte Bodennutzung durch Neukulturen und Neuansiedelungen resp. Kolonisation.
4. Unterschiedliche Merkmale der durchgeführten Teilungen im Arenberg'schen und in den älteren Provinzen Preußens, und spezielle Schlußfolgerung für die dortige Gegend.

III. Verkoppelungen.

1. Die materielle und formelle Gesetzgebung in Hannover und im nötigen Zusammenhange mit derselben auch die preußische Zusammenlegungs-Gesetzgebung.

Digitized by Google

2. Kritik beider Gesetzgebungen und Vergleichung derselben mit außerpreußischen und außerdeutschen Zusammenlegungs-Gesetzen.
3. Die durchgeführten Verkoppelungen in Arenberg-Meppen.
4. Nutzen und Notwendigkeit derselben mit Bezug auf die dortigen speziellen Verhältnisse.

IV. Rentengutsbildungen.

1. Die preußischen Rentengutsgesetze und Kritik derselben durch Beantwortung der Frage, ob dieselben für alle territorialen, wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse der preußischen Monarchie passen.
2. Gründe für die negativen Wirkungen dieser Gesetze im Bereiche unsers Untersuchungsgebietes.

Schlußbetrachtung: Rekapitulation, Rückblick und Ausblick auf die Kolonisation der dortigen Gegend und Schlußwort über die Entwickelung der dortigen Landwirtschaft im allgemeinen.

Digitized by Google

Einleitung.

Das Herzogtum Arenberg-Meppen bildet den nordwestlichen Teil des Regierungsbezirks Osnabrück mit einem Flächenraum von 219624 ha und 60675 Einwohnern und ist eingeteilt in die drei Kreise: Meppen, Aschendorf und Hümmling; es umfaßt also den Teil des norddeutschen Flachlandes, welcher im Süden an die letzten Ausläufer des Wesergebirges, im Westen an die holländische und im Osten an die oldenburgische Landesgrenze stößt.

Das ganze Gebiet ist ein sanft gegen die Nordsee geneigtes Sandland mit durchschnittlich 25' Meereshöhe und liegt an beiden Seiten der Ems, die an ihren Ufern in der Vorzeit durch Abspülen der höheren, unfruchtbaren Sandschichten ein fruchtbares Wiesen- und Weideland (Marschland) geschaffen hat. Während nun im Emsthale das Alluvium, meist in Form von Alluvialsand, seltener Lehm, auftritt, ist dagegen auf der höher gelegenen Bodenfläche das Diluvium die Hauptbodenart. Der Alluvialsand ist in der Regel für die landwirtschaftliche Benutzung geeigneter, als der in viel größerer Ausdehnung vorhandene Diluvialsand, der sich infolge seiner hohen Lage und seiner Armut an Thonerde meistens in recht trockenem Zustande befindet.

Auf den unkultivierten Flächen des Diluviums erheben sich viele Sanddünen, die in früherer Zeit als sog. „fliegender Sand" lästig waren, aber nach und nach durch Aufforstung unschädlich gemacht sind. Zwischen diesen Dünen und Hügeln nun breiten sich, wie es sich bei der geringen Bodenneigung von selbst ergiebt, zahlreiche Mulden von verhältnismäßig großer Ausdehnung aus. In einem solchen flachen Becken wird aber stets eine Wasseransammlung stattfinden und, falls der Boden dieser Vertiefung nicht zu hoch gelegen ist, stehen bleiben. Solche seichte, tiefliegende Wasserbehälter hat nun das Meer nach Entfernung des Diluviums in dortiger Gegend zahlreich hinterlassen, namentlich westlich der Ems, und diese sind die

Digitized by Google

Veranlassung zur Moorbildung gewesen. Kein Gebietsteil des preußischen Staates ist daher auch so reich an Torfmooren, wie das Herzogtum Arenberg-Meppen. Dieselben haben nämlich gemäß einer Zusammenstellung[1]) seitens des Vorstandes der Moorversuchsstation Lingen eine Ausdehnung von:

26,845 ha im Kreise Meppen = 32,59% der Gesammtfläche
25,220 ha „ „ Aschendorf = 44,72% „ „
25,070 ha „ „ Hümmling = 37,23% „ „

Neben den Hochmooren kommen auch ausgedehnte Niederungs- oder Grünlandmoore und bruchartige Niederungen vor, namentlich im Kreise Hümmling, und diese bilden größtenteils ein schätzbares Wiesen- und Weideland, während die Hochmoore hauptsächlich zur Torfgewinnung und zum Buchweizenbau vermittels der Brandkultur dienen. In neuerer Zeit gibt man aber schon mehr diesen Raubbau auf und wendet auch auf diesen Moorflächen mit Erfolg die Kunstdüngung an, wonach namentlich Hafer und Kartoffeln gute Erträge liefern.

Größtenteils findet jedoch der Ackerbau auf dem hochgelegenen Diluvialsande statt, weniger auf dem meist zu niedrigen Alluvium. Auf der Hauptanbaufläche nun, dem sog. Eschlande, herrscht durchgehends die Einfelderwirtschaft („ewiger Roggenbau"); und diese Bewirtschaftungsweise ist für die dortigen Verhältnisse nicht so verwerflich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn ein ausgedehnter Futterbau ist nicht nötig, weil durchweg im Verhältnis zum Ackerland genügend Wiesen- und Weideland vorhanden ist; von einem Handelsgewächsbau ist aber deshalb abzuraten, weil einmal der Boden zu wenig fruchtbar, und dann auch in der Nähe keine größeren Städte vorhanden sind, und somit hohe Transportkosten die Rentabilität sehr in Frage stellen würden.

An das Ackerland grenzen gewöhnlich die meist feuchter gelegenen, sehr ausgedehnten Heidflächen, die Weideplätze des Heidschafes oder „Heidschnucke"; nur auf einzelnen höher gelegenen Flächen verändern Föhrenbestände und Eichengestrüpp das ewige Einerlei dieser grauen, endlosen Flächen.

Machen wir uns auch kurz mit den politischen Verhältnissen des Herzogtums in ihrer geschichtlichen Entwickelung vertraut. Das kleine Ländchen hat im Laufe der Zeit viele politische Umwälzungen erfahren müssen. Im Mittelalter gehörte es zum Fürstbistum Münster. Als dieses am 25. Februar 1803 säkularisirt wurde, erhielt der Herzog von Arenberg, Ludwig Engelbert, im Reichsdeputations-Hauptschluß zu Regensburg das damalige fürstbischöfliche Amt Meppen als Entschädigungsobjekt für den Verlust seines angestammten Herzogtums Arenberg bei Jülich. Jedoch sollte die neue Regierung und Verfassung

[1]) Dr. Salfeld: Beschreibung der Gemeinde Wesuwe, S. 4. Hannover 1889.

Digitized by Google

nur von kurzer Dauer sein. Obwohl der nunmehrige Herzog von Arenberg-Meppen 1806 zum Rheinbunde übertrat, schützten ihn doch die Verdienste um Frankreich nicht gegen den Verlust des Landes. Ein Kaiserlich französischer Senatsbeschluß löste am 1. Januar 1811 das „kaum geknüpfte Band zwischen dem Herzoglich Arenberg'schen Hause und den Bewohnern des Amtes Meppen". Nun folgte eine traurige Zeit für das Ländchen, wenn man nur bedenkt, daß von der französischen Steuerbehörde an direkten Steuern von den ca. 28000 Einwohnern im zweiten Halbjahr von 1811: 138279,36 fr., im J. 1812: 330839,69 fr. und im J. 1813: 331419,38 fr. erhoben worden sind. Dazu kamen dann noch die vielen indirekten Steuern und in dem Unglücksjahr 1813, wo der Belagerungszustand verhängt war, eine Kontribution von 659851 fr. Nach dem Zusammenbruche der französischen Fremdherrschaft wurde dann das Herzogtum nach dem Beschlusse der Verbündeten Mächte zunächst interimistisch von Preußen verwaltet, darauf aber auf dem Wiener Kongresse dem neubegründeten Königreiche Hannover zugeteilt. Nach der Bestimmung des Kongresses wurden auch die Einkünfte und Regalien, welche dem Herzoglich Arenberg'schen Hause bei der Säkularisation des Bistums Münster zugefallen waren, nunmehr Eigentum des Königreichs Hannover, dem Herzog von Arenberg, als jetzigem Standesherrn des Amtes Meppen, aber nur die hauptsächlichsten, privatrechtlich erworbenen Rechte wieder eingeräumt. Eine abermalige Bestätigung dieser standesherrlichen Rechte erfolgte 1826 durch eine Königlich-hannoversche Verordnung, die auch den Unterthanen des nunmehrigen Herzogtums-Arenberg-Meppen ihre aus der früheren Verfassung erworbenen Rechte und Ansprüche gegen den Standesherrn zusicherte. Am 10. April 1828 hörte dann in dem neu erstandenen Herzogtume die Königlich preußische Verwaltungsbehörde, sowie die Competenz der seit 1815 eingeführten preußischen Gerichtsverfassung auf, an deren Stelle vier standesherrliche Herzogliche Aemter und eine Mediat-Justiz-Kanzlei traten.[1])

Obwohl also die Souveränität des Herzoglichen Hauses aufgehoben wurde, blieben doch noch mehrere Hoheitsrechte bestehen, so namentlich die Verwaltung des Schulwesens, die Gerichtsverfassung, die Rechte des Markenrichters und Markenherrn u. a. m. Die Kompetenz der vier Herzoglichen Gerichte wurde erst 1875 aufgehoben, und die aus dem längst bedeutungslos gewordenen Amte des Markenrichters und Markenherrn entsprungenen Rechte, auf die wir im Verlaufe der Arbeit noch näher eingehen werden, bestehen noch fort.

---

[1]) Dr. Cl. A. Behnes: Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster, Emden 1830. S. 168 u. ff.

Digitized by Google

Bezüglich der Grundbesitzverhältnisse im Arenberg'schen ist zu erwähnen, daß der mittlere bäuerliche Besitz vorherrschend ist. Die Größe einer solchen mittleren Bauernstelle, deren Besitzer die Bezeichnung Beerbter oder Vollerbe führt, beträgt durchschnittlich 8—10 ha Ackerland und 6—8 ha Wiesen- und Weideland; dazu die aus den Markenteilungen erhaltenen Feldkoppeln von etwa 30—50 ha im Durchschnitt und Moornutzung; einige wenige Einzelhöfe weisen ein größeres Areal auf, so namentlich auch die drei adeligen Gutswirtschaften des Herzogtums. Klostergüter und Domainen sind nicht vorhanden; höchstens könnte man zu letzteren den neubegründeten Domainenhof zu Wippingen rechnen, der gleichzeitig als Gefangenenstation dient. Der eigentliche Großgrundbesitzer der Gegend ist der Herzog, der infolge seiner Abfindungen in den geteilten Gemarkungen und durch vielfache Ankäufe von zur Aufforstung geeigneten Flächen ca. 7500 ha besitzt.

Während im Regierungsbezirk Osnabrück sonst arrondierte Einzelhöfe überwiegen, treten dieselben im Gebiete des Herzogtums hinter den vorherrschenden, geschlossenen Dörfern zurück, wenn auch Einzelhöfe mit stattlichen Eichenkämpen nicht gerade selten sind. Wie überhaupt die Provinz Hannover, so hat auch Arenberg-Meppen einen ziemlich leistungsfähigen Bauernstand, leistungsfähiger als man der Bonität des Bodens nach annehmen sollte.

Und der Hauptgrund hierfür ist unzweifelhaft die Geschlossenheit des Grundbesitzes infolge des herrschenden Anerbenrechts. Denn die Mehrzahl der Stellen sind in die sog. Höferolle (gemäß Höfegesetz für die Prov. Hannover vom 2. Juni 1874 nebst den Novellen vom 24. Februar 1880 und 20. Februar 1884) eingetragen, wodurch bekanntlich das elterliche Besitztum ungeteilt und mit Bevorzugung des Anerben nicht über Gebühr durch die Mitgiften der nachgeborenen Kinder belastet auf den ältesten Sohn übergeht.

Aber mehr noch als das nicht obligatorisch gemachte Höfegesetz trägt die Rechtsanschauung der Bevölkerung, entsprechend ihrer Abstammung vom sächsischen Stamme, dazu bei, daß das elterliche Anwesen nicht zerstückelt wird und lebensfähig erhalten bleibt, ganz im Gegensatze zu den wenigen Stunden nördlicher wohnenden Friesen, wo bekanntlich, wie bei den Nachkommen des fränkischen Stammes, freie Teilbarkeit herrscht.

Endlich sei noch bemerkt, daß die Industrie im Arenberg'schen bisher wenig Eingang gefunden hat. Eine kleine Eisengießerei und der Fr. Krupp'sche Schießplatz in Meppen, sowie einige neuere Anlagen in Papenburg ist alles, was die Gegend, der mineralische Schätze versagt sind, an industriellen Unternehmungen aufzuweisen hat. Auch ist das Handelsgewerbe wenig bedeutend, allerdings durch die Anlage des Dortmund-Emshäfenkanals in

Digitized by Google

neuerer Zeit etwas im Aufblühen begriffen. Daher ist es auch naturgemäß, daß größere Städte sich nicht entwickelt haben: nur vier Orte zählen, zwei erst seit der letzten Zählung, über 2000 Einwohnern.

Es ist also unser Untersuchungsgebiet eine Gegend von ausgeprägtem ländlichen Charakter und daher für eine Untersuchung über die Wirkung agrargesetzlicher Maßnahmen äußerst geeignet. Und wir wollen nun nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, die zum Verständnis und zur Würdigung der nachfolgenden Ausführungen unerläßlich sind und besonders von dem schwer vermißt würden, der nicht mit den eigenartigen physikalischen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Herzogtums vertraut ist, untersuchen, inwieweit die Durchführung der Agrargesetze auf die Bodenkultur und Entwickelung der dortigen Landwirtschaft überhaupt von Einfluß gewesen ist.

I.

Regulierung und Ablösung der Abgaben und Dienste.

Wenn auch der Bauernstand im Herzogtum Arenberg-Meppen in seinem Eigentum nicht so beschränkt und mit Abgaben und Diensten so schwer belastet war, wie es hauptsächlich in den Gegenden mit ursprünglich slavischer Bevölkerung (z. B. Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein) der Fall war, so hatte doch die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösungsgesetzgebung auch in unserm Bezirke noch vieles zu ordnen, um die kulturhemmenden, mittelalterlichen Fesseln zu lösen. Fast zu derselben Zeit, wie in Preußen durch das Edikt vom 9. October 1807 alle Gutsunterthänigkeit aufgehoben, die Gesindedienste der Familiengenossen des Bauern beseitigt und jedem Einwohner des Staates der Besitz und Erwerb von Grund und Boden zugestanden wurde, hob auch der Herzog von Arenberg-Meppen durch ein Gesetz vom 26. Januar 1808 die Eigenbehörigkeit und das Leibeigentum formell auf ohne jede Entschädigung nach dem Muster der französischen Revolution, die bekanntlich mit diesen mittelalterlichen Institutionen am 4. August 1789 gründlich aufräumte. Jedoch wurden in Arenberg-Meppen die alten Rechte, die man unter dem régime féodal verstand, doch nicht so schnell aufgehoben, wie in anderen Gebietsteilen, die auch dem französischen Rechte unterstanden. Denn wenn auch durch das erwähnte Gesetz vom 26. Januar 1808

Digitized by Google

die wirtschaftliche Freiheit des Bauernstandes proklamiert war, so erfolgte die Durchführung doch erst unter der französischen Herrschaft durch das Kaiserlich französische Dekret vom 9. December 1811. Dasselbe besagt, daß alle Oberherrlichkeit und Gewalt, die auf dem Lehnwesen beruht, aufgehoben wird und ebenso diejenigen Abgaben beseitigt sind, welche auf Grund des persönlichen Schutzes auferlegt und nicht für Verleihung von Grundstücken zum Gebrauch oder als Eigentum zu entrichten sind. Desgleichen wird auch das Recht zur Aneignung sämtlicher, oder eines Teiles der Gemeindegüter und Markengründe aufgehoben, und auch die Abgaben werden für beseitigt erklärt, welche früher für den Weidegang in den Gemarkungen gefordert wurden. Der § 17 desselben Dekrets hebt weiter alle persönlichen Dienstleistungen auf, die aus dem Vasallentum oder aus dem Rechte, an gewissen Orten zu wohnen, entsprungen, und erklärt die Lehen für ablösbar. Auch fallen die Personal-Frohnen und alle übrigen dinglichen Frohnen, von denen nicht feststand, daß sie aus einer Verleihung von Grundstücken oder aus einem dinglichen Rechte herrührten. Da aber bei den freien Erbesbesitzern, welche im Gebiete des Herzogtums die Regel bildeten, eine Grundverleihung nicht nachzuweisen war, so mußten hiernach die darauf sich gründenden Steuern, Dienstgelder und Landfolgen aufhören. Endlich wurden auch durch dasselbe Dekret die Bau-, Arbeits- und Fuhrdienste für beseitigt erklärt, weil ihre Berechtigung nicht nachgewiesen und ihre Forderung ungemessen sei.

In privatrechtlicher Hinsicht kommt zu dieser gesetzlichen Bestimmung der französischen Regierung noch der Umstand in Betracht, daß das Herzoglich-Arenberg'sche Haus auf alle erwähnten Dienste, Rechte und Abgaben Verzicht leistete. In dem diesbezüglichen Herzoglichen Dekret vom 14. April 1813 kommt zum Ausdruck, daß das Herzogliche Haus nur die Domanial-Gebäude und Grundstücke, Geldrenten und ähnliche Abgaben behalten, auf alles andere aber, wie namentlich die Oberherrlichkeits- und Lehnsrechte, vom 1. Januar 1811 ab verzichte. Und für diese Verzichtleistung wurde dem Herzoge von der französischen Regierung eine Entschädigungsrente bewilligt.[1])

Ebenso wie in Arenberg-Meppen durch das Eingreifen der Kaiserlich-französischen Gesetzgebung die veralteten Rechte beseitigt wurden, wurde auch in dem angrenzenden Herzogtum Oldenburg, dessen Landesherr ebenfalls zum Rheinbunde übergetreten war, durch Einführung der französischen Gesetze und des Beschlusses vom 7. Juni 1808 die Eigenbehörigkeit, der Freikauf, die Einschränkung des Erwerbes, der Gesindezwangsdienst, Abgabe für die Einwilligung zur Heirat und ähnliche Lasten aufgehoben.

---

[1]) Dr. Cl. A. Behnes: Ueber die bäuerlichen Verhältnisse und Lasten, Meppen 1832, S. 38 u. ff.

Digitized by Google

Dafür wurde den geschädigten Gutsherrn eine gesetzlich bestimmte, billige Entschädigung durch eine Erhöhung der Pacht der aus der Eigenbehörigkeit entlassenen Colonen zuerkannt.[1])

Es wurden also im Arenberg'schen, wie auch in Rheinland und Westfalen, so weit es dem code Napoléon unterstand, durch die französische Gesetzgebung die Feudalrechte ohne Entschädigung beseitigt, während in Oldenburg den Verpflichteten eine billig bemessene Gegenleistung auferlegt wurde. Wie viel mehr Zeit und Mühe hat es dagegen in den sieben älteren Provinzen der preußischen Monarchie gekostet, um die mittelalterlichen Fesseln zu sprengen. Jedoch war die Abhängigkeit des Bauern vom Gutsherrn hier auch weit größer als in Arenberg-Meppen, wo kein lassitischer Besitz vorhanden, sondern Erbzins- und Erbpachtgüter und Lehen, in der Mehrzahl aber freie Bauernstellen, wo jedem der Besitz von Grund und Boden gestattet, Gesindedienste der Familiengenossen bis zum Antritt des Erbpachtgutes unbekannt waren, kurz, wo sich ähnlich wie in England kein so schroffes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Gutsherrn und Bauern herausgebildet hatte. Daher stieß auch in Preußen das sog. Regulierungsedikt, welches angeregt durch das Beispiel der französischen Revolution und auf die Initiative des Staatsministers von Stein am 14. September 1811 erschien, auf den lebhaften Widerstand der Gutsbesitzer, der schließlich zur einschränkenden Deklaration vom 29. Mai 1816 führte. Nach dieser Deklaration waren nur die Laßgüter, nicht aber die Erbzins- und Erbpachtgüter regulierungsfähig; und von den Laßgütern nur diejenigen, welche eine „Ackernahrung" d. h. eine bäuerliche Stelle bildeten, die den Inhaber als selbständigen Ackerwirt ernähren konnte, als bäuerliche Stelle im Kataster eingetragen stand und bereits seit längerer Zeit im Besitze eines bäuerlichen Wirts gewesen war.

Durch diese Deklaration, die die Schaffung eines freien selbständigen Bauernstandes im Auge hatte, wurden also die kleinen Bauernstellen von der Regierung ausgeschlossen und vielfach von den Grundherrn eingezogen, namentlich wenn die kleine Stelle unwirtschaftlich zwischen seinen Ländereien belegen war. Und dadurch gelangte das Land des kleinen, oft unfähigen Häuslers erst in Hände, die kapitalkräftig und energisch genug waren, um eine ordentliche Bewirtschaftung durchzuführen. Die Mehrzahl der Häusler blieben dann im Dienste des Gutsbesitzers, wo sie sorgenfreier und besser genährt lebten, als früher, da ihnen die kleine Stelle doch keinen ausreichenden Unterhalt gewährte, und sie Nebenverdienst auf benachbarten Gütern suchen mußten. Ja, es sind Fälle genug bekannt, daß solche kleine Häusler sich freiwillig gegen Hingabe ihres Landes in den

[1]) Dr. Cl. A. Behnes: a. a. O. S. 166 u. ff.

Digitized by Google

Dienst und Obhut des Gutsherrn begaben, um stets auf demselben Gute gewissermaßen als sog. Altenteiler leben zu können und nicht bei der damaligen geringen Arbeitsgelegenheit von einem Gute zum andern ziehen zu brauchen.

Wie sehr muß es uns daher wundern, daß in Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse Autoren wie Knapp[1]) und v. d. Goltz[2]) dieses sog. Legen der Laßstellen als eine große Härte und Ursache für die Entstehung der großen Zahl abhängiger ländlicher Arbeiter hingestellt haben. Gewiß ist einzuräumen, daß Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große zur Erhaltung der selbständigen kleinen Häusler ein Verbot des sog. Legens der kleinen Stellen, wie es z. B. in Pommern unter schwedischer Herrschaft und in Mecklenburg im 18. Jhdt. vielfach betrieben wurde, erlassen haben.[3]) Und diesen Schutz haben, wie wir genannten Autoren zugeben müssen, die Gesetze von 1811, 1816 und 1821 dem kleinen Manne allerdings genommen. Es fragt sich aber, ob dieses so ungerecht war und in solchem Maße schädlich gewirkt hat, wie es vielfach dargestellt wird. Und da müssen wir mit v. Brünneck sagen, daß diese Aufhebung des Schutzes nicht als ein spontaner Akt der Gesetzgebung, sondern als natürliche Folge der obwaltenden Verhältnisse anzusehen sei.[4]) Andererseits ist dieses Verdrängen der Häusler infolge der Gesetzgebung nicht in dem Umfange geschehen, wie G. Fr. Knapp (II. 7. S. 350) annimmt, und die von ihm nachgewiesene Vergrößerung der Großbesitzungen beruht nicht hauptsächlich auf dieses „Legen", sondern ist namentlich eine Folge von Ankäufen kleinerer und auch größerer Stellen, um unverträgliche oder gar diebische Nachbarn loszuwerden, und diese Vergrößerungen treten daher auch nicht allgemein, sondern mehr sporadisch auf und vielfach auch erst in späterer Zeit.

Daher ist auch der Versuch der beiden Autoren verfehlt, die Grundlage des heutigen ländlichen Arbeiterstandes nur in den verdrängten Häuslern finden zu wollen. Denn, daß die Zahl der verdrängten Häusler, worüber uns allerdings keine statistischen Angaben gemacht sind, nicht so groß gewesen sein kann, beweist die unbestrittene Thatsache, daß in den östlichen Provinzen auch heute noch die Häuslerstellen recht zahlreich sind. Es kann also unsere heutige ländliche Arbeiterklasse nur

[1]) G. Fr. Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, Leipzig 1887. I. S. 196 u. ff. und II. S. 350 und 353 u. ff.

[2]) Frhr. v. d. Goltz: Beitrag zur Geschichte der Entwickelung ländlicher Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland, Berlin 1864. S. 14 u. ff.

[3]) cf. G. Fr. Knapp: a. a. O. S. 33 u. ff. in Teil II.

[4]) cf. von Brünneck: Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, Berlin 1896, I. S. 72 u. ff. und II. S. 146 u. ff.

Digitized by Google

zu einem Teile aus den verdrängten Häuslern hervorgegangen sein, zum weitaus größeren Teile hat sie sich aus den nicht erbberechtigten Söhnen der Bauern und Tagelöhner rekrutiert, und dies ist nicht als Unglück zu bezeichnen, sondern nur natürlich, wenn diese bei der noch wenig entwickelten Industrie Arbeit und Unterhalt als ländliche Arbeiter suchten und fanden. Als Tagelöhner lebten sie dann behaglicher und seitens ihrer Hausherrn besser versorgt, als die Mehrzahl der kleinen Häusler.

Die Gesetzgebung ließ auch dieser ganzen, natürlichen Entwickelung der ländlichen Verhältnisse ihren Lauf und machte erst 1850 einen bedeutsamen Schritt vorwärts durch das Gesetz vom 2. März 1850, das mit der überkommenen Agrarform vollständig aufräumte. Denn der allgemeine Drang nach Freiheit und Unabhängigkeit, der in den Zeitverhältnissen begründet lag und in Deutschland friedlichere Bahnen wandelte, als in Frankreich, suchte sich auf legislatorischem Wege und nicht mit Gewalt seinen unabänderlichen Lauf und führte zu dem Gesetze von 1850, das alle für einzelne Landesteile erlassenen Vorschriften dieser Art aufhob und ein einheitliches Regulierungs- und Ablösungsverfahren für die ganze Monarchie festsetzte. Nicht nur Laßgüter von bestimmter Größe, sondern jeden lassitischen Besitz erklärte dieses Gesetz für ablösbar, beseitigte die Erbzins- und Erbpachtgüter und erleichterte durch Errichtung von Rentenbanken die Ablösung der Reallasten. Ohne alle Entschädigung wurden solche Rechte beseitigt, welche dem Berechtigten gar keinen materiellen oder nur unter bestimmten Umständen realisirbaren Vorteil gewährten, wie das Obereigentum, das Eigentum des Erbverpächters, das Verkaufs-, Näherrecht, das Heimfallsrecht u. a. m.[1]), kurz, ähnliche Rechte, die auch von andern Gesetzgebungen und so auch von der im Herzogtum Arenberg-Meppen geltenden ohne Entschädigung aufgehoben wurden oder in unserm Herzogtume bereits aufgehoben waren, wie wir oben gesehen haben.

Jedoch war die Einforderung der Abgaben und Dienste, die durch das französisch Kaiserliche Dekret von 1811 aufgehoben waren, durch Unredlichkeit der Beamten nicht immer unterblieben, und die hannoversche Gesetzgebung sah sich daher veranlaßt, als Arenberg-Meppen auf dem Wiener Kongresse dem Königreich Hannover zugeteilt wurde, nochmals ausdrücklich für das Gebiet des Herzogtums diese Abgaben und Dienste, durch ein Gesetz vom 13. September 1815 aufzuheben. Für die übrigen Landesteile des ehemaligen Königreichs Hannover wurden diese Abgaben durch eine Verordnung vom Jahre 1829 nochmals ausdrücklich festgesetzt, daß nur die auf guts- oder gerichtsherrlichen Verhältnissen beruhenden Lasten bestehen bleiben

[1]) Klebs: Die Landeskulturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogtum Posen, Berlin 1856. S. 137 u. ff.

Digitized by Google

dürften, während alle andern Abgaben und Naturallieferungen, die neben der neuen Grundsteuer eine doppelte Besteuerung gewesen wäre, für aufgehoben erklärt würden. Den dadurch geschädigten Domanialkassen im Königreiche Hannover wurde für diejenigen Abgaben, welche bis dahin zur Bestreitung von öffentlichen Landeslasten verwandt worden, eine Entschädigung aus der Landeskasse zugesichert. Bei denjenigen in die Domanialkasse fließenden Grundabgaben jedoch, die bei Einführung der neuen Grundsteuer keine bedeutende Ueberlastung hervorrufen würden, und deren frühere Verwendung zur Bestreitung öffentlicher Landeslasten nicht nachgewiesen werden konnte, behielten sich gemäß eines Schreibens des Königl. hannoverschen Ministeriums vom 3. April 1826 Landesherr und Stände das Recht vor, solche Grundabgaben ganz oder teilweise aufzuheben und eine Entschädigung aus der Landeskasse eintreten zu lassen.

Die Verhältnisse im Herzogtum Arenberg-Meppen wurden dann abermals geregelt durch einen Artikel in der hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1826, in dem es unter anderem heißt: „Die grundherrlichen Abgaben, sowohl Geldhebungen, als auch Natural-Lieferungen, bestehend in Guts-Rekognitionen, Grund- und Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten und dergleichen, sind dem Herzoge von den dazu Verpflichteten fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht durch Vertrag, Urteil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden sind." Da aber in Arenberg-Meppen der code Napoléon als legitim galt, während dagegen Oldenburg im Jahre 1814 das alte Recht wieder eingeführt hatte, so verblieben dem Herzoglichen Hause — gemäß des erwähnten Dekrets über die Entschädigung — nach Einbuße aller direkten und indirekten Steuern und Einkünfte, lehnsherrlichen und gutsherrlichen Rechten, nur die Gebäude, Grundstücke und nicht lehnbaren Einnahmen, sowie die Rechte an den wüsten Gründen, Zehnten, Gülten, Renten und Einkommen an Geld, Korn, Geflügel und Wildprett, sofern diese Rechte nicht schon aufgehoben, oder künftig aufgehoben werden.[1])

Die persönliche Freiheit war also den herzoglichen Unterthanen durch die bisherige Gesetzgebung gegeben und ihnen ein großer Teil der Lasten und Abgaben abgenommen, aber ein noch größerer Teil blieb bestehen und ließ eine völlige wirtschaftliche Unabhängigkeit des Bauernstandes noch nicht zu. Aber die einmal ins Rollen geratene Kugel war nicht mehr aufzuhalten, und so sahen sich die hannoversche Regierung und Stände immer mehr genötigt, auch den letzten Rest der mittelalterlichen Banden zu beseitigen, und dies geschah verhältnismäßig frühzeitig durch die hannoversche Ablösungsordnung vom

[1]) Dr. Cl. A. Behnes: Ueber die bäuerlichen Verhältnisse und Lasten, Meppen 1832, S. 41—51.

Digitized by Google

23. Juli 1833.[1]) Die Hauptbestimmung dieser Ablösungsordnung ist die, daß ein Recht in eine jährliche Geld- oder Fruchtabgabe umgewandelt werden kann, und daß eine solche Abgabe durch einmalige Kapitalzahlung ablösbar ist. Der Antrag auf Ablösung kann sowohl vom Berechtigten, als Verpflichteten ausgehen, nur muß der Antrag die Ablösuug der gesamten Reallast, nicht eines Teiles derselben bezwecken, und der Verpflichtete hat bei einer Ablösung durch Kapitalzahlung für die Aufhebung der Ansprüche dritter an dem abgelösten Rechte zu sorgen. Als Ablösungskommissare fungierten in unserm Herzogtume die zuständigen Amtmänner, später trat gewöhnlich, namentlich wenn eine Ablösung mit einer Gemeinheitsteilung oder Verkoppelung verbunden wurde, der Landes-Oekonomiekommissar mit gleichen Rechten und Pflichten wie der Ablösungskommissar hinzu, und damit war der verwerfliche Dualismus der Kommissare in den hannoverschen Auseinandersetzungssachen geschaffen. Bei Stimmengleichheit in der Ablösungskommission mußte daher der benachbarte Ablösungskommissar herangezogen werden, um durch seine Stimme eine Majorität der einen Partei herbeizuführen. Aber noch ein andrer, wichtigerer Mangel dieser Ablösungsordnung war der, daß nicht, wie in Preußen, mit dem Erlasse derselben gleichzeitig die Einrichtung einer Rentenbank verbunden wurde.

Es kamen daher auch in unserm Gebiete die Ablösungen von Reallasten erst recht in Fluß seit der Einverleibung Hannovers in den preußischen Staatsverband, und es ist ein Verdienst der preußischen Gesetzgebung, die früh ins Leben gerufenen hannoverschen Bestimmungen über die Ablösung von Reallasten zweckmäßig ergänzt zu haben.

Und dieses geschah zunächst durch die beiden Sondergesetze vom 28. Septbr. 1867 und 3. April 1869, in denen die so wichtige Bestimmung enthalten ist, daß die Ablösung auch in der Provinz Hannover durch Rentenbriefe erfolgen kann. Sonst enthielten diese beiden Gesetze aber nur Verfahrensvorschriften, um allmählich ein dem preußischen analoges Verfahren einzuführen, obwohl man den Dualismus der Kommissare noch bestehen ließ, weil bei Ablösungen ja auch gerade der Schwerpunkt auf der juristischen Seite liegt und die älteren hannoverschen technischen Kommissare meist frühere Geometer waren und daher kaum die nötige Qualifikation in Ablösungssachen haben konnten.

Von weit größerer Bedeutung als diese beiden speziellen Gesetze für Hannover ist das für die gesamte Monarchie erlassene Gesetz vom 27. April 1872 gerade auch für unser Untersuchungsgebiet geworden. Denn dieses Gesetz, eine Erweiterung der

---

[1]) Th. Walbaum: Das Verfahren in Teilungs- und Verkoppelungssachen ꝛc., Hannover 1890. S. 175 ff.

Digitized by Google

preußischen Ablösungsordnung von 1850, ermöglichte die Ablösung der Reallasten der Kirchen, Küstereien und Schulen. Da aber Arenberg-Meppen mehrere Jahrhunderte unter kirchlicher Regierung gestanden, so waren gerade hier eine Menge Abgaben zu Gunsten genannter Institute begründet worden.

Formell schließt sich dieses 1872er eng an das 1850er Gesetz an, wogegen es materiell außer seinem neuen Objekte eine höher bemessene Ablösungssumme zum Unterschiede hat. Der Gesetzgeber ging dabei von dem Grundsatze aus, daß das Einkommen dieser nicht erwerbenden Institute, um keinen Preis geschmälert werden dürfte und bestimmte daher, daß, wenn der Antrag vom Berechtigten ausgeht, der $22^{1}/_{9}$fache Betrag des jährlichen Wertes der Reallast als Ablösungssumme zu entrichten ist; bei Provokation des Verpflichteten muß dagegen der 25fache Betrag der jährlichen Rente gezahlt werden. Bei einer sonstigen Ablösung ist die Abfindungssumme bei Baarzahlung gleich dem 18fachen Betrage, bei Rentenbriefen gleich dem 20fachen Betrage der jährlichen Geldrente, und es erleidet also der Berechtigte zu Gunsten des Verpflichteten eine geringe Einbuße. Denn eigentlich müßte der Verpflichtete, wie es doch dem Normalzinsfuße von 4 % entspricht, den $22^{1}/_{2}$fachen Betrag der jährlichen Rente bezahlen. Vor dieser Einbuße suchte man also mit Recht diese Institute zu schützen und legte dem Verpflichteten auch auf, daß er zwar die Abfindungssumme ratenweise in gleichen Terminen abtragen könne, daß aber eine Rate unter 300 Mark vom Berechtigten nicht angenommen werden brauche.

Anmerkung. Im Anschluße hieran mögen auch in aller Kürze die Ablösungsgesetze der übrigen deutschen Staaten hier folgen:

Im Großherzogtum Oldenburg wurde ein Ablösungsgesetz am 11. Februar 1851 erlassen, daß in seinen Hauptbestimmungen dem preußischen Gesetze von 1850 sehr ähnlich ist und dieses auch wohl zum Vorbild gehabt hat.

Im Königreich Bayern ist durch ein Gesetz vom 4./6. Juni 1848 die Ablösung und Fixierung der Grundlasten ermöglicht. Auch dürfen nach diesem Gesetze Frohnden, Zehnten und ähnliche Abgaben und Leistungen in Zukunft nicht mehr begründet werden, während eine Neueinrichtung anderer Reallasten, die aber zu jeder Zeit ablösbar sind, zulässig ist.

Im Königreich Sachsen ist das Grundgesetz schon am 17. März 1832 erlassen, das die Ablösung jeder Art Grund- oder Reallasten gestattet. Im Prinzip ist aber auch die Neubildung von Reallasten nicht untersagt.

Aehnlich liegen die Verhältnisse dieser Art im Großherzogtum Hessen, wo auch der Neueinrichtung einer Reallast bei der Möglichkeit der Ablösung gesetzlich nichts entgegensteht.

Im Königreich Württemberg ist kein Spezialgesetz über Ablösung der Reallasten vorhanden. Nur einzelne Edikte schafften nach und nach die einzelnen Reallasten aus der Welt und verboten die Neubestellung von Grundlasten und Dienstbarkeiten.

Aehnliche Bestimmungen gelten auch im Großherzogtum Baden, wo ebenfalls eine Neubegründung von Reallasten gesetzlich untersagt ist.

Wohl am spätesten von den deutschen Staaten wurde die Ablösbarkeit im Großherzogtum Sachsen-Weimar ermöglicht und zwar erst durch das Gesetz vom 28. April 1869. Die Neukonstituierung der für ablösbar erklärten Rechte ist unzulässig.

Digitized by Google

Wenn wir nun zu unserm speziellen Untersuchungsgebiete zurückkehren und uns vergegenwärtigen, wie viel gesetzliche Eingriffe nötig waren, um die Regulierung und Ablösung der Reallasten wirklich durchzusetzen, obwohl die Abhängigkeitsverhältnisse hier noch weniger schroff waren, als in den älteren Provinzen der preußischen Monarchie, so drängt sich uns die Frage auf, wie diese alten Rechte entstanden sind, ob sie einer entsprechend hohen Gegenleistung des Berechtigten entsprangen, oder aus dem Rechte des Stärkeren herzuleiten, ob sie also mit Recht oder Unrecht bestanden. Und hierüber finden wir einige Anhaltspunkte und Angaben in einem Werke des Historikers Diepenbrock.[1]) Danach sind die Abgaben und Leistungen in unserm Herzogtum einerseits aus der früheren Regierungs- und Heerbannsverfassung abzuleiten, aus der ja auch überall in ganz Deutschland gleichartige Leistungen entsprungen sind, andererseits aber durch Ankauf oder Schenkung, oder aber durch Natural- oder Personalgegenleistungen enstanden.

Zur ersten Kategorie zählen naturgemäß die Leistungen an den Landesherrn, die früher Fürstbischöflich-münsterschen, jetzt Herzoglich-Arenberg'schen Rechte. Hierher gehört zunächst

---

Unablösbar sind aber die aus Erbpachtsverhältnissen — in Sachsen-Weimar ähnlich dem preußischen Erözinsverhältnis zu verstehen — enstandenen Abgaben und Leistungen.

Im Herzogtum Braunschweig ist eine Ablösungsordnung schon am 20. December 1834 geschaffen worden. Dienste und Zehnten dürfen nicht wieder eingeführt werden, wohl aber können Reallasten anderer Art bei möglicher Ablösbarkeit neu eingerichtet werden.

Im Herzogtum Sachsen-Meiningen sind von der Ablösbarkeit einige Reallasten ausgenommen, namentlich die Regalien und die Zehnten der Kirchen- und Schulverbände. Eine Neueinführung der für ablösbar erklärten Reallasten ist nicht erlaubt.

Wenig fortgeschritten ist das Ablösungswesen im Herzogtum Sachsen-Altenburg, wo zwar einzelne Arten von Reallasten ablösbar sind, wo aber auch noch lassitische Verhältnisse bei Domanial- und städtischen Grundstücken nicht selten sind. Auch ist die Neubelastung von Grund und Boden durch Reallasten nicht untersagt; ebenso darf bei Neubestellung von Frohnden die Ablösbarkeit bis auf zwölf Jahre hinausgeschoben werden.

Aehnliche veraltete Rechtsanschauungen und Zustände herrschen im Fürstentum Reuß j. L.

Im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha sind die privatrechtlichen Abgaben und Leistungen der Ablösung unterworfen, und die Neubelastung der Grundstücke ist, allerdings mit einigen Ausnahmen, verboten.

Ebenso ist im Herzogtum Anhalt die Ablösbarkeit der Reallasten ermöglicht, aber einer Neukonstituierung derselben steht gesetzlich auch nichts im Wege.

Wenig dem Fortschritte entsprechend liegen die Verhältnisse dieser Art im Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt, wo wie in Sachsen-Weimar die Erbpachts- und Laßgutsverhältnisse im allgemeinen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen sind, und auch einer Neueinrichtung von Reallasten gesetzlich nichts entgegensteht.

Etwas besser sind diese Zustände im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, wo mit wenigen Beschränkungen die Ablösbarkeit ermöglicht ist. Eine neukonstituierte Reallast darf dort nicht länger als zehn Jahre bestehen und vom Verpflichteten eine Entschädigung für das Aufhören der Last nicht gefordert werden.

---

[1]) cf. Dr. J. B. Diepenbrock: Geschichte des vormaligen münsterschen Amtes Meppen, II. Aufl. Lingen 1886. § 24.

Digitized by Google

der Herbst- und Maischatz (census), der vielleicht als eine Erbpacht anzusehen ist, weil die Größe dieser Abgabe immer unverändert blieb und als Entschädigung für Verleihung von Lehen zu Eigentum gelten darf. Dann ist hier die Lieferung von Rauchhühnern zu erwähnen, die früher dem Vogten oder Rentmeister zur Feststellung der Zahl der Heerbannspflichtigen gedient haben soll. Die Entrichtung der sog. Königsheuer soll den Verpflichteten die Berechtigung gegeben haben, Pfingsten nach dem Vogel zu schießen, andere meinen, daß damit eine Befreiung von der Heeresfolge verbunden gewesen sei. (Diepenbrock a. a. O. S. 279 u. ff.)

Mehr einen ungerechten Charakter hat offenbar die Entstehung der Frohndienste und Dienstgelder. So wird uns in dem Werke von Diepenbrock berichtet, daß die bischöflichen Beamten um das Jahr 1500 die Bauern mit unendlichen Frohndiensten zu ihrem eigenen Bedarf und Nutzen gequält haben, während ihnen nach altem Herkommen und dem Willen des Bischofs nur seltene Frohndienste zum Bedarfe des Bischofs oder des Landes zu fordern zustand. Von rechtlich denkenden Bischöfen wurde dieser Mißbrauch seitens der Beamten auch mehrmals beseitigt, indem den Beamten aufgetragen wurde, nur die herkömmlichen Dienste zu fordern. Immer war diese teilweise Befreiung aber nicht eine That bischöflicher Gnade, sondern eine solche Einschränkung der Frohnen mußte beispielsweise im Jahre 1686 mit 9000 Mark bezahlt werden. Trotzdem war aber

---

Noch besser liegen die Verhältnisse dieser Art im Herzogtum Reuß ä. L., wo im allgemeinen die Ablösungen beendigt und die Belastung eines Grundstücks mit einer unablösbaren Reallast nicht gestattet ist.

In den Fürstentümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, sowie im Fürstentume Waldeck-Pyrmont ist die Ablösbarkeit gesetzlich geregelt und ziemlich allgemein durchgeführt. In Lippe-Detmold dürfen bei Erbpachtsverträgen keine Vereinbarungen gemacht werden, die der Erwerbung zu freiem Eigentum entgegenstehen; auch darf die Ablösungssumme den 25fachen Betrag der jährlichen Pacht nicht übersteigen. In Schaumburg-Lippe ist die Neubestellung jeder Art Reallasten nicht untersagt, während in Waldeck nur Geldrenten auferlegt werden dürfen, wie es auch in Preußen der Fall ist.

Für das Gebiet der Freistadt Bremen ist die Ablösungsordnung vom 5. Juli 1850 maßgebend, die durch ein Gesetz vom 14. Januar 1876 ergänzt ist und namentlich eine erbliche Beleihung mit Meierhöfen untersagt.

In Hamburg dürfen nach dem Ablösungsgesetze vom 29. Juni 1849 unablösbare Renten und immerwährende Grundmieten nicht mehr eingerichtet werden.

In der Freistadt Lübeck ist ein Ablösungsgesetz nicht erlassen, und die Konstituierung von Reallasten nicht verboten, aber auch thatsächlich nicht im Gebrauch.

In Elsaß-Lothringen ist die Ablösbarkeit schon seit der französischen Revolution in Uebung, und eine Vereinbarung auf Unablösbarkeit eines Verhältnisses dieser Art hat, wie in Preußen, nur für dreißig Jahre Gültigkeit.[1])

So findet sich also auch im übrigen Deutschland mit alleiniger Ausnahme von Mecklenburg, wo sich das meiste Domaniallland befindet, mehr oder minder das Bestreben wieder, sich von den veralteten Fesseln loszureißen und die wirtschaftliche Freiheit aller Klassen herzustellen, wie es in den Zeitverhältnissen begründet lag.

---

[1]) Fr. Hacke: Wo hinaus? Unsere Agrargesetzgebung sonst, jetzt und in Zukunft. Breslau 1891. S. 18 u. ff.

Digitized by Google

auch nach einer solchen Einschränkung die Zahl der vorbehaltenen oder herkömmlichen Dienste noch groß und mannigfaltig genug, um den Beamten Gelegenheit zu geben, bald die alten Zustände wieder herzustellen. Die besser situierten Unterthanen zogen es dann meistens vor, um von den sich immer mehr zunehmenden, lästigen Dienstleistungen, Dienstfuhren 2c., die häufig zur ungelegenen Zeit verlangt wurden, befreit zu werden, mit den Beamten zu verhandeln und für die Dienstleistungen eine jährliche Leistung in klingender Münze zu machen, aus der mit der Zeit das sog. Dienstgeld entstanden ist.

Bedeutender als diese Abgaben waren die Naturallieferungen, die wohl als Steuern gelten dürften, und die gegen Ende des 17. Jhdts. in eine Geldleistung umgewandelt wurden, deren Höhe nicht immer gleich war. So rechnete man 1777 für die frühere Lieferung eines Schweines 27 Mark, für ein Rind 12,50 Mark und für einen Widder 3 Mark. Schon am Ende des 17. Jhdts. wurden bittere Klagen über die Willkür der Beamten und die ungerechte Verteilung dieser Abgaben laut. Viele mächtigere Besitzer, die meist früher Beamte gewesen und sich ungerecht bereichert hatten, nahmen einfach die Freiheit von Abgaben für sich in Anspruch ohne jeden Grund. Einige reduzierten die festgesetzten Geldleistungen unter Anführung nichtssagender Gründe, andere glaubten sich auf Domanialländereien Entschädigung verschaffen zu müssen und so reichten sich Willkür und Ungerechtigkeit die Hand. (Diepenbrock a. a. O. § 13.)

Am schwersten belastet aber die Bewohner von Arenberg-Meppen das Recht des Markenrichters und Markenherrn, das so recht für die mittelalterlichen Zustände ein beredtes Beispiel gibt. Bischof Adolf von der Mark hatte um 1370 der Stadt Meppen die Holz-, Weide- und Markengerichtsbarkeit verliehen, und daher rührt auch die Einteilung des Herzogtums in 72 Gemarkungen. Für dieses Amt erhielt der Magistrat den Zehnten vom Getreide aus den einzelnen Dörfern, wofür in der Regel einmal im Jahre ein Gerichtstag abgehalten wurde, um über Marken- und Grenzstreitigkeiten zu entscheiden: so wird uns berichtet über Grenzstreitigkeiten zwischen den Dörfern Brual und Diele (1463), über die Biener und Geester Grenzfehde (1532) u. a. m.; aber im allgemeinen ist sicher das markenrichterliche Amt von nicht allzuhoher Bedeutung gewesen. In späterer Zeit wollten auch mehrere Dörfer, vielleicht mit Recht, die Competenz des Markengerichtes nicht mehr anerkennen und namentlich auch die unverhältnismäßig hohe Kontribution für dieses Amt nicht mehr entrichten. Und schließlich war der Magistrat froh, sein bestrittenes Recht 1803 durch Verkauf an den regierenden Herzog von Arenberg übertragen zu können. Das Herzogliche Haus nahm dann auch gemäß einer Verordnung vom 11. September 1807, das früher mit der Markengerichtsbarkeit in Verbindung stehende,

Digitized by Google

noch zweifelhaftere Recht der „Terz" (tertia pars) als „landesherrliches Drittel" für sich in Anspruch, d. h. wenn in einer der 72 Gemarkungen etwas von der gemeinsamen Mark verkauft oder zu Schul- und Kirchenländereien bestimmt oder geteilt wurde, so beanspruchte das Herzogliche Haus den dritten Teil dieser Bodenfläche.[1]) Auf diese Weise erhielt der Herzog in dem früheren Gerichtsbezirke Haren (Kreis Meppen), wozu auch die Gemeinden Versen, Wesuwe, Hüntel, Emmeln und Racken gehörten, eine Feldfläche von ca. 600 ha; auf dieselbe Weise aus den damaligen Gerichtsbezirken Meppen, Lathen, Sögel und Haselünne im ganzen ein Feldfläche von anderthalb □Meilen.[2])

Auf den ersten Blick dürfte es nun bedauerlich erscheinen, daß soviel Bodenfläche in einer Hand vereinigt wurde. Aber wenn man bedenkt, daß in damaliger Zeit die Bevölkerung noch bedeutend schwächer war als jetzt (ca. 30000 Einwohner damals auf der Bodenfläche von 219624 ha), daß weniger Intelligenz und Kapitalkraft vorhanden, war es sicher in diesem Falle erwünscht, daß die öden Heid- und Sandflächen in den Besitz der Herzoglichen Hofkammer gelangten und zur Aufforstung bestimmt wurden. Denn auf diese Weise nahmen einmal die fast nutzlosen Flächen bedeutend zu an Wert, und dann war die Aufforstung auch das beste Mittel, die verderblichen Sandwehen zu dämpfen. Wir haben hier in gewisser Hinsicht und mit der entsprechenden Modifikation also ein Analogon zu dem vielfach angegriffenen „Legen" der Häuslerstellen im Osten der Monarchie, denn wenn der Bauer in damaliger Zeit in den Besitz dieser Flächen gelangt wäre, so würde sicherlich wenig oder garnichts zur Kultivierung geschehen sein. Denn gemäß zuverlässiger Angaben ist zu der Zeit von der Herzoglichen Verwaltung mehreren Gemeinden unentgeltlich Kiefernsamen (Pinus sylvestris) geliefert worden mit der Bedingung, denselben zur Aufforstung geeigneter Flächen in der Gemeinheit unter Aufsicht der Herzoglichen Forstbeamten zu verwenden. Da man sich nicht offen gegen diese Anregung sträuben mochte, aber doch dem vermeintlichen Uebel eines Gemeindeforstes entgehen wollte, so zerstörte man nachweislich in mehreren Fällen heimlich durch Kochen die Keimfähigkeit des Samens. Deshalb ist es gewiß volkswirtschaftlich nicht zu verwerfen, daß dem Herzoglichen Hause damals soviel Boden zufiel, da dieses, wie die Gutsbesitzer des Ostens es ähnlich mit den kleinen Häuslerstellen gemacht haben, wie oben gezeigt, den Boden damals nur allein in dortiger Gegend wirklich in Kultur nehmen konnte.

Nach und nach aber, als die aufmerksam gepflegten Kiefernpflanzungen einen schönen Erfolg versprachen, sahen die eigen-

[1]) Behnes: Beiträge zur Geschichte und Verfassung a. a. O. S. 164 Fußnote und § 28, 29, 30.

[2]) Diepenbrock: a. a. O. S. 589.

Digitized by Google

sinnigen Gemeinden ihren Fehler ein und begannen das Versäumte nachzuholen. Und dieser allmählichen Entwickelung der Intelligenz und Arbeitsleistung in unserm Gebiete hat auch die Gesetzgebung Rechnung getragen durch den Erlaß des Spezialgesetzes vom 13. Februar 1850, das die Abfindung für das bedeutungslos gewordene Amt des Markenrichters mit Recht als zu bedeutend ansah und herabminderte. Für das Herzogtum Arenberg-Meppen, sowie für die Grafschaften Lingen und Bentheim wurde bestimmt, daß der Markenherr in Zukunft nur den $^1/_{60}$—$^1/_{40}$ Teil der Gemarkung als Abfindung erhalten soll, daß aber in keinem Falle, auch bei sehr großen Gemarkungen nicht, der markenrichterliche Anteil den vierten Teil der Markenfläche überschreiten darf. (Im Fürstentum Osnabrück muß diese Abfindung wenigstens den $^1/_{60}$ Teil der Mark betragen und darf den $^1/_{12}$ Teil derselben nicht überschreiten.) Die Abfindung kann durch Grund und Boden oder durch entsprechende Geldleistung geschehen.[1]) Die mögliche Abfindung in Geld ist wichtig und mehrfach angewandt worden von Gemeinden, die eine weniger öde und weitausgedehnte Feldmark besitzen, und die Parzellen für die einzelnen Teilungsinteressenten daher nicht übermäßig groß ausfielen. In solchem Falle ist es auch durchaus richtiger, wenn das Feldland von den Bauern individuell in Kultur genommen wird, als wenn die Herzogliche Verwaltung darüber befinden muß.

Gewiß muß man in privatrechtlicher Hinsicht zugeben, daß dem Herzoglich-Arenberg'schen Hause dadurch eine bedeutende Einbuße bereitet wurde, daß es für die durch das ebenerwähnte Gesetz von 1850 bedingte Herabsetzung der Ablösungsentschädigung keinerlei Entgelt erhalten hat. Die Gesetzgebung ging einfach mit einem Federstriche über die feudalen Rechte hinweg, aber dies ist auch in andern Staaten geschehen und mußte geschehen, wenn sich ein lebensfähiger, freier Bauernstand entwickeln sollte, was staatswirtschaftlich sicher besser ist, als wenn, wie namentlich in England und Holland, der Grund und Boden möglichst in einer Hand vereinigt wird. Auch war in unserm Falle die Abfindung für das markenrichterliche und markenherrliche Amt, das um 1815 schon vollständig seine Bedeutung verloren hatte, entschieden zu hoch bemessen und läßt sich nur aus den Zuständen im „grauen" Mittelalter ableiten, wo vielfach Gewalt vor Recht ging und dem unterdrückten Bauer aufgebürdet und abgefordert wurde, was dem Landesherrn gut schien.

Aber trotz dieser Herabsetzung der Ablösungsentschädigung und trotzdem das Herzoglich-Arenberg'sche Haus sich seit dem Inkrafttreten dieses hannoverschen Spezialgesetzes von 1850 in

---

[1]) Gemäß des Textes des 1850er Gesetzes, der sich in der Herzoglichen Rentkammer vorfand.

Digitized by Google

anerkennenswerter Weise fast ausnahmslos mit dem $^1/_{60}$ Teile der Gemarkung in Boden oder Geld begnügt hat, so repräsentieren die Ablösungen doch immerhin noch einen beträchtlichen Wert. Eine summarische Zusammenstellung der Abfindungsgelder, die dem Arenberg'schen Hause als Inhaberin der Markengerichtsbarkeit zugeflossen sind, ergibt, daß von 1861—1875 ca. 63000 Mark, von 1875—1893 38000 Mark, von 1893—1901 ca. 30000 Mark von den einzelnen Gemeinden des Herzogtums, die die Geldabfindung der Landabfindung vorzogen, gezahlt worden sind.

Zu diesen Geldabfindungen kommen nun die Landabfindungen, die von der Mehrzahl der Markengemeinden gewählt wurden, und die in ihrer Gesammtheit jetzt eine Fläche von ca. 5000 ha ausmachen. Diese Abfindungsflächen nun, die meistens gelegentlich der einzelnen Markenteilungen ausgeworfen worden sind, wurden fast ausnahmslos mit Kiefern aufgeforstet, und was außerdem noch in dortiger Gegend an herzoglichen Forsten vorhanden, ist durch Ankauf der Aufforstungsfläche bei den Markenteilungen entstanden. Im Ganzen beträgt die Fläche der Arenberg'schen Waldungen in Arenberg-Meppen laut Angabe der Forstverwaltung jetzt rund 7000 ha. Behufs Versicherung gegen Feuersgefahr ist diese Forstfläche im Sommer 1900 zu anderthalb Millionen Mark eingeschätzt worden. Das ha Fläche des Bodens, auf dem diese Forsten sich befinden, ist durchschnittlich bei der Abfindung mit 120 Mark berechnet worden, und ebenso für den zugekauften Boden im Durchschnitt dieser Preis bezahlt worden. Das macht für die 7000 ha eine Summe aus von 840000 Mark, und da nun die Forsten auf dieser Fläche einen Wert von anderthalb Millionen Mk. repräsentieren, so ist infolge der Ablösung der Markengerichtsbarkeit und durch das kulturelle Vorgehen der Herzoglichen Verwaltung eine nicht unbeträchtliche Zunahme des Nationalvermögens in dortiger Gegend zu verzeichnen.

Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die dortigen herzoglichen Forsten sich noch meistens im ersten Entwickelungsstadium befinden, und daher die Einnahmen sich noch fast ausgleichen mit den Verwaltungskosten, wie mir von competenter Seite mitgeteilt wurde. Eine angemessene Rentabilität wird erst nach einigen Jahrzehnten eintreten können, weil nur wenige Kiefernbestände vorhanden sind, die über 60 Jahre alt sind und nach Gepflogenheit der Herzoglichen Forstverwaltung, die nur ausgewachsene Bestände abtreiben läßt, zum Abtriebe bestimmt werden könnten. Denn laut Angabe im Betriebsregister der Oberförsterei sind vorhanden:

Kiefernbestände	über 70 Jahre	ca. 123,6	ha
„	von 51—71 „	ca. 331,9	„
„	von 31—51 „	ca. 1847,8	„
„	von 10—31 „	ca. 4053,9	„
„	neu aufgeforstet	ca. 600,0	„

Digitized by Google

Es dürfte im Anschluße hieran nicht uninteressant sein, einmal kurz auf die praktisch-technische Seite des Forstbetriebes im Arenberg'schen einzugehen und die Rentabilität der dortigen Forsten festzustellen. Bei Anlegung eines Forstes seitens der Herzoglichen Forstverwaltung wird der Boden ca. 75 cm. rigolt und auf niedrigem Terrain meistens die Dammkultur angewandt. Da Pferdekräfte dazu im allgemeinen nicht ausreichen, so hat man im Jahre 1872 einen Dampfpflug angeschafft. Mit demselben wurde bereits in den ersten drei Jahren 659 ha Fläche umgepflügt; auch bei den späteren Anpflanzungen wurde der Boden fast immer mit dem Dampfpflug bearbeitet. Ueber die Notwendigkeit und Nützlichkeit dieser Bearbeitung vermittels des Dampfpfluges sind die Urteile verschieden; eine erste Autorität, H. Burckhardt, urteilt darüber in seinem Werke: „Säen und Pflanzen" etwa folgendermaßen: Die Anwendung des Dampfpfluges ist nur bei großen Heidflächen rentabel und empfehlenswert, obwohl das Pflügen mit Pferden auch als eine genügende Bodenbearbeitung anzusehen ist. Notwendig ist dagegen die Dampfpflugarbeit bei Böden mit Ortsteinschicht, verwerflich aber bei Dünensandflächen, weil wegen der tiefen Lockerung übergroße Austrocknung und Bildung von Flugsand die Folge sein würde.[1]) Erfreulicherweise sind nun im Arenberg'schen nur wenig große Flächen mit Ortsteinschicht vorhanden, wo demnach die Dampfpflugarbeit unbedingt notwendig wäre, denn wir können uns nicht verhehlen, daß die Aufforstungskosten mit Zuhilfenahme des Dampfpfluges sich ziemlich teuer gestalten und gemäß Angabe bei den Herzoglichen Forsten 65,50 Mk. pro ha betragen haben, worin die Amortisationskosten für den Dampfpflug noch nicht einbegriffen sind. Wenn die Firma Fowler mit eignen Maschinen dieses Umpflügen besorgt, so berechnet sie bei einer Furchentiefe von 40—50 cm 80 Mark pro ha, bei einer Tiefe von 60—70 cm pro ha 105 Mark.

Wäre daher die Dampfpflugarbeit in dortiger Gegend unbedingt erforderlich, so würde sich kaum ein bäuerlicher Besitzer zur Anlegung eines Forstes entschließen und entschließen können. Jedoch stehen diesem glücklicher Weise billigere Arbeitskräfte in seinem Gesinde und seinem Gespanne zur Verfügung, und die Rentabilität dieser bäuerlichen Forsten ist daher auch eine viel höhere, als die der herzoglichen Forstkomplexe. Nach den mir gemachten Angaben betrugen die Aufforstungskosten bei bäuerlichen Anlagen in einem exceptionellen Falle pro ha 60 Mark, weil erst eine Vorflut geschaffen werden mußte und Wege anzulegen waren, und weil wegen der niedrigen Lage die Dammforstkultur anzuwenden war. Als Kostenminima figurieren

[1]) H. Burckhardt: Säen und Pflanzen nach forstlicher Praxis, Trier 1893, 6. Auflage, S. 260 u. ff. und S. 296 u. ff.

Digitized by Google

die am meisten vorkommenden Fälle, wo die Gesammtauslagen nur im Ankauf des Samens, Säen und Eineggen ohne weitere vorherige Bodenzubereitung bestehen, und vom Besitzer und seinem Personal in arbeitsfreierer Zeit ausgeführt, kaum mit 20 Mark pro ha anzurechnen sind. Auch sind diejenigen Fälle nicht selten, allerdings nur bei Dünensandflächen, wo Kiefernbestände durch sog. Aufschlag entstanden sind, indem der Wind von benachbarten Beständen den Samen herübergetragen hat. Im allgemeinen belaufen sich aber auf Grund sämtlicher mir gemachten Angaben und nach dem Urteile competenter Personen die Anlagekosten der bäuerlichen Forsten im Durchschnitt auf 40 Mark pro ha, und wir werden diesen Kostensatz daher auch bei unsern Berechnungen zu grunde legen.

Denn einer vergleichenden Anlagekosten-Fixierung dürfte wohl zweckmäßig auch die Feststellung der Rentabilitätsunterschiede zwischen herzoglichen und bäuerlichen Forsten folgen. Gemäß kompetenter Angabe wurde bei Lingen im letzten Jahre im Arenberg'schen Forste für das ha 58jähriger Kiefern 1300 Mark erzielt, und es wurde ausdrücklich angegeben, daß dieser Preis durchaus dem Durchschnitte entspreche, und es sich ebenso um mittlere Boden- und Transportverhältnisse handele. Sehen wir nun, eine wie hohe Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals diese Forstfläche gewährt hat. Wie bereits eben festgestellt, belaufen sich die Kosten der Aufforstung pro ha auf 65,50 Mk. und der Durchschnittspreis dieser Bodenart ist 120 Mark pro ha, also in Summa 185,50 Mark. Diese 185,50 Mark sind in 58 Jahren mit Zinseszins bei einem Zinsfuße von 3% angewachsen auf 1000,50 Mk; zu den Anlagekosten kommen dann die Verwaltungskosten, die etwa jährlich pro ha mit 2 Mark anzusetzen sind, und die zu einem Zinssatze von 3% in den 58 Jahren zu 292,9 Mark angewachsen sind. Da nun diese Forstfläche als Durchschnitt gelten darf, so haben wir also bei den dortigen herzoglichen Forsten eine Rentabilität von 3 Prozent. — Zur Ergänzung und Vergleichung sei hierzu angeführt, daß die Arenberg'schen Forsten in der Eifel sich bedeutend höher rentieren, denn dort wurden in den letzten Jahren mehrere 60jährige Fichtenbestände abgetrieben, die pro ha mit 6000 Mark bezahlt wurden. —

Von den Angaben, die mir über die erzielten Preise bei bäuerlichen Forsten vorliegen, verdienen folgende erwähnt zu werden, weil diese für verschiedene Bodenlagen und Transportverhältnisse bestehen. Zunächst sei als Charakteristikum für Maximalpreise der Kaufpreis für einen Kiefernbestand in der Gemarkung Lathen angeführt, wo für den 27jährigen Bestand 1000 Mark pro ha erzielt wurden. In diesem Falle hatte sich also das angelegte Kapital — 120 Mk. Bodenwert und 40 Mark Aufforstungskosten pro ha — mit nahezu 7 1/2% verzinst.

Digitized by Google

Mehr einen Durchschnittsertrag lieferte der Erlös aus einem Kiefernbestande in der Gemarkung Dörpen auf Heidboden von mittlerer Höhenlage und mittelmäßigen Transportverhältnissen, während in unserm ersten Falle äußerst günstige und nahe Lage zum Absatzorte vorliegt; der Preis stellte sich diesmal auf 471,44 Mark pro ha, was eine Verzinsung des angelegten Kapitals von etwas über $4^3/_4$ % bedeutet. In einem andern Falle wurde ein 42jähriger Bestand auf Dünensand in der Mark Vormeppen mit 1050 Mark pro ha verkauft, was dem Anlagekapital mit Zinseszins zu 4,9 % entsprach. Als Ertragsminimum ist der Kaufpreis für einen Bestand in der Mark Herzlake anzusehen, der auf niedrigem, für Forsten nicht mehr geeigneten Boden gewachsen war, und für den pro ha 581,80 Mark bezahlt wurden, was eine Verzinsung des Anlagekapitals zu nicht ganz $3^3/_4$ % ausmachte. Aber auch in diesem letzten, ungünstigsten Falle haben wir immer noch eine bedeutend höhere Rente, als bei den herzoglichen Forsten, und wir dürfen im allgemeinen wohl die Rentabilität der bäuerlichen Forsten auf 4,5 % ansetzen.

Der Grund für diese bedeutenden Unterschiede liegt einmal in den geringeren Anlagekosten bei bäuerlichen Forsten, dann aber auch in dem Wegfall der Verwaltungskosten bei diesen. Aber ein anderer, schwerwiegender Umstand ist dabei auch der, daß die dortigen meist kleineren Holzhändler nur wenig schweres Nutzholz, sondern in der Hauptsache sog. Stempel-, Gruben- und Faschinenholz abnehmen, was sie nur vom bäuerlichen Forstwirt erhalten können, da die Herzogliche Forstverwaltung nur ganz ausnahmsweise ihre Bestände unter 55—60 Jahren abtreiben läßt. Aus diesem Grunde erhält daher der bäuerliche Besitzer in Anpassung an die gegenwärtigen Marktverhältnisse, für seine jüngeren Bestände einen verhältnismäßig höheren Preis, als die Herzogliche Verwaltung für ihre ausgewachsenen Bestände.

Obwohl gewiß feststeht, daß Forstanlagen als eine extensive Bodennutzung im allgemeinen nur im großen Umfange angelegt werden sollen, und daher also Fiskus, Fürstenhäuser oder Korporationen die berufenen Unternehmer sind, so zeigt sich doch als Ausnahme zur Regel in dortiger Gegend, daß gerade bei den dortigen Boden- und sonstigen Verhältnissen die bäuerlichen Forsten zur Werterhöhung des Bodens in den Vordergrund treten. Diese Thatsache scheint auch der Grund dafür zu sein, daß im Regierungs-Bezirk Osnabrück, wo doch im allgemeinen die Verhältnisse ähnlich liegen wie im Arenberg'schen, die Privatforsten — 79,6 % der Waldfläche — mehr prävalieren, als in andern Gebietsteilen.[1]) Leider entsprechen in unserm

[1]) Gemäß Angabe im Forstkalender von 1899 machen die Privatforsten beispielsweise im Reg.-Bez. Aurich nur 35,7 %, Reg.-Bez. Stade 45,5 %, Reg.-Bez. Lüneburg 51,5 % und im Reg.-Bez. Hildesheim nur 15,0 % von der gesamten Forstfläche aus.

Digitized by Google

Herzogtume die bäuerlichen Forsten noch nicht dem Durchschnitte des bäuerlichen Forstbesitzes in den übrigen Teilen des Regierungsbezirkes, und da noch genügend Land zur Erweiterung des Forstbaues vorliegt, so wäre es in mehr als einer Hinsicht wünschenswert, wenn auf eine Vermehrung der bäuerlichen Forsten hingearbeitet würde. Denn außer dem nationalen Werte, da bekanntlich Deutschland immer noch auf eine bedeutende Zufuhr von Rohholz namentlich aus Rußland angewiesen ist, sind gerade solche „Tannenkämpe" häufig das beste Mittel, Verluste und Krisen zu überstehen, und gewähren in dortiger Gegend, wo wegen der geringeren Bodenbeschaffenheit und des Fehlens großer Absatzmärkte recht rentable Betriebszweige des Landbaues sich kaum entwickeln können, eine ganz befriedigende Bodennutzung.

Aber auch unter den nicht landesherrlichen, sondern mehr privatrechtlichen Rechten, den Lasten zweiter Art nach unserer Einteilung, den Reallasten im engeren Sinne, figurieren wieder an erster Stelle diejenigen zu Gunsten des Herzoglichen Hauses, deren Entstehung sich leider auch nicht, wie mir von kompetenter Seite eröffnet wurde, aus vorhandenen Urkunden 2c. ersehen läßt. Vielleicht sind dieselben für durchaus entsprechende Gegenleistungen auferlegt, vielleicht hat auch hierbei die vis major ihr Unwesen getrieben; wir müssen es leider unbeantwortet lassen und können nur angeben, welche Summen die Beseitigung dieser Prästationen gekostet haben. Es sind für Freikäufe, Ablösung der Zehnten und Renten an die Herzogliche Rentkammer gezahlt worden:

Unter der Regierung des Herzogs Prosper Ludwig (1803—1861) . . . . . 656000 Mk.;
unter dem Herzoge Engelbert (1861—1875) . . 26000 Mk.;
und während der vormundschaftlichen Regierung des Prinzen Karl (1875—1894) . . . . . 154000 Mk.

Und damit ist bis auf verschwindende Reste die Ablösung dieser Art Lasten an das Herzogliche Haus zum Abschluß gebracht.

Ebenso bis auf geringe Reste sind diejenigen Abgaben beseitigt, die an Kirchen und kirchlichen Instituten zu leisten waren, und die ihrer Qualität und Quantität nach den herzoglichen nicht viel nachstehen, weil bekanntlich unser Untersuchungsgebiet lange unter kirchlichem Regiment stand. Wir finden daher auch in jedem Dorfe solche Abgaben in Form von Meßkorn, Brod, Fleisch u. s. w. als abgelöst oder vereinzelt auch noch als bestehend vor. Naturallieferungen bei bestimmten Anlässen, z. B. beim Sterbefall eines Familienangehörigen, Lieferung einer bestimmten Quantität Roggen je nach der Größe der Bauernstellen und dergleichen, bestehen auch jetzt noch in den meisten Parrochien. Solche Prästationen hatten offenbar früher auferlegt werden müssen, um den betreffenden Geistlichen und Klöstern Unterhalt

Digitized by Google

zu verschaffen und beruhen daher auch größtenteils auf bischöfliche Auferlegung. Manche Geistlichen wußten aber vielfach ihre Einnahmen dadurch zu erhöhen, daß sie die Abgaben auf neuerrichteteBauernstellen ausdehnten oder namentlich bei letztwilligen Verfügungen einen darauf zielenden Einfluß auszuüben suchten, wie leider viele Beispiele konstatieren. Seitdem für die Geistlichkeit und Kirchen eine andere, gerechtere Versorgung gesetzlich eingetreten ist, sind derartige von altersher rührende Abgaben sicher ungerechtfertigt, und es ist zu bedauern, daß solche Lasten nicht sofort nach dem Inkrafttreten des 1872er Gesetzes ihre Beseitigung fanden, sondern meistens erst später, namentlich gelegentlich einer Teilung und Verkoppelung.

So wurde, um einige Durchführungen dieser Art anzuführen, bei der Verkoppelung eines Teiles des Meppener Esches die Lieferung der sog. Kaplansgarben abgelöst. Auch im Dorfe Heede wurde der Zehnte an die dortige Kirche im Anschluß an die Teilung beseitigt: Dieser Zehnte betrug bei Vollerben 10½ Ctr. Roggen, während einige kleinere Besitzer, die aus älterer Zeit ebenfalls dort ansässig waren, eine bestimmte Anzahl Hühner, Brode ꝛc. liefern mußten, wogegen jüngere Anbauerstellen abgabenfrei waren. In dem Dorfe Wahn bestand ein sog. Kanon zu Gunsten der dortigen Kirche. Dieser rührte daher, daß eine nach Amerika auswandernde Familie einen Teil ihrer Ländereien der Kirche vermachte. Die Nutznießung dieser Grundstücke wurde dann vom Kirchenvorstande einigen Dorfeingesessenen gewährt, wofür diese jährlich einen bestimmten Kanon an die Kirche entrichteten. In den 1880er Jahren gelegentlich der Vergrößerung des Gotteshauses wurde nun dieser Kanon durch Vermittelung der Rentenbank umgewandelt und die Abfindungssumme zu dem Kirchenbau verwandt. Auch mehrere Klöster, z. B. das Kloster zu Korweg bei Höxter i. W., hatten hier und da Reallasten begründet, und ebenso hatte auch das früher unter Leitung von Jesuiten stehende Gymnasium zu Meppen sich manche Abgaben verschafft. Besonders diese Letzteren sind aber sofort nach dem Erlasse des 1872er Gesetzes abgelöst worden, weil es sich dabei auch durchweg nicht um beträchtliche Objekte handelte; so z. B. ruhte auf vielen Beerbtenstellen zu Gunsten des jetzigen Königl. Gymnasiums zu Meppen ein jährlicher Grundzins von 5 Sgr. 6 Dt. Andererseits hatte auch das früher klösterliche Gymnasium für erhaltene Schenkungen oder aufgelegte Abgaben einzelnen Bauern die Erhebung von Zehnten von einzelnen Grundstücken anderer Besitzer übertragen: So waren z. B. bei der Verkoppelung des Düther-Fresenburger Esches (1876—1883) zwei Beerbten abzufinden, und die Gymnasialkasse wurde angewiesen, den zehnten Teil des Tax-

Digitized by Google

wertes der belasteten Grundstücke als Ablösungssumme zu zahlen.[1])

Bei den Abgaben nun endlich, die Gemeinden oder Einzelfamilien bezogen, handelt es sich im allgemeinen um weit geringere Objekte und um seltenere Fälle, von denen hier die wichtigsten folgen. In Lorup sind gelegentlich der Gemeinheitsteilung (1878—1892) 17 Neubauern, die früher von der Gemeinde Haus und etwas Ländereien erhalten hatten und dafür jährlich 10—12 Mark an die Gemeindekasse zu zahlen hatten, zu vollen Eigentümern geworden, oder werden es beim Ablauf der Rentenbriefe. Denn sechs von diesen konnten sich ablösen durch Baarzahlung des 18fachen Betrages der jährlichen Abgabe; die übrigen nahmen die Vermittelung der zuständigen Rentenbank, z. B. Magdeburg, in Anspruch und haben die festgesetzte Ablösungssumme (137,60 Mk.) incl. Amortisation mit 5% zu verzinsen. Auch gelegentlich der Teilung wurde zu Heede der Graf von Galen'sche Zehnte abgelöst, der aber nur auf einzelne Ackerstellen lastete. Die drückendste Fessel dieser Art bestand früher in dem Dorfe Wahn, die aber schon um 1860 bei der ersten dortigen Teilung beseitigt wurde. Dort stand nämlich den Beerbten Küven und Dirkes aus Wahn, Frege aus Emmeln, Heckmann aus Tinnen und Dr. med. Beckering aus Sögel das Recht zu, jährlich den Zehnten von den hauptsächlichsten Ackerländereien des ganzen Dorfes zu erheben. Diesen Zehnten hatten die genannten Berechtigten durch Ankauf von einem Herrn von Klood sich erworben, der dort in der Gegend früher nach Art der Raubritter gehaust und genommen haben soll, was er bekommen konnte. Die Ablösungssumme dieses nach der Tradition gewaltsam erworbenen Rechts betrug 72000 Mk.[2]) Der einzige Fall, wo eine bedeutendere Abgabe dieser Kategorie noch besteht, ist die Abgabe der Stadtgemeinde Papenburg an die Freiherrlich von Velen'sche Familie, die Begründerin der ehemaligen Moorkolonie Papenburg.[3]) Die sonstigen Zehnten und Vierten, die noch im Gebiete des Herzogtums nicht selten sind, sind von Heuerleuten und Pächtern zu leisten und gehören nicht unter das Gebiet der gesetzlichen Ablösung, sondern sind einfach als Naturalpacht anzusehen.

Die vielseitigen gesetzgeberischen Bemühungen haben also in der Hauptsache ihr Ziel erreicht, wenn auch, wie wir sahen, geraume Zeit darüber vergehen mußte. Aber es galt ja auch, Rechte und Rechtsanschauungen zu beseitigen, die durch

[1]) Laut Receß erhielt Beerbter Nankemann 36,05 Mk., weil sein Recht sich auf ein Grundstück von 20,7 a bezog, das mit 360,50 Mk. eingeschätzt wurde; Beerbter Kanne erhielt 24,71 Mk. entsprechend einer Ackerparzelle mit einem Taxwerte von 247,10 Mk.

[2]) Die einzelnen Angaben sind den Recessen entnommen.

[3]) Diepenbrock: a. a. O. § 12.

Digitized by Google

viele Jahrhunderte bestanden hatten und gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen waren. Und deshalb ist es auch wohl erklärlich, daß die wirtschaftliche Freiheit, speziell auch in unserm Herzogtume, ziemlich teuer erkauft werden mußte, obwohl aber andererseits die erforderlichen Opfer doch nicht so groß waren, daß dadurch ein bemerkenswerter Niedergang der dortigen Landwirtschaft entstanden ist, was namentlich auch durch die segensreiche Institution der Rentenbanken verhindert worden ist.

Wenn behauptet wird, daß man die Ablösungsgesetze als Spiegelbilder der politischen Verhältnisse betrachten könne, wenn in Preußen die drohende Gefahr der französischen Fremdherrschaft dem Gesetzgeber die Augen öffnete, so haben in unserm Untersuchungsgebiete die direkten Einwirkungen der französischen Revolution wenigstens nach dieser Richtung hin auch einmal gute Folgen gezeitigt.

Digitized by Google

II.

Gemeinheitsteilungen und Ablösung der Servitutrechte.

Bevor wir zu den durchgeführten Teilungen, sowie den damit meist im Zusammenhange erfolgten Servitutablösungen im Gebiete des Herzogtums Arenberg-Meppen übergehen, müssen wir eine kurze Uebersicht der dabei in Betracht kommenden Gesetze voranschicken, zu deren Charakterisierung und besseren Würdigung uns ein Vergleich mit den Gesetzen dieser Art in Preußen und anderen Staaten dienlich sein wird. Die erste der verschiedenen Teilungsordnungen, welche in den Einzelstaaten des ehemaligen Königreichs Hannover erlassen wurde, ist die Gemeinheitsteilungs-Ordnung für das Fürstentum Lüneburg vom 25. Juni 1802,[1]) die auch für das preußische Teilungsgesetz von 1821 vorbildlich geworden ist. Analoge Teilungsordnungen wurden für Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim, Hoya, Diepholz am 30. April 1824, ebenso am 26. Juli 1825 für Bremen und Verden erlassen. Ebenfalls den lokalen Verhältnissen Rechnung tragend ist die Osnabrücker Markenteilungs-Ordnung vom 25. Juni 1822, die durch Verordnung vom 12. August 1835 auf Arenberg-Meppen und die Grafschaften Bentheim und Emsbüren, durch Verordnung vom 27. October 1838 auch auf die Grafschaft Lingen ausgedehnt wurde. Alle diese älteren Verordnungen und die damit gemachten Erfahrungen wurden gesammelt und modifiziert in dem hannoverschen Gesetze über das Verfahren in Teilungs- und Verkoppelungssachen vom 30. Juni 1842, das mein verehrter Lehrer, Herr Geheimrat Prof. Conrad, als eins der ersten brauchbaren Gesetze dieser Art bezeichnet. Nach den Bestimmungen dieses grundlegenden Gesetzes wurden nach und nach alle bestehenden

[1]) Schlitte: „Die Zusammenlegung der Grundstücke . . ." S. 553 u. 550. Leipzig 1886.

Digitized by Google

Gesetze dieser Art umgeändert, so auch, was uns besonders interessiert, die für Arenberg-Meppen geltende Osnabrücker Teilungsordnung durch das Gesetz vom 28. December 1862 danach entsprechend modelliert.

Zur Charakteristik des 1842er[1]) Gesetzes sei kurz folgendes ausgeführt: Eigenartig ist zunächst bei diesem Gesetze die Bestimmung, daß Streitigkeiten über Berechtigungen, Pflichten und dergl., die auch unabhängig von einer Teilung in der Gemarkung hätten entstehen können, vor die ordentlichen Gerichte gehören und nicht wie in Preußen und anderen Staaten vor die Instanzen der Auseinandersetzungs-Behörden. Da diese Vorschrift sich im allgemeinen bewährt hatte, so hat man dieselbe auch unter preußischem Regime bestehen lassen. Zur Provokation ist nötig einfache Majorität nach Kopfzahl und zwei Drittel des Steuerkapitals und Flächengehalts. Ausgeschlossen von der Teilungsmasse sind, wie es auch bei derartigen Gesetzen anderer Staaten festgesetzt ist, gewisse Grundstücke wie Forsten, Torfmoore, bestimmte Gärten, Grabstätten u. s. w. Als eine unzweckmäßige Bestimmung des 1842er Gesetzes ist zunächst anzuführen, daß die Geschäfte einer Gemeinheitsteilung, Verkoppelung oder Ablösung eines Rechtes, von zwei Kommissaren geleitet wurden, von einem juristischen und ökonomischen. Als juristischer Kommissar fungierte gewöhnlich der betreffende Amtshauptmann und als ökonomischer ein von der Generalkommission beschäftigter, aus der Reihe der Geometer oder praktischen Landwirte hervorgegangener Beamter. Einmal wurde durch den Dualismus der Kommissare das Verfahren erheblich verteuert, dann aber war auch in der Praxis die Institution der juristischen Kommissare, welche höchstens bei Ablösung zur Geltung kam, von geringer Bedeutung. Auch ist dem 1842er Gesetze vorzuwerfen, daß es das Kostenwesen nicht neu regelte; denn das bestehende Kostenregulativ vom 25. April und 16. Juni 1836 war zu allgemein gehalten und trug den Verhältnissen, die sich mit der Zeit herausgebildet hatten, keine Rechnung, und so blieb den Kommissaren nach wie vor die Möglichkeit, durch Ansetzung vieler Termine sich zu bereichern und lähmend auf den Fortgang des Verfahrens einzuwirken.

Eine nicht unwesentliche Ergänzung erfuhr dann das Grundgesetz durch das Gesetz vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung.[2]) Dieses Gesetz enthält eingehende Bestimmungen über die Erhaltung der Wasserzüge, über Be- und Entwässerungsanlagen 2c. und ist für unser Untersuchungsgebiet recht bedeutsam, weil bei der niedrigen Bodenlage eine gründliche

---

[1]) **Walbaum: Das Verfahren in Teilungs und Verkoppelungssachen. S. 72 u. ff. Hannover 1890.**

[2]) **Walbaum: a. a. O. S. 130 ff.**

Digitized by Google

Entwässerung als erstes Erfordernis gelten muß. Denn bei einigen älteren Teilungen ist auf die Entwässerung so wenig Bedacht genommen, daß sie einfach als mißlungen gelten müssen und vielfach von Opponenten gegen agrargesetzliche Maßnahmen als willkommene Abschreckungsmittel benutzt werden.

Um eine andere Lücke auszufüllen wurde am 15. Juli 1848 ein Gesetz erlassen, daß neben der Verkoppelung von Wiesenflächen auch die teilweise Abstellung der Wiesenbehütungen ermöglichte.[1]) Danach konnte also das auch in unserm Gebiete vereinzelnd auftretende Recht der sog. Vor- und Nachweide auf Wiesenflächen mit Hornvieh oder Schafen gegen Entschädigung auf kürzere Zeit bemessen werden.

Diese halbe Maßregel blieb natürlich ohne Erfolg. Erst das Gesetz vom 8. November 1856 griff endlich zum Radikalmittel und ermöglichte die gänzliche Ablösung von Weiderechte auf aller Art Grundstücke. Die Bestimmung der Entschädigung bleibt zunächst der freiwilligen Vereinbarung der beiden Parteien überlassen. Erst wenn keine Einigung zustande kommt, tritt die Auseinandersetzungs-Behörde vermittelnd ein und bestimmt die Entschädigung in Boden oder Geld nach Grundsätzen, die das Gesetz näher präcisiert. Die Provokation steht sowohl dem Berechtigten als dem Eigentümer zu; sind mehrere vorhanden, so ist die Hälfte derselben zur Provokation erforderlich. Als eine besonders zweckmäßige Bestimmung ist es anzusehen, daß bei Kapitalablösung die Vermittelung der Landeskreditanstalt, eines ähnlichen Instituts wie die preußischen Rentenbanken, eintreten konnte.

Nach diesem Gesetze von 1856 trat in der hannoverschen Agrargesetzgebung ein Stillstand ein und es blieb dem preußischen Regime vorbehalten, auf dem vorhandenen Fundamente weiter zu bauen. Bevor wir jedoch auf diese Ergänzung und Vervollkommnung durch die preußische Gesetzgebung eingehen, wollen wir auch die Entwickelung dieses Zweiges der Gesetzgebung in Preußen kurz verfolgen: Die Bestrebungen, die Gemeinheiten und gemeinschaftlichen Hütungen aufzuheben, sind in Preußen schon sehr früh zum Ausdruck gekommen. Namentlich war es Friedrich der Große, der die aus dem Mittelalter überkommene Agrarverfassung zu beseitigen suchte und mehrere darauf zielende Verordnungen erlassen hat; ich erinnere nur an die ausführliche Verordnung vom 21. October 1769, die eine Aufhebung gemeinschaftlicher Hütungen und eine wirtschaftliche Aufteilung von Anger- und Niederungsboden bezweckt, um eine Vermehrung des Viehstandes bei bäuerlichen Besitzern zu erzielen. Auch aus dem folgenden Jahre 1770 stammt eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre wegen Verhütung unnützer Prozesse bei Gemeinheitsteilungen ꝛc., und selbst in

[1]) a. a. O. S. 95 u. ff.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS
Digitized by Google

dem Corpus juris Friedericiani hat der große König mehrere Bestimmungen über Gemeinheitsteilungen aufnehmen lassen. Infolge dieser anerkennenswerten Bestrebungen des scharfblickenden Monarchen sind auch zahlreiche Ritter- und Freigüter aus der Gemengelage geschieden, aber der eigentliche bäuerliche Besitz hat keinen Nutzen davon gehabt, weil mit der Generalabfindung keine Spezialseparation verbunden wurde, und deshalb die alte Feldgemeinschaft bald wieder Eingang fand.[1])

Diese Aufgabe zu lösen blieb der Gesetzgebung des folgenden Jahrhunderts vorbehalten und wurde angebahnt durch die Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Nach langjähriger, sorgfältiger Vorbereitung und unter Berücksichtigung der erwähnten Lüneburgischen Gemeinheitsteilungs-Ordnung kam dieses grundlegende Gesetz zustande.[2]) Charakteristisch für dasselbe ist hauptsächlich der Umstand, daß mit einer Teilung und Zusammenlegung die Servitutablösung auch gleichzeitig erfolgen muß, während bei der hannoverschen Gesetzgebung und speziell auch in unserm Herzogtume die Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung und Ablösung von Weiderechten als gesetzlich vollständig gesonderte Maßnahmen betrachtet werden. Gewiß ist diese Verschmelzung der drei Operationen ein unbestrittener Vorteil und dazu namentlich auch der Umstand wichtig, daß einzelne Privatgrundstücke in die Gesamtmasse geworfen, und so eine möglichst wirtschaftliche Plananlage geschaffen werden kann. Daß mit dieser Bestimmung im allgemeinen das Richtige getroffen ist, beweist schon der Umstand, daß man im Hannoverschen trotz der gesetzlichen Trennung doch alle drei Maßnahmen vereinigt vielfach durchgeführt hat. Aber andererseits liegt auch gerade in dieser Bestimmung des preußischen Gesetzes von 1821 eine große Schattenseite, und es ist zu bedauern, daß man erst volle 50 Jahre später diesen Nachteil beseitigt hat. Denn in denjenigen Teilen der Monarchie, wo eine Gemeinheit nicht bestand oder bereits früher aufgehoben war, konnte erst nach dem Gesetze vom 2. April 1872 eine wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke erfolgen.

Nicht nur materiell sondern auch formell ist das Gesetz von 1821 grundlegend geworden, indem die damals aufgestellten Grundsätze über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen auch jetzt noch in der Hauptsache in Geltung sind. Danach geht eine Auseinandersetzung nur auf Antrag vor sich. Das Antragsrecht kann durch Verzicht auf bestimmte Zeit, aber nicht durch Verjährung erlöschen. Die Provokation setzt voraus, daß die Landeskultur durch eine Auseinandersetzung gefördert wird, und das Gegenteil wird nur angenommen, wenn eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr durch Naturkräfte nach der

[1]) Schlitte: a. a. O. S. 161 u. ff.
[2]) a. a. O. S. 168 u. ff.

Digitized by Google

Aufteilung nur einzelnen Interessenten zufallen würde. Kann der Wert eines durch die Separation zu beseitigenden Rechtes nicht durch Urkunden festgestellt werden, so entscheidet bei Weidegerechtigkeiten der Besitzstand in den letzten, der Teilung voraufgehenden 10 Jahren. Ungünstige Jahre werden dabei nicht berücksichtigt; die Viehzahl verarmter Beteiligten wird bis zur früheren Mittelzahl erhöht. Umgekehrt wird die Zahl des Viehes derjenigen verringert, die den Viehstand über ihre normalen Verhältnisse erhöht haben. Gibt der Besitzstand keinen Anhalt, so entscheidet der Durchwinterungsfuß. Bei andern Nutzungen wird der Naturalwert in Geldwert umgewandelt und die Entschädigung durch Kapital oder Boden geleistet. Die Landentschädigung soll die Regel bilden und in der Weise gegeben werden, daß die den einzelnen Berechtigten zufallenden Grundstücke sich möglichst in derselben wirtschaftlichen Lage befinden. Eine Entschädigung, die eine Aenderung der bisherigen Betriebsweise nötig macht, kann niemanden aufgedrungen werden. Eine solche Aenderung ist anzunehmen, wenn der Interessent seine bisherige Ackerwirtschaft in eine Viehwirtschaft umwandeln muß, oder wenn er einen Hauptzweig seines Betriebes ganz oder teilweise aufgeben muß. Zweck der Separation soll sein, allen Beteiligten möglichst die gleiche Produktionsfähigkeit zu bewahren. Es hat daher jede Bodenanweisung in der Lage zu erfolgen, die den gegeneinander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten am meisten entspricht. Die kleineren Besitzer erhalten deshalb ihr Land unmittelbar am Dorfe, die größern mehr an der äußeren Grenze der Gemarkung. Ländereien, die einer Melioration bedürfen, sollen möglichst denjenigen zugewiesen werden, welche den Willen und die Mittel haben, die Verbesserung auszuführen. Jedem Beteiligten müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden, und ebenso ist für die Ent- und Bewässerung zu sorgen. Die Abfindungsstücke übernehmen alle Befugnisse und Lasten der Grundstücke, an deren Stelle sie treten. Die Grundsteuer und öffentlichen Lasten bleiben auf denjenigen Grundstücken, auf denen sie vor der Separation geruht haben.[1])

Anmerkung. Diese Verfahrensgrundsätze spiegeln sich wieder in den Verfahrensvorschriften zu den Agrargesetzen, die in den meisten Kleinstaaten des deutschen Staatenbundes nach preußischem Muster erlassen worden sind. Nur wenige andere Staaten, wie Preußen und das ehemalige Königreich Hannover, haben eine selbständige Separationsgesetzgebung geschaffen. Zu diesen gehören vor allem die ehemaligen Herzogtümer Schleswig und Holstein. In Schleswig wurde schon 1766 eine Verordnung „zur Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinschaft der Dorffelder" erlassen. Diese Verordnung hatte dasjenige mit der preußischen Teilungsordnung von 1821 gemein, daß in beiden ein äußerst radikales Provokationsrecht galt: Jeder

[1]) Schlitte: a. a. O. S. 168 u. ff.

Digitized by Google

Zur Weiterentwickelung der preußischen Teilungsordnung von 1821[1]) ist zunächst hervorzuheben, daß das Provokationsrecht eines einzigen Interessenten zu radikale Wirkungen hervorrief. Denn nur durch einen allmählichen Uebergang konnte in damaliger Zeit die Ueberweisung der Gemeindegründe in Privateigentum von Nutzen sein, weil dadurch ein Uebergehen von extensiver zu intensiverer Bewirtschaftung bedingt wurde. Vielfach blieben aber die Besitzer bei ihrer alten Wirtschaftsweise, führten unter sich häufig nach erfolgter Teilung die frühere Feldgemeinschaft wieder ein und hatten somit außer dem einmaligen Schaden der Separationskosten in Zukunft auch für die in Sondereigentum zugeteilte Parzelle noch die Grundsteuer zu zahlen, die sie früher nicht zu tragen hatten. Man hat daher durch die Verordnung vom 28. Juli 1838 das Provokationsrecht auf ein Viertel der Ländereien beschränkt. Dieselbe Verordnung enthält auch die wichtige Bestimmung, daß bei einer Auseinandersetzung auch dazwischen liegende Grundstücke anderer Gemeinden oder Sondereigentümer mit in die Aufteilungsmasse gezogen werden dürfen, wenn der vierte Teil der Eigentümer nach der Grundfläche dafür stimmt. Hierin liegt also eine Art Expropriation und diese Bestimmung erscheint uns als Vorläufer des späteren preußischen Zusammenlegungsgesetzes ohne gleichzeitige Gemeinheitsteilung.

Eine weitere Präzisierung erfuhr das Grundgesetz durch die Deklaration vom 26. Juli 1847, die den Begriff des Ge-

---

Beteiligte konnte die Ausscheidung seiner Grundstücke verlangen und somit die Vermessung und Bonitirung der ganzen Gemarkung bewirken, deren Kosten alle Markengenossen zu tragen hatten.

Noch radikaler war das Vorgehen im Herzogtum Holstein, wo nach dem Regulativ vom Jahre 1768 die Auseinandersetzung sogar ohne Antrag von der Behörde ins Werk gesetzt werden konnte. Die Folge war in beiden Fällen vielfach eine verfrühte Aufteilung der Feldländereien, die dem größeren Besitzer eine willkommene Gelegenheit bot, dem kleinen Manne seine Parzelle abzukaufen und zur Auswanderung zu zwingen. Als Rückschlag ist ohne Frage der äußerst starke Arbeitermangel in dortiger Gegend anzusehen.

In ähnlicher Weise ist man in Oesterreich-Ungarn vorgegangen, wo unter Maria-Theresia 1768 ein Gesetz erlassen wurde, daß die Aufteilung aller Gemeindeweiden binnen Jahresfrist verlangte. Günstige Folgen konnte dieses überstürzte Vorgehen hier ebenso wenig haben, als in Schleswig-Holstein. Denn einmal fehlte es auch hier an einer geeigneten, fachmäßigen Ausführungsbehörde, und dann muß auch in damaliger Zeit ein solches Gesetz als verfrüht gelten.

Einen erfreulicheren Ausblick gewährt uns Dänemark, wo nach dem Grundgesetz von 1781 die Aufhebung der Feldgemeinschaft auch durch die Provokation eines einzelnen Beteiligten aufgehoben werden konnte. In vernünftiger Ueberlegung ließ man aber den kleinen Leuten gewisse Berechtigungen in der Gemeinheit, wie namentlich Torfgraben und dergl., und so wurden diese nicht von der Scholle vertrieben, wie in Schleswig-Holstein.[2])

---

[1]) a. a. O. S. 168 u. ff.

[2]) Schlitte: a. a. O. S. 514 u. f., S. 1294 u. S. 1345 u. ff.

Digitized by Google

meindevermögens feststellte. Danach ist das Grundvermögen, welches einer Gemeinheit oder Korporation als solcher gehört, nicht als Gemeinheit anzusehen, sondern eine Gemeinheit ist die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden oder Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke.

Von größter Wichtigkeit war das Gesetz vom 2. März 1850, in dem eine bestimmte Kategorie von Grundstücken aufgeführt wurde, die gegen den Willen der Interessenten nicht in die Teilungsmasse einbezogen werden durfte. Denn das Grundgesetz von 1821 hatte eine Eximierung gewisser Grundstücke z. B. Torfmoore, wie sie in andern Gesetzen dieser Art, z. B. in den hannoverschen, teilweise sehr detailliert durchgeführt ist, nicht vorgesehen. Auch wurden durch dieses Ergänzungsgesetz die Forstteilungen eingeschränkt und das Minimum einer Waldabfindungsfläche auf 7,5 ha festgesetzt. Ferner wurde bestimmt, daß für ein Forstservitut nur dann eine Bodenentschädigung, und zwar im Minimum 7,5 ha, zu gewähren sei, wenn der betreffende Forstboden sich auch als Wiese oder Acker eignet, oder der Berechtigte eine nachhaltige forstmäßige Benutzung verspricht. In allen andern Fällen hat die Abfindung in Kapital oder Rente zu geschehen. Diese wichtigen Bestimmungen über Forstteilungen wurden noch ergänzt durch ein Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881.

Doch bevor wir hierauf eingehen, werden wir gemäß der zeitlichen Reihenfolge erst noch diejenigen Gesetze anführen, die nach 1866 speziell für die Provinz Hannover[1]) erlassen sind und unter Wahrung der provinziellen Besonderheiten auch hier den übrigen Teilen der Monarchie entsprechende Zustände geschaffen haben. Zunächst ist hier auch das Gesetz vom 8. Juli 1873 über die Aufhebung von Weiderechten zu nennen, das eine zweckmäßige Ergänzung bildet zu dem vorerwähnten hannoverschen Gesetze vom 8. November 1856. Die Ergänzung besteht hauptsächlich darin, daß die Entschädigung schärfer präcisiert wird, indem bestimmt wird, daß bei der im 1856er Gesetze vorgesehenen gütlichen Uebereinkunft der Ablösungssatz, der auch in Boden erfolgen kann, den 25fachen Betrag nicht übersteigen darf. Bei dem gesetzlich festgesetzten Abfindungssatz muß der 20fache Betrag des ermittelten jährlichen Geldwertes in Boden, Kapital oder Rente gewährt werden. Die Kosten des Verfahrens haben in der Regel beide Teile zu tragen, und das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften bei Teilungs- und Verkoppelungssachen. Um aber in Zukunft der Entstehung der kulturschädlichen Weideberechtigungen entgegenzuarbeiten, sollen derartige Be-

[1]) cf. Th. Walbaum: Das Verfahren in Teilungs- und Verkoppelungssachen und die Gesetze in der Provinz Hannover, Hannover 1890.

Digitized by Google

rechtigungen nach dem Inkrafttreten dieses wichtigen Gesetzes von 1873 nur durch einen von einem Gerichte oder Notar beurkundeten Vertrage errichtet werden können und nicht wie früher auch durch Ersitzung entstehen.

Wenige Tage später, am 13. Juni, wurde dann ebenfalls speziell für die Provinz Hannover ein Gesetz erlassen betr. die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten. Dieses Gesetz steht in der Hauptsache ganz auf dem Boden des oben erwähnten Gesetzes für die sieben älteren Provinzen vom 2. März 1850. Ablösbar sind alle Rechte auf Waldgrundstücke, teilbar alle Forsten, welche mehreren Gesammteigentümern, Genossenschaften oder Realgemeinden gehören, und das Verfahren bei der Ablösung von Rechten oder Teilung richtet sich nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes von 1842.

Um große Mißstände, die dem hannoverschen Verfahren, wie wir bereits hervorhoben, anhafteten, zu beseitigen, dienten die beiden Gesetze vom 24. Juni 1875 und 3. März 1877, die beide eine bessere Regulierung des Kostenwesens zum Gegenstand hatten. An Stelle der früheren Regulierungskosten, die sich genau nach den abgehaltenen Terminen und sonstigen Aufwendungen richteten und manchmal bis zu einem Drittel des Objektwertes ausgemacht haben, wie spätere Beispiele uns zeigen werden, traten auf Grund des ersten Gesetzes sog. Pauschsätze, die sich nach dem Werte des Auseinandersetzungs-Gegenstandes richteten. Dadurch wurde die feste Anstellung der Beamten erforderlich, und die Kostensätze namentlich in Bezug auf die Reisevergütung der Kommissare, Sachverständige u. s. w. wurden durch das Ergänzungsgesetz vom 3. März 1877 normiert.[1]) Es übernahm also der Staat einen großen Teil der Auseinandersetzungskosten, was sich aber gewiß damit rechtfertigt, daß infolge durchgeführter agrargesetzlicher Maßnahmen in der Regel die betreffende Gemeinde leistungsfähiger und steuerkräftiger wird, und so der Staat in der einen Hand reichlich zurückerhält, was er mit der anderen gegeben hat.

Diesen beiden wichtigen Gesetzen folgte dann am 17. Januar 1883 das ebenso wichtige Reformgesetz über die Abänderung des hannoverschen Grundgesetzes von 1842. Es hatte sich die erwähnte hannoversche Institution der zwei Kommissare als durchaus unzweckmäßig und das Verfahren unnötig verlängernd und verteuernd herausgestellt. Die erste Bestimmung des Reformgesetzes ist daher auch, daß an Stelle des bisherigen Dualismusses in Zukunft mit gleichen Obliegenheiten und Be-

[1]) Nach Angabe der zuständigen Spezialkommission sind bei Teilungen im Arenberg'schen anstatt der früheren durchschnittlichen Kosten von 12 Mk. pro ha nach Inkrafttreten dieser Kostengesetze im Durchschnitt 3 Mk. pro ha bezahlt worden.

Digitized by Google

fugnissen ein Kommissar treten soll, wie es sich in den altländischen Provinzen längst bewährt hatte. Ebenso wurde auch die Qualifikation der Beamten festgesetzt und die Verfahrensvorschriften näher detailliert. Des weiteren enthält das Gesetz verschiedene Vorschriften über die Bonitierung und sieht bei Entstehung von Streitigkeiten die Bildung eines Schiedsgerichtes vor.

Zu letzterem Punkte wurde am 19. März desselben Jahres noch eine Instruktion des Landwirtschaftsministers erlassen, die das schiedsrichterliche Verfahren in Auseinandersetzungssachen in der Provinz Hannover noch weiter regelt und namentlich das Verhältnis des Schiedsrichters zum Kommissar und die Art der Geschäftsführung festsetzt.

Ebenso für die Verhältnisse in der Provinz Hannover wurde das Gesetz vom 13. April 1885 erlassen über die Abstellung der Berechtigungen zum Hauen oder Stechen von Plaggen, Heide, Bülten oder ähnliches Streumaterial. Solche Berechtigungen kommen sowohl auf Gemeindeboden, als auch auf Privatgrundstücke vor und werden nach dem erwähnten Verfahren bei Ablösungen beseitigt.

Nicht streng zu den Teilungsgesetzen aber doch häufig damit zusammenhängend gehört das für Hannover erlassene Gesetz vom 25. März 1889, das ein Analogon bildet zu dem für Preußen geltenden Gesetze vom 3. März 1850 (G. S. S. 145). Nach diesem Gesetze kann jeder Lehns-, Fideikommiß- und Stammgutsbesitzer, jeder Erbpachts-, Erbzins- und Meiereigutsbesitzer ohne Einwilligung des Berechtigten oder Gläubigers einzelne Gutsteile veräußern gegen Feststellung eines Kaufgeldes oder gegen eine nach den Vorschriften der Ablösungsordnung festgesetzte, ablösbare Geldabgabe; auch hat er das Recht, ein Grundstück gegen ein anderes zu vertauschen oder zu öffentlichen Zwecken herzugeben. In letzterem Falle muß die Generalkommision bescheinigen, daß die Abtretung ohne Nachteil für die Rechte des Gläubigers oder sonstigen Berechtigten geschehen kann. (sog. Unschädlichkeitszeugnis.)

Für die gesamte preußische Monarchie kommt dann wieder in Betracht das schon oben angedeutete Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881.[1]) Dieses Gesetz erstreckt sich auf die Holzungen von Real- und Nutzungsgemeinden, Mark-, Erb-, Wald- und ähnlichen Genossenschaften. Denn gerade auch in diesen gemeinschaftlichen Holzungen waren trotz des Gesetzes von 1850 unwirtschaftliche Forstteilungen nicht unterblieben, und die Gesetzgebung mußte daher die Zügel etwas straffer ziehen, um den Devastierungen von Gemeindeverwaltungen ein Ende zu machen. Deshalb wurden auch um die Art

[1]) Th. Walbaum: a. a. O. S. 113 u. ff.

Digitized by Google

Holzungen hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung unter staatliche Aufsicht gestellt nach Maßgabe der Bestimmungen, welche in den einzelnen Landesteilen für Gemeinde- oder Korporationsforsten gelten. Die Kosten der Aufsicht fallen der Staatskasse anheim, wogegen die Kosten für die Ausführung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnung auf die Interessenten verteilt werden. Beträgt die Zahl der Eigentümer mehr als fünf, so kann die Aufsichtsbehörde bis zu drei Bevollmächtigte verlangen, die ihr gegenüber die Interessen der Miteigentümer zu vertreten haben; werden keine Bevollmächtigte eingesetzt, so hat der Gemeindevorsteher die Vertretung zu übernehmen. Die wichtigste Bestimmung und der Kernpunkt des Gesetzes liegt aber darin, daß Gemeinde- und Genossenschaftsforsten im Prinzip in natura nicht geteilt werden dürfen, und eine solche Teilung nur zulässig ist,

wenn die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung nicht geeignet ist, oder

die betreffende Forstfläche zu andern als zu forstlichen Zwecken dauernd mit größerem Vorteile benutzt werden kann.

Auch zur Veräußerung von Teilstücken einer Holzung vorgedachter Art bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die vorgenannten beiden Bedingungen zutreffen oder die Wiederaufforstung garantiert wird.

Im engsten Zusammenhange mit Teilungen steht dann als letztes hier zu erwähnende Gesetz das Gesetz vom 2. April 1887 über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Auf Antrag wird von der Generalkommission die Verwaltung der durch eine Auseinandersetzung begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wie Wege, Gräben, Lehm-, Kalk-, Sand- und Mergelgruben, Steinbrüche u. s. w. in der Regel dem betreffenden Gemeindevorsteher übertragen, und ebenso von demselben auch dritten gegenüber die Gesamtheit der Interessen vertreten. Weiter hat auch der bestellte Vertreter über diese gemeinsamen Angelegenheiten mit Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde das Verfügungsrecht.

Seitdem nun ist in Teilungs- und Servitutablösungssachen die Gesetzgebung zum Stillstand gekommen, und man darf wohl sagen, auch zum Abschluß gelangt, weil einmal die Mehrzahl der Teilungen und Ablösungen durchgeführt sind, dann aber auch die jetzt hierbei geltenden Bestimmungen aus über 60jährigen Erfahrungen, wie wir gesehen, reproduziert sind und im allgemeinen wenigstens kaum noch eine Verbesserung zulassen. Aber damit ist die Agrargesetzgebung überhaupt durchaus nicht zum Abschluß gelangt; denn wenn dies

Digitized by Google

auch bei den die überkommenen Schranken des Grund und Bodens beseitigenden Teilungs- Ablösungs- und den weiter unten zu behandelnden Zusammenlegungsgesetzen der Fall sein mag, so gilt dies sicher nicht von der in unserer socialpolitischen Zeit der Agrargesetzgebung erwachsenen Aufgabe, die Kluft zwischen Groß- und Kleinbesitz zu beseitigen und eine selbständige, seßhafte, ländliche Arbeiterklasse groß zu ziehen, wie wir in dem Kapitel über Rentengüter näher sehen werden.

Nachdem wir so die Entwickelung der jetzt geltenden Bestimmungen bei Gemeinheitsteilungen und Ablösungen von Servituten verfolgt haben, erübrigt noch einige Rentabilitätsberechnungen auszuführen über verschiedene Bodennutzungen, wie sie in unserm Untersuchungsgebiete vorkommen. Denn auf diese Berechnungen gestützt werden wir uns am besten ein Urteil bilden können, ob eine noch ungeteilte Feldmark zweckmäßig aufgeteilt wird. Dann lassen uns diese Berechnungen auch die älteren Teilungen in ganz anderem, günstigeren Lichte erscheinen. Denn wenn man früher die Feldmarkteilungen in unserer Gegend vielfach als verfehlte und schädliche Agrarreformen ansah,[1]) so mag dieses Urteil auch in damaliger Zeit ganz zutreffend gewesen sein. Aber seitdem der Landwirtschaftsbetrieb in neue Bahnen gelenkt, seitdem uns die Kunstdüngermittel ermöglicht haben, auch den grauen Heidboden in Kultur zu nehmen, seitdem gewinnen die Markenteilungen unserer Gegend ein ganz anderes Interesse, und es ist gewiß in mehr als einer Hinsicht interessant, die Folgen der Teilungen unter dem Einflusse der jetzigen Verhältnisse kennen zu lernen. Schließlich geben uns auch die nachfolgenden Rentabilitäts-Feststellungen ein Mittel in die Hand, um die Berechtigung oder Nichtigkeit der erhobenen Einwände ganz zu erkennen.

Von den früher gegen die dortigen Markenteilungen erhobenen Einwände, die sich einmal auf die Höhe der Kosten und das schleppende Verfahren bezogen, dann auf die Beseitigung der Schafhaltung, ist nur noch der letzte Vorwand bis jetzt aufrecht erhalten worden, nachdem durch das preußische Reformgesetz von 1883 die Einwände ersterer Art grundlos geworden sind. Immer und immer wieder wird jetzt noch vorgebracht, daß infolge einer Teilung die Schafhaltung erschwert und stellenweise sogar unmöglich gemacht wird. Gewiß ist dies der Fall, denn unter den Teilungsinteressenten gibt es bald mehr bald wenigere, die ihre Parzellen zur Aufforstung oder zur Kultivierung bestimmen und dadurch das Hüten der Schafe erschweren und vereinzelt auch unmöglich machen. Es fragt

---

[1]) Vergl. Schlitte: Die Zusammenlegung der Grundstücke . . . . S. 553, wo auch ein dahin lautendes Urteil von dem † Herzogl.-Arenberg'schen Rentmeister Huldermann angeführt wird.

Digitized by Google

sich nur, ob der durch die Teilungen bedingte Rückgang in der Schafhaltung zum Segen oder Schaden der dortigen Gegend erfolgt, worüber uns nachfolgende Feststellungen Aufschluß geben mögen:

Ein Heideschaf oder Heidschnucke gebraucht zur Weide 2—3 Morgen oder, wie in jüngster Zeit von Schafbesitzern festgestellt ist,[1]) eine Weidefläche, die einen Taxwert von 100 Mk. präsentiert. Nach einer schon mehr traditionellen Schätzung soll nun ein solches Heidschaf im günstigsten Falle jährlich einen Reingewinn von 0,75 Mk. aufbringen. Beurteilen wir auf Grund bestimmter Angaben, ob diese von alters her geltende Schätzung unter den jetzigen Zeitverhältnissen noch richtig ist. Bei dieser Berechnung müssen wir wegen der verschiedenen Rentabilität die Schafhaltung in Dörfern von der auf Einzelhöfen unterscheiden.

In den dortigen Dörfern hat ein Vollerbe gewöhnlich 100—150 Schafe, ein Halberbe 60—70, ein Viertelerbe 40—50 u. s. w. Setzen wir als Einheit unserer Berechnung die Zahl 100; eine Herde von 100 Schafen erfährt einen jährlichen Zuwachs von ca. 35 Lämmern unter durchaus günstigen Verhältnissen. Die jährliche Mortalität beträgt etwa 5%, obwohl bei dem häufigen Ausbruch der Räude, der Maul- und Klauenseuche, der in nassen Jahren häufig auftretenden Fäule und ähnlicher seuchenartiger Krankheiten eine bedeutend höhere Sterblichkeitsziffer nicht selten ist. Durch Zuwachs mit Abzug einer Verlustquote von 5% vermehrt sich also eine Herde von 100 Schafen jährlich auf 128,25, oder rund 128. Wird dieser Zuwachs von 28 durch Verkauf zum Schlachten, wobei wir pro Schaf 10—12 Mark im Durchschnitt ansetzen dürfen, aufgeglichen, so erhalten wir . . . . . 308 Mark.

Die Wollproduktion von 100 Heidschafen nebst Lämmer beträgt im Durchschnitt, wie ich ermitteln konnte, 150 Pfund. Für das Pfund Wolle wurde in den letzten zehn Jahren im ungewaschenen Zustande[2]) 0,30—0,32 Mk. bezahlt, demnach für 150 Pfund . . . . . 46,50 Mark.

Nach einer Ermittelung, die ich anstellen konnte, hatten 50 Schafe in sechs Monaten soviel Dünger produziert, als man zur Düngung von anderthalb Morgen verwendet, um einen guten Mittelertrag an Roggenfrucht zu erzielen. Zur Düngung derselben Fläche und Frucht mit sicher demselben Erfolge hatten 6 Ctr. Thomasschlacke = 12 Mark, 2 Ctr.

---

[1]) Die Lathener Schafinteressenten einigten sich beispielsweise dahin, daß jeder für ein Schaf eine Bodenfläche im Taxwerte von 100 Mk. als Weide zur Verfügung zu stellen habe.

[2]) Wird die Wolle nach der Schur gewaschen, so stellen sich die Preise etwa 10 Pfg. pro Pfund höher, aber viel wird dabei nicht gewonnen, weil durch das Entfernen der Schmutz- und Fettteilchen das Gewicht auch entsprechend abnimmt.

Digitized by Google

Kainit = 2,10 und 1,5 Ctr. Chilisalpeter = ca. 12 Mark, also in Summa für 26,10 Mark Kunstdünger genügt. Hierbei ist nun noch in Anrechnung zu bringen, daß bei einer Düngung mit Kunstdünger geringere Arbeitskosten entstehen, die für eine Fläche von anderthalb Morgen im Durchschnitt wohl mit 4,00 Mark angesetzt werden können. Es stellt sich also der Wert des Schafdüngers von 50 Schafen in einem halben Jahre auf 22,10 Mark, oder für 100 Schafe in einem ganzen Jahre auf rund . . . . . 90 Mark.

Durch Summieren ergibt sich also für 100 Schafe eine Gesamtproduktion an Fleisch, Wolle und Dünger im Werte von 444,50 Mark, wovon nun die Betriebskosten zu subtrahieren sind.

Ohne alle Anrechnung mögen bei den Betriebskosten die Herstellungskosten der Stallungen bleiben, weil diese meist in primitiver Weise aus Erdreich und Heidekraut bestehen, manchmal jedoch auch gewisse Baukosten erfordert haben, namentlich wenn dieselben sich in der Nähe von Häusern befinden, und in diesem Falle ist immerhin ein gewisser Betrag für Verzinsung und Amortisation zu rechnen. Doch darüber läßt sich kaum eine Durchschnittsangabe machen, und wir lassen daher diesen Punkt unberücksichtigt und gehen dazu über, den Hauptpunkt der Betriebskosten, die Schäferhaltung, näher zu bestimmen.

Für das Hüten der Mutterschafe und Lämmer, die nicht mit der Herde zum Felde gehen können, sind die Kosten im allgemeinen nicht bedeutend, weil dazu gewöhnlich ein Schulknabe genommen wird, der außer Kost etwas Kleidung, selten aber einen Geldlohn erhält. Wir dürfen hierfür auf das Konto von 100 Schafen etwa setzen . . . . . 50 Mark.

Die Kosten für den eigentlichen Schäfer sind recht verschieden. Zunächst sei der Fall erwähnt, wo in einem Dorfe mehrere größere Besitzer einen gemeinsamen Schäfer halten, der eine Herde von 400 Stück und darüber hütet. Da bei einer so großen Herde ein erfahrener Schäfer nötig ist, so wird der Geldlohn 120—150 Mark betragen, dazu Kost und Werktagskleidung. Außerdem erhält er noch etwa 4—6 sog. Hütlämmer, die er sich gewöhnlich Mitte Juni aus den Lämmern der Herde auswählen darf, und hat zudem die Berechtigung, seine eigenen, häufig bis 50 Stück zählenden Schafen mit auf die gemeinsame Weide zu treiben; kurz: Lohn, Kleidung 2c. wird man mit durchschnittlich 180 Mark ansetzen müssen . . . . 180 Mark.

Für Kost und Logis sind jährlich etwa 240 Mark zu rechnen, so daß also die Gesamtkosten für den Schäfer sich auf 420 Mark belaufen, wozu, um die Gesamthütungskosten festzustellen, noch auf das Konto von 400 Schafen etwa 200 Mark für den Lämmerhirt kommen, sodaß die Gesamthütungskosten für eine Herde von 400 Stück sich belaufen auf 620 Mark.

Digitized by Google

Als zweiter Hauptfaktor gehören dann hierher die Kosten für Zusatzfutter und Zusatzweide; denn keine Schafherde dortiger Gegend findet in den Wintermonaten ausreichend Weide auf dem Felde und ist daher auf Zufütterung und Zusatzweide angewiesen, namentlich wenn eine gefrorene Schneedecke lagert. Auf Grund zuverlässiger Angaben und Erfahrungen auf dem väterlichen Hofe beträgt die Zufütterung durchschnittlich etwa pro 100 Schafe 20 Ctr Heu = ca. 60 Mark. Dazu wird auch Roggen-, Hafer- und Buchweizenstroh verfüttert für vielleicht 15 Mark pro 100 Schafe, macht zusammen . . . 75 Mark.

Nicht genau läßt sich feststellen, was außer diesem Rauhfutter auch noch an Körnern und Brod gefüttert wird, um hauptsächlich die Lämmer durch den Winter zu bringen. Leider läßt sich auch nicht genau berechnen, was die Schafe überall auf den Roggeneschen abnagen, wo sie zur Winterzeit meistens 2—3 mal in der Woche etwa eine Stunde weiden. Nicht unbedeutend ist auch der Nachteil, den die Mutterschafe in den Frühjahrsmonaten erst auf der Roggenfrucht und später auf den Wiesengründen anrichten, da die Feldweide für die Mutterschafe in keinem Falle genügt. Wir werden nicht ganz fehlgehen, wenn wir für diese Schädigung der Acker und Wiesen pro 100 Schafe 100 Mark ansetzen, da die dadurch bedingte Verminderung der Erträge bei der Roggenfrucht und namentlich bei Wiesen, wo anerkannter Maßen die Vorweide sehr schädlich wirkt, in ungünstigen Jahren recht erheblich wird.[1]) Die Zufütterung und Zuweide hat demnach einen Wert von . . . 175 Mark; Gesamtbetriebskosten also für unsere Herde . . . von 400 Stück . . . . . 1320 Mark, die von dem Produktionswerte (1778 Mark für 400 Stück) subtrahiert uns einen Nutzungswert von 1,15 Mk. pro Schaf ansetzen lassen.

Diesem unter den günstigsten Voraussetzungen angenommenen Falle stehen aber in der Mehrzahl weit ungünstigere gegenüber, wo schon auf 150—200 Schafe ein Hirt gehalten wird, und diese Anzahl fast dieselben Betriebskosten bezüglich des Schäferlohns 2c. hat, wie die angenommene Herde von 400; ein Schäfer bei einer Herde von 150—200 verdient ca. 75—100 Mark und dazu eine ähnliche Naturallöhnung, wie vorher aufgeführt, sodaß in diesem meist vorkommenden Falle 100 Schafe nur etwa 50—70 Mark aufbringen.

Daraus erhellt, daß eine Schafhaltung in größerem Maßstabe nur noch eine geringe Rentabilität aufweist, und das ist

---

[1]) Als ein Anhaltspunkt für diese Schätzung sei erwähnt, daß beispielsweise für die Ablösung einer Schafweideberechtigung auf einer Gemeindeviehweide in der Zeit von November bis Ende März für 120 Schafe 1500 Mark festgesetzt wurde, von welcher Summe die Zinsen also einem Nutzungswerte von 0,50 Mark pro Schaf gleichkommen (Receß der Schafweideablösung von der Lathener Gemeinde-Kuhweide).

Digitized by Google

auch der Grund, weshalb die Schafhaltung auf den Einzelhöfen, die eine größere Herde halten können, weniger aufgegeben wird, als in den Dörfern. Auch brauchen die Einzelbesitzer häufig einen geringeren Schäferlohn bezahlen, weil meistens einer der Heuerleute das Hüten übernimmt. So sei unter vielen ähnlichen der Fall angeführt, wo ein Einzelbesitzer mit 300 Schafen seinem Heuermann 360 Mark zahlt ohne jede weitere Leistung. Somit stellt sich dann die Rentabilität von 100 Schafen, da in diesem Falle auf das Konto von 300 erst ein Lämmerhirt kommt, auf 132,83 Mark, womit sicherlich das Maximum der Rentabilität erreicht ist in dortiger Gegend.

Vergleichen wir hierzu einmal, was eine auf Schafweideboden angelegte Wiesenfläche aufbringt. Beispielsweise liegen genaue Angaben über eine 4 Mrg. große Teilungsparzelle in der Lathener Mark vor, wo die Kultivierungskosten auf dem stark mit Heidekraut bewachsenen anmoorigen Boden 146 Mark betrugen. Die Düngung im ersten Jahre hatte einen Wert von 48 Mark, und der dadurch erzeugte Grasschnitt wurde mit 82 Mark verpachtet. Seit einer Reihe von Jahren nun verwendet der Besitzer jährlich eine Düngung mit Thomasschlacke und Kainit im Werte von 28 Mark, wozu 4 Mark für Düngerausstreu kommen, und erhält an Pacht durchschnittlich für den ersten und zweiten Grasschnitt jährlich 155 Mark. Subtrahieren wir davon die Düngungskosten mit 32 Mark, die Verzinsung des Anlagekapitals mit 5,84 Mark, des Bodenkapitals mit 14,40 Mark (der Boden war bei der Teilung pro Mrg. mit 90 Mark eingeschätzt), so bleibt ein Ueberschuß von 102,76 Mark, der also zu 4% einem zinstragenden Kapital von 2569 Mark gleichkommt, was gewiß eine bemerkenswerte Werterhöhung dieser Fläche in sich schließt. Aehnliche und sogar auf Bruchboden und Niederungsmooren noch erheblich bessere Resultate trifft man fast auf jeder Feldmark an, namentlich auch sind äußerst günstige Erfolge dieser Art in den Gemarkungen Dörpen, Oberlangen, Altharen, Sögel, Spahn u. a. zu verzeichnen.

Natürlich eignet sich zur Wiesenanlage nur Boden in etwas feuchter Lage, während die höher gelegenen Flächen besser in Ackerland umgeschaffen werden, wenn sie nicht allzuweit vom Dorfe oder Betriebshofe entfernt sind. Man hat nun auch neuerdings mehrfach Versuche dieser Art angestellt, wobei sich namentlich die Lupinen-Düngung bewährte, aber leider noch zu wenig allgemein angewandt wird. Und dabei ist auf Grund eingehender Information anzugeben, daß die Anlagekosten pro Mrg. durchgehends 100 Mark betragen; der Taxwert des Bodens aber 50 Mark pro Mrg. durchweg ausmacht, sodaß also hierfür jährlich 6 Mark als Verzinsung zu rechnen sind. Die Pacht betrug in mehreren Fällen, obwohl allerdings dieses neue Ackerland meistens nicht verpachtet wird, für ähnliches Ackerland

Digitized by Google

10—16 Mark pro Mrg., was sicherlich als gute Rentabilität gelten muß.

Ist natürlich eine Fläche fernab von der Betriebsstelle gelegen, so kann nur Ausnutzung durch Forstkultur eintreten, und dabei ist hauptsächlich auf Kiefernpflanzungen Bedacht zu nehmen, weil diese bezüglich der dortigen Boden- und Absatzverhältnisse den günstigsten Erfolg versprechen.

Wo aber die ferngelegenen Parzellen wegen niedriger Bodenlage oder ungeeigneter Bodenbeschaffenheit nicht forstlich genutzt werden können, da hat die Ausnutzung durch die Schafhaltung noch so lange ihre Berechtigung, bis auch dahin die schaffende Hand des Anbauers gelangt ist.

Obwohl also in der Theorie der Würfel zu Ungunsten der Schafhaltung längst gefallen ist, so kann dieselbe doch hier und da noch angebracht sein, wie wir noch bei einigen Gemarkungen erkennen werden, um gewissermaßen als „Lückenbüßer" zu dienen und den sich anbahnenden Uebergang von einer Bodennutzung zu andern vermitteln zu helfen.

Aber auch bei der Ausnutzung der niedrigeren und entfernteren Flächen scheint ein neuer Konkurrent der Schafhaltung auftreten zu können, um so die ganze Schafhaltung überflüssig zu machen, nämlich die erst in den letzten Jahren nach Europa gebrachte Sumpf- oder Sitkafichte (Picea Sitkaensis). Dieselbe ist ensprechend ihrem heimatlichen, morastartigen Standorte am Berge Tokama unempfindlich gegen stauende Nässe und dürfte daher auch für den dortigen anmoorigen, niedrigen Heidboden passen, was auch zwei Erstlingsversuche dortiger Landwirte zu beweisen scheinen. Leider liegt auch in der Litteratur noch kein abschließendes Urteil vor, obwohl namhafte Forstmänner wie Prof. Schwappach und v. Padberg auf Grund ihrer Versuche dieselben empfehlen zu müssen glauben, und mehrere Fachzeitungen den Anbau derselben, obwohl allerdings wegen der Kürze der Zeit die Versuche noch nicht abgeschlossen sind, warm vertreten (z. B. die deutsche Landw. Presse Nr. 8. Jahrgang 1902.)

Wenn wir nunmehr zu den einzelnen durchgeführten Teilungen und deren Folgen übergehen, so haben wir uns dabei zu vergegenwärtigen, daß ebenso wie in der Provinz Hannover überhaupt, so auch in unserm Untersuchungsgebiete zwei Arten von Teilungen zu unterscheiden sind, nämlich eine General- und eine Spezialteilung. Für unsere Untersuchung ist nur die letztere Art von Bedeutung, weil die Generalteilung weiter nichts bezweckt, als die Grenzen oder vielmehr den Anteil festzustellen, welchen ein Dorf an einer Fläche Boden hat, die bis dahin auch von einem anderen oder mehreren Dörfern genutzt worden ist. Gewöhnlich wurde aber mit der halben Maßregel der Generalteilung die Spezialteilung verbunden.

Digitized by Google

Von den durchgeführten Teilungen wenden wir uns zuerst der Lathener Spezialteilung zu; die **Gemarkung Lathen** zerfällt ihrer Bodenbeschaffenheit nach in zwei Teile, in die ca. 3500 Mrg. Heid- und Sanddünenfläche und in die ca. 1000 Mrg. große Marschbodenfläche. Mit der Teilung dieser Flächen wurde gleichzeitig die Verkoppelung der Marschgrundstücke verbunden. (Stattnehmigkeitserklärung 1855, Receßbestätigung 5. Januar 1871). Da in Lathen neben den Ackerbürgern auch sehr viele kleinere Kaufleute, Handwerker u. s. w. ansässig sind, denen sämtlich bei der Teilung eine mehr oder minder größere Berechtigung nach der Dauer ihrer Ansässigkeit zuerkannt wurde, so mußte eine starke Parzellierung des Teilungsobjektes eintreten. Und die Inhaber dieser kleinen Parzellen haben sehr emsig Neukulturen vorgenommen, während die größeren Teilungsflächen weiter zur Schafweide benutzt werden.

Von der ca. 2500 Mrg. Heidbodenfläche sind jetzt 138 Morgen in Wiesenland umgewandelt; diese 138 Mrg. sind nach der Teilungstaxe eingeschätzt zu 13,125 Mark und präsentieren jetzt einen Wert von 82800 Mark, wenn wir den Mrg. Wiesenboden nach dem ortsüblichen Preise mit 600 Mark berechnen.

Die Fläche, welche nach der Teilung zu Ackerland kultiviert wurde, beträgt 30 Mrg. mit einem ehemaligen Taxwerte von 3081 Mark; jetzt hat dieselbe Fläche einen Wert von 18000 Mark nach ortsüblichem Kaufpreise.

Als Rindviehweide werden 27 Mrg. genutzt, auf denen 14 Rinder weiden. Rechnen wir für eine Rindweide 20 Mark, so hat die Fläche einen Weidewert von 280 Mark, der durch eine Quote von 20 Mark für die Einfriedigung auf 260 Mark reduziert, den Zinsen eines Kapitals von 6500 Mark entspricht, während der Taxwert 2022 Mark betrug.

Zu diesen Neukulturen kommt die Anlage von 70 Mrg. Kiefernbestände, die im allgemeinen den Durchschnittsertrag, wie er am Schlusse des ersten Kapitels angegeben, geliefert haben. Außer diesen von Menschenhand angelegten Beständen sind auf dem Dünensandkomplexe auch noch ca. 50 Mrg. von der Natur selbst angelegt worden. Diese Fläche war vor der Teilung fast ohne Vegetation, weil die Schafe darüber getrieben wurden und das Erdreich zu sehr lockerten. Als nun infolge der Teilung diese Fläche dem Sondereigentum überwiesen und von Schafen nicht mehr betreten wurde, da konnte der von benachbarten Beständen durch den Wind herübergetragene Kiefernsamen aufkeimen, und so wurde die Fläche durch sog. Aufschlag bestandet und liefert, wie die Verkäufe einzelner Parzellen erwiesen, einen ganz befriedigenden Ertrag

Auch hat sich ein Kolonist bald nach der Teilung angesiedelt. Sein Kolonat hat eine Größe von 18,3 Mrg. mit einem Taxwerte von 967 Mark. Jetzt ist aus der grauen Heidparzelle 1,75 ha

Digitized by Google

Ackerland und 0,75 ha Wiese geworden, sowie etwa 1 Mrg. mit Kiefern aufgepflanzt. Der Wert dieses Grundstückes ist also durch die Ansiedelung mindestens um das sechsfache gestiegen, und eine Familie, die früher eine Heuerlingsstelle innehatte, hat ein eignes Anwesen erlangt.

Diesen günstigen Resultaten steht aber eine äußerst ungünstige Rentabilität der Schafhaltung in dortiger Mark gegenüber. Einmal ist infolge der Teilung die Zahl der Schafe auf die Hälfte gesunken, und dann bringen die jetzt noch vorhandenen 500 Stück einen ganz exceptionell geringen Nutzen. Denn die aus der Teilung erhaltenen Parzellen der jetzigen Schafbesitzer genügen nicht zur Weide für eine Herde von 500 und daher muß für etwa 150 Weide zugemietet werden. Als auskömmliche Weidefläche für ein Schaf ist in dieser Mark eine 100 Mark Taxwertfläche festgesetzt, die meist bei dortiger Bodenbeschaffenheit 3 Mrg. groß ist. Auf diese Weise wird nun die Schafhaltung einzelner Interessenten, die Weide zumieten müssen, um ihre frühere Anzahl beibehalten zu können, vollständig unrentabel; bei einzelnen ist sogar ein direkter Nachteil festzustellen, während im allgemeinen die Rentabilität der dortigen Schafhaltung vielleicht noch mit 0,30 Mark pro Schaf angesetzt werden darf.

Gewiß unterliegt es in diesem Falle keinem Zweifel, daß ein sofortiges Abschaffen des ganzen Bestandes keinen Nachteil in sich schließt, sondern von Vorteil sein würde, wenn man nur die Zeit und Arbeit zur Anlage von Acker- Wiesen- und Forstkulturen verwenden würde, die jetzt nötig sind, um die Schafe in den 3 km vom Orte entfernten Ställen zu füttern, unterzustreuen, um den Dünger nach den am Orte gelegenen Ländereien zu fahren u. a. m. Aber Gewohnheit und veraltete Ansichten haben bisher die dortige Schafhaltung noch immer fortbestehen lassen, obwohl allerdings gerade im letzten Sommer ein Interessent seinen ganzen Bestand abgeschafft hat.

Bezüglich der Abfindung der Markenrichterlichen Rechte ist zu erwähnen, daß der Herzog von Arenberg seine Abfindung in Boden erhalten und sich mit dem $^1/_{60}$ Teil des Wertes der Gemarkung begnügt hat, der aufgeforstet ist.

Gleichzeitig mit der Teilung wurde, wie schon angedeutet, eine zweckmäßigere Zusammenlegung der Wiesen an der Ems vorgenommen, und diejenigen Grünländereien, welche bisher gemeinsam genutzt wurden, in die Verkoppelungsmasse hinein geworfen und von Weiderechten befreit. Jedoch handelt es sich um eine Fläche von geringem Umfange, und die Folgen dieser Zusammenlegung sind relativ geringe, weil die Lage der alten und neuen Parzellen wesentlich dieselbe geblieben, und weil diese sich damals schon in demselben Kulturzustande befanden, wie jetzt, und damals ebensowenig gedüngt wurden, wie jetzt auch.

Digitized by Google

Im Anschlusse hieran ist auch die Weideablösung von der heute noch gemeinsamen Lathener Viehweide an der linken Emsseite zu erwähnen. (Receßbestätigung am 19. Juli 1890). Zwei Hofbesitzer der Gemeinde Niederlangen, Terfehr und Hebbelmann, besaßen das Recht der Schafweide auf dieser Viehweide in der Zeit vom 28. Oktober bis 25. März. Ersterer erhielt als Entschädigung für seinen Durchschnittsbestand von 130 Schafen 2,5532 ha, letzterer zog die Geldabfindung vor und erhielt für seinen Bestand von 120 Schafen die Ablösungssumme von 1500 Mark.

An die Gemarkung Lathen, die ziemlich den Mittelpunkt des Herzogtums bildet, grenzt südlich die Feldmark der beiden Dörfer **Rathen** und **Frackel,** die in den letzten Jahren geteilt wurde. Anhängig geworden ist die Spezialteilung der 992 ha betragenden Feldmark im Jahre 1892, und die Zuweisung an die 39 Beteiligten erfolgte 1895.[1]) Infolge dieser Teilung wurde ebenfalls die Schafhaltung sofort vermindert, und zwar gleich im ersten Jahre von 1500 auf 300 reduziert, wozu allerdings auch beigetragen hat, daß gerade damals unter den dortigen Schafbeständen die Räude ausgebrochen war. Inzwischen ist aber die Zahl der Schafe wieder auf 700 gestiegen und wird sich auch noch weiter erhöhen, weil beide Dörfer hauptsächlich aus Vollerben bestehen, die durchschnittlich 400 Mrg. aus der Teilungsmasse erhielten, und jeder derselben also nach der Größe der Fläche ca. 150—180 Schafe halten kann. Für die kleineren Interessenten ist natürlich die Schafhaltung kaum mehr möglich, aber für diese ist es auch sicher ersprießlicher, wenn sie ihre erhaltenen Parzellen, die namentlich zur Wiesenanlage sich eignen, in Kultur nehmen, um sich eine selbständige Ackernahrung zu schaffen. Erwähnenswert ist, daß ein intelligenter Landwirt schon ca. 50 ha Teilungsfläche mit gutem Erfolge zu Ackerland umgewandelt hat. Hoffentlich veranlaßt dieses Beispiel auch die übrigen Interessenten, die öden, grauen Heidflächen mehr und mehr in Kulturboden umzuwandeln und dann nach und nach die weniger rentable Schafhaltung aufzugeben. Das augenblicklich dort vorhandene Bestreben, die Schafhaltung wieder einzuführen, ist insoweit zu billigen, als dadurch der Boden noch eine mäßige Rente abwirft bis zu dem Zeitpunkte, wo die kultivierten Flächen in der Feldmark dermaßen an Ausdehnung gewonnen, daß eine Schafhalung unmöglich geworden ist.

Die Markenrechte des Herzogs von Arenberg-Meppen waren schon früher in dieser Gemarkung gelegentlich der Teilung der Marschländereien abgefunden worden, und das Herzoglich-

[1]) Angabe der zuständigen Spezialkommission.

Digitized by Google

Arenberg'sche Haus hat den $^1/_{60}$ Teil des Wertes der Gemarkung in Grund und Boden erhalten (laut Receß erfolgt im Jahre 1869).

Diese Abfindungsfläche ist gleich mit Kiefern aufgeforstet worden, und der ehedem recht unfruchtbare und fast wertlose Dünensandboden des sog. Hengstberges zeigt jetzt einen schönen Föhrenbestand. Es ist hierbei hervorzuheben, daß die Herzogliche Verwaltung bei dieser, wie überhaupt bei den meisten Abfindungen aus den einzelnen Gemarkungen, mit dem schlechtesten Boden der ganzen Feldlage vorlieb genommen hat, dafür dann aber einen entsprechend größeren Komplex erhielt, als der $^1/_{60}$ Teil der Fläche der Gemarkung ausmachte. Der leitende Grund hierfür ist darin zu suchen, daß die Herzogliche Verwaltung immer zur Aufforstung geeigneten Boden bevorzügte, während die Gemeinden, namentlich in älterer Zeit, wo man die Schafe des Düngers wegen kaum entbehren konnte, lieber den niedrigen, mit Heidkraut bewachsenen Boden zur Schafweide behalten wollten.

Es ist nicht zu leugnen, daß dieses Auseinandergehen der Interessen für die Werterhöhung des Bodens in dortiger Gegend von größter Bedeutung gewesen ist, und nur die Herzogliche Verwaltung war unter den damaligen Verhältnissen in der Lage, solche große, wüste Flächen durch Forstbau nutzbar zu machen und in dieser Beziehung mit gutem Beispiele voranzugehen, wie es sich auch gerade in diesem Falle gezeigt hat. Denn die angrenzende Gemeinde Tinnen hat aus diesem Beispiele Lehre angenommen und bald nachher auch ihre nicht unbeträchtlichen Dünensandflächen aufgeforstet; und gerade diese Gemeinde liefert im dortigen Gebiete den eklatantesten Beweis, wie wertvoll es für eine Gemeinheit namentlich bei sich erhöhenden Kommunallasten sein kann, wenn große Gemeindeforsten vorhanden, und der Gemeindesäckel alle paar Jahre durch Erträge aus den Forsten wieder aufgefüllt werden kann.

Zu erwähnen ist dann noch bei der Teilung der Kathen-Frackeler Mark, daß die erwähnte Gemeinde Tinnen von altersher die Berechtigung hatte, eine Anzahl Hornvieh in einem Teile der genannten Mark zu weiden. Dieses Servitut wurde zu einem Werte von rund 9000 Mark eingeschätzt und die Entschädigung in Boden gewährt. Da diese Fläche, die dann gleichzeitig separiert den einzelnen Berechtigten aus Tinnen zugewiesen wurde, meistens Niederungsmoor ist, so benutzt man dieselbe jetzt nicht mehr zur Weide, sondern kultiviert sie zu recht ertragreiches Wiesenland.

An die Kathen-Frackeler Mark grenzt südwestlich die **Gemarkung Hilter,** wo zwei partielle Spezialteilungen in der Feldmark durchgeführt sind. Die erste erstreckte sich auf die Heidfläche, welche die Gemeinde Hilter als Abfindung für ihr Schafweiderecht in der Gemarkung Tinnen erhielt; dieses Recht

Digitized by Google

bezog sich nur auf einen Teil der belasteten Mark und bot, wie leicht erklärlich, häufig Anlaß zu Streitigkeiten und Mißbrauch. Das Verfahren wurde 1872 eingeleitet, aber wegen der vorhandenen Schwierigkeiten betr. Umfang der Berechtigung konnte die Receßbestätigung erst am 8. November 1886 erfolgen. Die Größe der Fläche, auf der die gemeinsame Weide ausgeübt wurde, betrug rund 84 ha, wovon Hilter als Abfindung 46,62 ha = 43772,43 Mark Taxwert erhielt, während der Gemeinde Timen der Rest von 37,19 ha verblieb. Beide Flächen wurden dann auch gleich durch Spezialteilung dem Sondereigentum der beiderseitigen Beteiligten überwiesen, und nach wie vor als Schafweide genutzt.

Im Jahre 1891 hat dann die Gemeinde Hilter auch Antrag gestellt auf Spezialteilung ihrer übrigen Feldmark (173 ha mit 10 Beteiligten), um den Feldboden in der Nähe zu Ackerland umzugestalten, was um so mehr gebilligt werden muß, weil der dortige Roggenesch sich in sehr hoher, trockner Lage befindet. Gemäß Angabe der Spezialkommission ist aber die Ueberweisung bis jetzt noch nicht erfolgt, weil noch einige Planreklamationen zu erledigen sind.

Schon recht frühzeitig, im Jahre 1861 laut Receß, ist auch in Hilter ein Teil (51,6 ha) der Grünländereien in der sog. Marsch speziell aufgeteilt worden, ohne jedoch durch die individuelle Arbeit des Privaten eine Werterhöhung erhalten zu haben. Denn diese Emswiesen werden hier wie überall im dortigen Bezirke durch die natürlichen Ueberstauungen mit Emswasser hinreichend gedüngt zur Erzielung eines guten Mittelertrages, und erst in den allerletzten Jahren hat man vereinzelt, teilweise auch wegen unerwarteter Ueberstauung mit wenig Erfolg, eine künstliche Zusatzdüngung gegeben.

Die angrenzende **Gemarkung Emen** hat eine Größe von 672 ha mit 76662 Mark Taxwert und wurde bereits im Jahre 1845 aufgeteilt. Auch bei dieser Gemarkung war ein Servitutrecht, das zu Gunsten des Gutes Beel vorhanden war und in unbeschränktem Plaggenstechen 2c. bestand, abzulösen durch 25 Mrg. Heidboden. Trotzdem diese Teilung so früh durchgeführt ist, zu einer Zeit, wo man durchweg mit dem Boden aus der Teilung wenig anzufangen wußte, hat man sich in Emen doch gleich zielbewußt ans Werk gemacht, und die ganze Fläche ist jetzt bis auf einen kleinen Rest in Wiese, Acker und besonders Kiefernpflanzung umgewandelt, wodurch naturgemäß eine Hebung des Wohlstandes eingetreten ist.

Gegenüber an der linken Emsseite liegt dann die **Gemarkung Oberlangen,** wo die Erfolge der Aufteilung[1]) oder

[1]) Die Auseinandersetzungsmasse setzt sich laut Receß (bestätigt 29. IV. 1872) zusammen aus 638 Mrg. Ackerland, 758 Mrg. Wiesen, 645 Mrg. Augerboden, 253 Mrg. Heidboden und 5227 Mrg. Moorboden, dazu etwa 14 Mrg. Unland.

Digitized by Google

richtiger der Separation uns am günstigsten entgegentreten. Und dies liegt hauptsächlich darin begründet, daß hier zum ersten und einzigen Male eigentlich ganz nach dem Prinzip des preußischen Verfahrens mit der Teilung zugleich die Verkoppelung der Wiesen und Aecker verbunden wurde, und so jeder Beteiligte sein ganzes Besitztum in einem schön arrondierten Ganzen erhielt.

Unter den günstigen Folgen ist namentlich hervorzuheben, daß sich etwa ein Drittel der Interessenten auf ihre neuen Pläne ausbauten und ihren Betrieb wegen der näheren Lage und damit Verminderung der Kosten für Neukulturen durchweg um das Doppelte vergrößerten.

Dazu bauten sich auch 16 neue Kolonisten an, die sich auf den für geringen Preis angekauften Heidgrundstücken eine Heimat gründeten und jetzt meistens 2—4 Kühe, einzelne auch schon ein Pferd halten. Ebenso haben auch die im Orte wohnhaft bleibenden Besitzer sämmtlich ihren Betrieb vergrößert und neue Flächen der Kultur unterworfen. Und einer der größeren Besitzer des Ortes konnte mir mit berechtigtem Stolze mitteilen, daß er auf seiner Besitzung keinen Morgen Boden mehr habe, der nicht zu Acker oder Wiese umgewandelt oder mit Holz bepflanzt sei. Demselben waren aber die Aufforstungskosten auf einer entfernt liegenden Heidparzelle von 80 Mrg. sehr teuer geworden, weil wenigstens auf diesem Teile der Teilungsmasse die Wasserverhältnisse durchaus ungenügend geregelt waren und daher zur Herstellung einer ordentlichen Entwässerung für die 80 Mrg. 2100 Mk. aufgewandt werden mußten.

Infolge der Teilung mußte auch hier die Schafhaltung weiter eingeschränkt werden; aber auch vor der Teilung hat die Zahl der Schafe im ganzen Dorfe nur 400 betragen, weil die ganze Feldlage wegen ihrer nassen Beschaffenheit sich nicht recht zur Schafweide eignet, und so hatte also die große Feldmark vor der Teilung schon Jahrhunderte lang einen recht unbedeutenden Nutzen gebracht.

Begreiflicher Weise mußte mit diesen schönen Erfolgen die Wohlhabenheit gleichen Schritt halten, und Oberlangen ist jetzt das reichste Dorf des Kreises und des Herzogtums im Verhältnis seiner Einwohnerzahl. Dagegen ist die Zahl der Bevölkerung, ebenso wie in den vier vorher angeführten Markengemeinden, infolge der Teilung nicht gestiegen, weil die Kolonisten in Oberlangen, und auch der Kolonist in der Gemarkung Lathen, früher ortseingesessene Heuerleute gewesen waren.[1])

[1]) Die Angaben über Stand und Bewegung der Einwohner in diesem und den nachfolgenden Fällen stützen sich auf die Resultate der Volkszählungen von 1875 an, wie sie in den betr. Jahrgängen des „Allgemeinen Kalenders für das Herzogtum Arenberg-Meppen“ angeführt sind. Der Kalender erscheint bei H. Wegener, Meppen.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF

Auch ist von dem Dorfe Oberlangen noch rühmend hervorzuheben, daß sich dort im Jahre 1875 eine Waldgenossenschaft bildete und 300 ha mit Kiefern aufgeforstet hat. Und außer diesem Forstbau hat auch der Herzog von Arenberg seine Abfindungsfläche, die den $^1/_{60}$ Teil des Grund und Bodens der Gemarkung ausmacht, aufforsten lassen.

Durchaus nicht so günstige Wirkungen hat dagegen die Teilung der angrenzenden **Gemarkung Niederlangen** aufzuweisen, obwohl die Bodenbeschaffenheit im Wesentlichen dieselbe ist, wie in Oberlangen. Es wurde hier aber nicht mit der Gemeinheitsteilung eine zweckmäßige Zusammenlegung des alten Kulturbodens verbunden, sondern nur mit der Teilung die Verkoppelung eines entfernt liegenden Moorkomplexes verbunden. Das Objekt betrug laut Angabe im Receß an Heidbodenfläche 3177 Mrg. und die gleichzeitig verkoppelte Moorfläche 337 Mrg., und der Zeit nach fällt diese Teilung mit der von Oberlangen fast zusammen (Receßbestätigung am 28. August 1871).

Die Schafhaltung ist wesentlich dieselbe geblieben, wie vor der Teilung, kann aber bis auf den heutigen Tag auf irgend eine angemessene Rentabilität keinen Anspruch erheben, da einmal keine größeren Schafhaltungen vorhanden, dann aber auch wegen der nassen, ungesunden Weide epidemische Erkrankungen häufig sind.

Kolonisten haben sich bis jetzt nur zwei angesiedelt, und etwa 20 Ausbauten haben stattgefunden, aber Neukulturen sind bisher recht wenig angelegt worden.

Nur die Herzogliche Verwaltung hat das ca. 700 Morgen betragende Abfindungsareal mit Kiefern aufgepflanzt, sonst sind aber keine nennenswerte Forstanlagen nach der Teilung entstanden.

Den geringen Veränderungen entsprechend hat auch die Einwohnerzahl nicht zugenommen, sondern zeigt in den letzten Jahren sogar eine Tendenz zur Abnahme, was wohl durch den dort recht regen Trieb zur Auswanderung nach Amerika bedingt sein dürfte.

Erst in den letzten Jahren (Receßbestätigung am 13. März 1897) hat man in Niederlangen ein Weiderecht beseitigt, was besser schon gleich anläßlich der Teilung geschehen wäre. Zwei Besitzer des Dorfes und fünf Beerbten aus benachbarten Dörfern besaßen nämlich das Recht, eine bestimmte Anzahl Pferde und Hornvieh auf die Marschweiden zu treiben; im ganzen handelte es sich um 10 Pferde- und 2 Kuhweiden, wofür eine Ablösungssumme von 13874,50 Mark festgesetzt wurde.

Es liefern also die verschiedenen Erfolge in diesen beiden Dörfern, die unmittelbar zusammenliegen und unter gleichen Boden- und sonstigen Verhältnissen wirtschaften, den eklatantesten Beweis, ja das beste Beispiel dieser Art in unserm Unter-

Digitized by Google

suchungsgebiete, wie eine gründliche oder weniger gründliche Agrarreform wirkt.

Von der gegenüber der Feldmark Niederlangen an der andern Emsseite gelegenen Gemarkung der drei Dörfer **Düthe, Fresenburg** und **Melstrup** ist wenig zu sagen. Denn bisher hat hier nur eine Generalteilung stattgefunden, und jedes der drei Dörfer, sowie drei Einzelhöfe, die zu dieser Gemarkung gehören, erhielten die Gesamtabfindung ohne gleichzeitige Spezialteilung, und so war das Sollhaben für Düthe eine Feldfläche von 453 ha, für Fresenburg 243 ha, und für Melstrup 255 ha. Die drei beteiligten Einzelhöfe erhielten: Gut Kampe 63 ha, Hof Krall 31 ha und Hof Ströhn 48 ha.[1])

Nach dieser Teilung hat man, nicht aber infolge derselben, in Düthe und Fresenburg die Schafhaltung aufgegeben, weil man die Unrentabilität derselben längst erkannt hatte; denn wegen der niedrigen, unzulänglich entwässerten Feldlage kam sehr häufig der Ausbruch der Fäule und Schafräude vor und decimierte die Bestände. Dann aber waren dort wegen Unredlichkeit der Schäfer vielfach Streitigkeiten an der Tagesordnung, so daß man der ganzen Betriebsweise überdrüssig geworden war und schon so früh diesen Betriebszweig aufgeben konnte, weil die Wiesen dieser beiden Dörfer, an der Ems gelegen, nicht gedüngt werden brauchen.

In Melstrup dagegen, wo keine so guten Emswiesen vorhanden und der Schafdünger unentbehrlicher ist, wo aber auch die Feldfläche höher gelegen ist, werden noch Schafe gehalten, und für dieselben haben die Interessenten einen Teil des Düther Feldes für 175 Mark jährlich zugemietet, um eine größere Anzahl halten zu können. Natürlich wird der geringe Nutzen der Schafhaltung durch das Zumieten von Weidefläche noch geschmälert und man scheint auch dort mehr und mehr einzusehen, daß es richtiger ist, zur Spezialteilung überzugehen und Neukulturen anzulegen, da der Düngerausfall durch Kunstdünger vollkommen ersetzt werden kann.

Zu erwähnen ist hier noch die Spezialteilung und Verkoppelung der Düthe-Fresenburger Marschen, sowie die Spezialteilung eines kleineren Feldabschnittes in der Feldmark. Infolge der Grünlandsteilung haben wenige kleinere Besitzer, die wegen eines gleichzeitigen Brandes in Düthe zum Neubau genötigt waren, sich dann in der Nähe ihrer Ländereien angebaut, und bei diesen ist eine geringe Betriebsvergrößerung eingetreten; sonst ist aber diese Separation ohne Folgen geblieben. Dagegen ist die Teilung des kleinen Feldabschnittes, einer bruchartigen Niederung der Lathen-Kluser-Chaussee, recht erfolgreich gewesen, weil diese Fläche namentlich in den letzten Jahren zu vorzüglichen Wiesen umgeschaffen worden ist.

[1]) Receß, bestätigt am 10. September 1864.

Digitized by Google

Nördlich von dieser Gemarkung liegt dann die **Steinbild-Ahlen-Wippinger Mark,** wo die Ueberweisung der Parzellen im Sommer 1878, die Receßbestätigung am 25. Januar 1886 erfolgte. Die Gesamtgröße ist 2224,763 ha mit einem Taxwerte von 566181,75 Mark, der Qualität nach ist 112,3 ha Marschboden, 198,9 ha Moorboden, der Rest Heidboden.

Die nächste Folge dieser Teilung war wieder die Abschaffung der Schafe, deren Zahl vorher rund 1500 betrug. Nur auf dem auch bei dieser Teilung berechtigten Gute des Freiherrn von Dinklage werden jetzt noch ca. 300 gehalten. Aber diese Schafhaltung kann auch noch als rentabel gelten, wohl als die rentabelste in der ganzen Gegend; denn weil dort ein veredeltes, ausgezeichnetes Zuchtmaterial gehalten wird, so beziehen die übrigen Schafbesitzer im Umkreise meist ihre Zuchtböcke von dort, wofür natürlich Ausnahmspreise erzielt werden. Daß aber Excellenz von Dinklage auch noch nicht mit der Rentabilität seiner Schafzucht zufrieden ist, beweist folgende verbürgte Thatsache: Damals bei der Markenteilung machte nämlich die von Dinklage'sche Gutsverwaltung mit kleineren Interessenten aus Steinbild einen Kontrakt, wonach die kleinen Berechtigten ihre Feldkoppel an das Gut abtraten und dafür im entsprechenden Verhältnis Grünlandsparzellen aus der von Dinklage'schen Abfindung erhielten. Die Gutsverwaltung hatte den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend dabei im Sinne, die Schafhaltung zu vermehren. Als aber die kleinen Leute in kurzer Zeit die Angerparzellen durch geringen Kosten- und Arbeitsaufwand zu vorzüglichen Wiesen und Weiden umgeschaffen hatten, sah die Gutsverwaltung ihre verfehlte Spekulation ein und bot 21000 Mark, wenn die kleinen Leute von dem Kontrakte zurücktreten würden, worauf diese sich natürlich nicht einließen.

Dieser günstigen Werterhöhung des Angerbodens steht aber eine recht ungünstige inbetreff der großen Heidfläche gegenüber. Denn nur 60 ha sind nach der Teilung von der von Dinklage'schen Verwaltung und einzelnen größeren Interessenten aufgeforstet worden, Neukulturen von Wiese und Acker noch fast garnicht vorhanden. Große Flächen sind vom Herzog von Arenberg angekauft, und diese mitsamt dem markenrichterlichen Teile größtenteils mit Kiefern aufgeforstet. Da der Boden nicht überall wegen feuchter und unfruchtbarer Beschaffenheit die Kiefer gedeihen läßt, so hat man auch stellenweise eine Anpflanzung der Birke (Betula) versucht.

Im allgemeinen gewähren aber die dortigen Bestände einen recht kläglichen Anblick, und von irgend welchem Nutzen kann bei dieser Teilung kaum die Rede sein. Denn einmal ist der bei solcher Bodenart einzig richtige Weg, die Anlage von Wiese und Acker, bis jetzt noch wenig betreten, und somit an-

Digitized by Google

dererseits kein Aequivalent für den wenn auch geringen Nutzen der früheren Schafhaltung gegeben. Dazu kommt, daß die Teilungskosten ungewöhnlich hoch waren, und auf 2700 Mark Taxwert 600 Mark Teilungskosten entfielen. Der Grund für diese hohen Kosten war natürlich einmal das kostspielige, unpraktische hannöversche Verfahren, dessen Hauptgrundsätze wir oben kennen gelernt haben, dann aber mußten auch wegen der winterlichen Emsüberschwemmungen kostspielige Brücken und Wege angelegt werden. Die Kosten letzterer Art kann man natürlich nur mittelbar zu den Teilungskosten rechnen, da die meisten dieser Brücken und Wege auch ohne eine Teilung mit der Zeit entstanden wären, obwohl dieselben allerdings meistens ganz auf das Konto der Teilung gesetzt werden und abschreckend wirken.

Gelegentlich dieser Teilung wurde dann auch das Holzpflanzungsrecht im sog. Brook durch Geld abgelöst, wodurch die Kosten auch nicht unwesentlich gesteigert wurden. Dieses Pflanzungsrecht bestand zu Gunsten des von Dinklage'schen Gutes und des Beerbten Pieper in Ahlen, die nach altem Rechte eine Fläche Angerboden von wenigen Morgen bepflanzen durften. Diese Fläche, die früher mit Eichen bestandet war, ist jetzt in eine recht gute Weide umgewandelt, und bringt so einen weit höheren Ertrag.

Ein erfreuliches Bild gewährt uns nun aber wieder die angrenzende **Gemarkung Dörpen-Neudörpen,** mit deren Spezialteilung gleichzeitig die Verkoppelung der Langhorstwiesen in der Marsch verbunden wurde; anhängig wurde die Sache bereits im Jahre 1850, während die vollständige Durchführung erst in den 1880er Jahren zustande kam. (Receßbestätigung am 2. Februar 1885).

Entsprechend dem schleppenden Gange der alten hannoverschen Geschäftsführung in Auseinandersetzungssachen sind die Kosten natürlich wieder unverhältnißmäßig hohe und haben nach kompetenter Angabe rund 45000 Mark betragen. Aber man übersieht fast die unvernünftigen Kosten, wenn man die günstigen Wirkungen ins Auge faßt. Gewiß hat auch hier infolge der Teilung die Schafhaltung sich vermindert, aber dafür hat die Hornviehhaltung sich auch mehr wie verdoppelt, und von der 1624 ha großen Feldmark sind jetzt nahezu 180 ha in ertragreiches Wiesen- und Weideland umgewandelt. Für Dörpen ist dieser schöne Erfolg mit den Wiesenanlagen noch insofern besonders wichtig, als die Marschwiesen an der Ems infolge des Dortmund-Emshäfenkanals sehr im Ertrage zurückgegangen sind, wie übereinstimmend mitgeteilt wird. Denn wegen der Kanalisierung der Ems unterbleibt dort die für die Marschwiesen erforderliche Winterüberstauung. Es besteht daher auch in diesem Dorfe jetzt eine ungerechte Steuerverteilung, weil der

Digitized by Google

aus früherer Zeit stammende Katastralreinertrag der Marschwiesen viel zu hoch ist gegenüber der Katastraleinschätzung der neuangelegten Moorwiesen.

Auch zeigen sich hier wieder recht günstige Erfolge bei den sog. Ausbauten. Denn 16 ehemalige Dorfbewohner siedelten sich auf ihren Teilungsparzellen an, und diese Neubauer, die früher kaum eine Kuh besaßen, haben jetzt durchschnittlich ein Pferd und 13—14 Stück Hornvieh; zwei von diesen halten sogar schon 2 Pferde und ca. 20 Kopf Hornvieh, was der Viehhaltung einer dortigen mittleren Vollerbenstelle entspricht.

Das Herzoglich-Arenberg'sche Haus hat als Abfindung auch dieses Mal den $^1/_{60}$ Teil in Boden erhalten und auch etwas Forstland zugekauft, sodaß seine Kiefernforsten in dieser Mark ca. 100 ha umfassen, die einen recht befriedigenden Anblick gewähren.

Auch haben einzelne Dorfbewohner nach der Teilung 75 ha aufgeforstet, während gemäß der amtlichen „Ermittelung der landw. Bodenbenutzung im Jahre 1900" noch etwa 100 ha sich in dieser Mark zur Aufforstung eignen würden.

Dagegen ist die Teilung der Marsch und die Verkoppelung der sog. Langhorstwiesen für Dörpen von untergeordneter Bedeutung geblieben, ebenso wie es bei allen Marschwiesen-Teilungen oder Zusammenlegungen im Emsthale der Fall ist aus den schon erwähnten Gründen. Natürlich soll aber nicht behauptet werden, daß die Aufteilung oder Zusammenlegung der Marschgründe durchaus jeder Bedeutung entbehre; denn einmal hörte natürlich infolge der Aufteilung die häufig zu Streitigkeiten Anlaß gebende Kommunionweide auf, dann wurde in der Regel auch die Ent- und Bewässerung etwas gebessert. Auch mag zugegeben werden, daß ganz vereinzelt strebsame Besitzer ihr zugewiesenes Eigentum durch Bearbeitung und Düngerzugabe etwas im Ertrage gesteigert haben, und ebenso wird durch ein zweckmäßigeres Zusammenlegen, wie es die Verkoppelung anstrebt, eine Arbeitsersparnis erreicht, die aber nicht groß ist, da die ganze Arbeit nur im Abernten besteht bei solchen Wiesen. Es haben also diese Art Teilungen und Zusammenlegungen in der Hauptsache nur vom rechtlichen Standpunkte Bedeutung, nicht aber so sehr vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, auf dem wir eben bei unserer Untersuchung den Schwerpunkt legen.

Zu erwähnen ist hier auch wieder, daß trotz der günstigen Wirkungen eine Zunahme der Bevölkerung in Dörpen nicht eingetreten ist, da die Kolonisten eben frühere Dorfinsassen waren.

Gegenüber den beiden letzten Gemarkungen liegen dann an der andern, der linken Emsseite, die drei Gemarkungen **Sustrum, Walchum und Dersum,** die früher eine gemeinsame Mark bildeten,

Digitized by Google

in welche am Anfange des verflossenen Jahrhunderts sich die drei Dörfer geteilt haben, aber ohne spezielle Aufteilung.

In Sustrum ist auch jetzt noch die Feld- und Moorgemarkung nicht aufgeteilt, und die Aufteilung auch für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten, da einmal, wie angegeben wird, die Entwässerung bei dieser Gemarkung zu große Kosten verursachen würde. Dann hat aber die Interessenten bisher der Grund von der Provokation zurückgehalten, daß zu verschiedenen Malen Vertreter von deutschen und ausländischen, namentlich englischen Gesellschaften die dortigen Moorflächen besichtigt haben, um dieselben anzukaufen und durch Fabrikation von Preßtorf, Torfmüll 2c. auszunutzen; aber bisher haben diese Verhandlungen leider noch zu keinem Resultate geführt, während ein ähnliches Unternehmen in der einige Stunden entfernten Moorkolonie Schöningsdorf in neuerer Zeit ins Leben gerufen ist, oder besser gesagt, neuerdings wieder aufgenommen ist, da die dortige erste Unternehmung dieser Art nicht florieren wollte.

Die Aufteilung der Marschwiesen ist aber in Sustrum durchgeführt. Es handelte sich dabei laut Receß um eine Fläche von 147,42 ha, deren Zuweisung 1875 erfolgte, während die Stattnehmigkeit am 11. März 1872 erklärt war. Auch die Erfolge dieser Grünlandsteilung sind aus den bekannten Gründen geringfügige gewesen.

In der nördlich angrenzenden Gemarkung Walchum ist schon mehr in dieser Hinsicht geschehen, und die Spezialteilung des Feldes und eines Teiles der Marsch, sowie gleichzeitige Verkoppelung eines andern Teiles der Marschwiesen durchgeführt. Gemäß Angabe des am 6. August 1868 bestätigten Recesses betrug die Fläche 2810 Mrg.

Trotz dieser frühzeitigen Durchführung ist aber der Erfolg gering geblieben. Die Schafhaltung ist dieselbe geblieben und wird in unwirtschaftlicher Weise weiter geführt, da nur kleine Bestände gehalten, und im Durchschnitt ein Vollerbe 100 Stück, die Halb-, Viertel- u. s. w. Erben je 20—50 Stück besitzen. Auch mit Neukulturen hat man wenig begonnen, da das sich besonders dazu eignende Moor noch nicht geteilt ist. Dementsprechend haben auch nur 2 Ausbauten und 3 Kolonisten ansiedelungen stattgefunden.

Das Abfindungsareal des Herzoglichen Hauses beträgt 141 Mrg. und ist aufgeforstet, sonst sind aber in dieser Mark verschwindend wenig Forstländereien vorhanden.

In der Gemarkung Dersum endlich wurde die Spezialteilung des Moores und Feldes, sowie die Abstellung der zu Gunsten der Neudersumer Kolonisten auf dem Dersumer Felde ruhende Schafweideberechtigung im Jahre 1891 anhängig gemacht aber noch nicht durchgeführt. Große Erfolge wird aber voraussichtlich diese Teilung auch nicht haben, da einmal wenig

Digitized by Google

Moorboden in dieser Mark vorhanden ist, dann aber auch Dersum, ebenso wie die beiden andern letztgenannten Dörfer, schlechte Verkehrswege hat und ziemlich abseits gelegen ist, sodaß die Zufuhr von künstlichen Düngemitteln 2c. größere Schwierigkeiten hat. Es zeigt sich auch hierbei, wenn auch in kleinem Maßstabe, wie wichtig einerseits ein möglichst ausgebreitetes Verkehrsnetz von Eisenbahnen, Kanälen 2c. und wie vorteilhaft andererseits die nahe Lage an einer solchen Verkehrsader auch gerade für den Landwirtschaftsbetrieb ist.

Im Jahre 1850 wurde dann aber in dieser Gemarkung schon die Teilung der Marsch und einer angrenzenden Fläche Haferäcker von 469 Mrg., Gesamtareal 1020 Mrg., durchgeführt, und dadurch einmal eine dort recht nötige, geregeltere Ent- und Bewässerung erreicht. Dann aber hat man die früher durch Anbau von Hafer genutzte Fläche in Wiesen- und Weideland umgewandelt und erzielt von dieser Fläche einen weit höheren Reinertrag, da der frühere Haferbau sehr durch die übergroße Bodennässe zu leiden hatte.

Entsprechend den geringen Erfolgen der durchgeführten Agrarreformen ist auch die Bevölkerung in den drei letzten Dörfern nicht über den natürlichen Zuwachs hinaus gestiegen, in Walchum sogar eine geringe Abnahme zu verzeichnen.

Ein interessantes Objekt gewährt uns der Erfolg der Markenteilung in der nördlich angrenzenden **Gemarkung Heede,** die zeitlich fast mit der von Dörpen zusammenfiel, aber ganz andere Wirkungen wie diese zur Folge gehabt hat. Die Stattnehmigkeitserklärung datirt vom 11. Juni 1844, während die Bestätigung erst am 4. Mai 1886 erfolgte; das Areal beträgt 2095,62 ha und besteht hauptsächlich aus Heidboden.

Die Schafhaltung war vor der Teilung eine ausgedehnte und hat ca. 5000 Stück betragen; nach derselben ist diese Zahl auf ca. 800 herabgesunken. Für die Reduktion dieses Betriebszweiges ist aber leider kein Aequivalent durch Anlage von Neukulturen eingetreten, sondern es zeigte sich hier mehr wie anderswo der beklagenswerte Vorfall, daß die kleinen Interessenten ihren Anteil ganz oder teilweise an den Herzog von Arenberg verkauften. Die Herzogliche Verwaltung, die den markenrichterlichen Teil auch in Boden erhielt, forstete alles auf, obwohl viele angekauften Parzellen, wie angegeben wurde, sich weit besser zur Anlage von Wiese und Acker geeignet hätten und daher also sicherlich einen höheren Ertrag gebracht hätten, wenn die kleinen Leute ihre Koppeln in Eigenbewirtschaftung gehalten; denn das Geld, der erlangte Kaufpreis, ist längst verschwunden und nur in einzelnen Fällen zum Ankauf anderer Grundstücke verwandt worden. Allerdings muß als Entschuldigung angeführt werden, daß zur Zeit der dortigen Teilung die Verwendung der künstlichen Düngemittel in dortiger Gegend

Digitized by Google

noch nicht verbreitet war, und diese kleinen Leute vor Ankauf von tierischem Dünger zurückschreckend zum Verkaufe sich entschlossen.

Nach diesen Thatsachen zu urteilen, muß entschieden behauptet werden, daß die Markenteilung in Heede eine verfrühte Maßnahme gewesen ist, daß es weit besser gewesen wäre, in alter Weise noch die Schafhaltung beizubehalten, die dort auch insoweit noch etwas günstiger gestellt war, als mehrere größere Herden bestanden. Wäre die Teilung erst in jüngster Zeit erfolgt, so wären die kleinen Leute kaum zum Verkaufe ihrer Parzellen gekommen. Denn in letzter Zeit ist auch dort der Trieb zur Anlage von Neukulturen erwacht, und in den letzten fünf Jahren sind ca. 125 ha Ackerland, 5 ha Wiese, 25 ha Weide und ca. 40 ha Forstland in der Feldmark angelegt worden. Auch ist erst in den letzten Jahren ein starker Zuzug von Ansiedlern eingetreten, von denen zehn sog. Halbbauernstellen innehaben, 41 sog. Kötterstellen bewirtschaften.

Als natürliche Folge ist auch hier in den letzten Jahren eine recht erfreuliche Zunahme der Bevölkerung eingetreten.

Was die Kosten dieser Teilung anbetrifft, so sind dieselben durch den damaligen Verkauf von Gemeinheitsboden an Dorfbewohner fast vollständig gedeckt worden, sodaß kaum noch 1000 Mark von den Teilungsinteressenten aufzubringen waren. Diesen Modus, Verkauf von Gemeindeländereien zur Deckung der Teilungskosten, haben bei den älteren Teilungen die Gemeinden vielfach anwenden müssen, um die, auch in letzterem Falle wieder, unverhältnismäßig hohen Kosten decken zu können, wenn nicht die Interessenten ruiniert werden sollten. Zu erwähnen ist noch, daß auch mit dieser Feldmarkteilung die Teilung der Grünländereien verbunden wurde, die aber auch hier keine anderen Erfolge gezeitigt hat, wie anderswo.

An die Heeder Mark grenzt dann die **Gemarkung Lehe mit Neulehe,** wo die Spezialteilung schon 1851 eingeleitet aber erst 1875 beendigt wurde, weil viele Streitigkeiten zu schlichten waren.[1]) Im allgemeinen hat die Teilung der nur 1150 ha betragenden Feldmark wenig verändernd und umgestaltend gewirkt: Die Zahl der Schafe ist vor wie nach dieselbe geblieben; dementsprechend ist auch wenig Heidboden in Kultur genommen. Etwa 10 ha ist zu Ackerland kultiviert und 2 kleine Kolonate sind entstanden, und ebenso haben 2 Ausbauten stattgefunden. Auch ist natürlich die Bevölkerung nicht gestiegen infolge der Teilung.

Die markenrichterlichen Rechte sind auch hier in Boden abgefunden worden, und die Herzogliche Verwaltung hat auch hier wieder einige Parzellen zugekauft. Außer dem herzoglichen

[1]) Die Receßbestätigung erfolgte erst am 3. Dezember 1879.

Digitized by Google

Forste sind auch ca. 20 ha in den letzten Jahren von bäuerlichen Besitzern aufgepflanzt worden. Erwähnt sei noch, daß bei dieser Teilung, wie fast jedesmal, 2 ha als sog. Schullehrerstück ausgeworfen worden ist, das in den meisten Fällen dann verpachtet wird.

Etwas größere Veränderung hat die Teilung in dem benachbarten **Herbrum** hervorgerufen, obwohl es sich hier um eine noch kleinere Fläche handelt. Diese Teilung wurde ebenfalls in den 1870er Jahren zu Ende geführt und der Marsch- und Angerboden mit in das Verfahren hineinbezogen. Die Gesamtmasse betrug 739,91 ha und setzte sich zusammen aus 150,18 ha Marsch- und Angerboden und 589,72 ha Heidfläche.

Nach der Teilung hat nun die Schafhaltung nicht unbeträchtlich abgenommen, dafür sind aber entsprechend neue Kolonisten- und Ausbauerstellen entstanden. Der Grund hierfür ist wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß mehrere kleine Leute einen Nebenverdienst als Tagelöhner in dem nahegelegenen Kreisorte Aschendorf fanden und daher sich näher nach Aschendorf zu neu anbauten. Andererseits kauften auch zugezogene Familien kleine Heidparzellen und siedelten sich an, um dann ebenfalls einen Nebenverdienst als Tagelöhner in Aschendorf zu haben. Die Bevölkerung der Gemeinde Herbrum hat daher auch eine geringe Steigerung erfahren.

Der Herzog von Arenberg wurde in dieser Gemarkung ebenfalls mit Grund und Boden abgefunden, der auch wieder mit Kiefern aufgeforstet ist.

In der angrenzenden **Gemarkung Aschendorf** wurde die Spezialteilung der Feldmark schon 1850 begonnen, und die vorläufige Zuweisung des Sollhabens im Herbst 1864 durchgeführt, während die Bestätigung erst am 12. Oktober 1886 erfolgte.

Die lange Dauer des Verfahrens hat einmal seinen Grund in dem dreimaligen Wechsel des leitenden Kommissars. Denn wenn schon vielfach Klage darüber erhoben wird, daß durch die häufigen Versetzungen in der Justizverwaltung manche Sachen unnütz verlängert und hinausgeschoben werden, da dem neuangekommenen Richter in einer bereits anhängigen Sache die Sachkenntnis fehlt, die der Vorgänger bereits sich aneignen konnte, so gilt dies sicher in noch weit höherem Maße von dem Wechsel der Kommissare, deren ersprießliche Thätigkeit eine genaue Sachkenntnis und Erfahrung in jeder einzelnen Sache bedingt. Dann aber waren bei dieser Teilung auch viele alte Berechtigungen zu beseitigen. Das Herzogliche Haus besaß außer den markenrichterlichen Rechten in der dortigen Marsch die Berechtigung von sechs Kuhweiden; für diese Weideberechtigung wurde als Entschädigung die Summe von 639,81 Mark festgesetzt. Die markenrichterlichen Rechte wurden dann hier

Digitized by Google

einmal in Geld abgelöst und zwar mit 2700 Mark. Ferner bestand das Recht der Vor- und Nachweide im Aschendorfer Moor, wofür die berechtigten Markeninteressenten eine Entschädigung von 318,75 Mark erhielten. Weiter noch hatte die benachbarte Gemeinde Tunxdorf in dieser Feldmark das uneingeschränkte Recht des Sudden- und Torfstichs, wofür als Abfindung 45 Mrg. Boden mit einem Taxwert von 6736 Mark bestimmt wurde. Endlich gab man den 63 sog. Neubauern, die keine Berechtigung an den Markengründen nachweisen konnten, jedem eine Heidparzelle von 3 Mrg.

Der Haupteffekt dieser Teilung liegt in der Vermehrung der Kolonistenstellen oder besser Arbeiterstellen; denn abgesehen von den vier neu entstandenen Kolonaten im Aschendorfer Moor, die selbständige Ackernahrungen bilden, sind die übrigen nach der Teilung entstandenen ca. 120 Ansiedlerstellen Arbeiterstellen, zu denen höchstens ein Mrg. Land gehört. Soche Arbeiterkolonien, deren Insassen meistens in benachbarten Industriebetrieben Beschäftigung finden, geben gewöhnlich steuerarme Gemeinden, die ihre Kommunallasten nicht zu decken vermögen, und so ist es auch in unserm Falle, wo diese kleinen Kolonisten im nahegelegenen Papenburg Industriearbeiter sind. Und die Industrie Papenburgs hat auch, wie überall, die jungen Leute aus der Umgebung an sich gezogen und so herrscht in den dortigen Dörfern, mehr wie im übrigen Teile des Herzogtums, ein erschreckender Dienstbotenmangel, der in neuerer Zeit durch das mehr als in einer Beziehung bedenkliche Arbeitermaterial aus Holland beseitigt werden mußte. Denn diese Holländer stehen, weil sie noch keine Schulbildung genossen, auf weit niedrigerer Kulturstufe und üben einen schlechten Einfluß aus auf die einheimischen Dienstboten. Dann aber ist der Unternehmer gegen sie nicht gegen Kontraktbruch zu schützen, und häufig sind einer oder manchmal eine ganze „Kolonne" bei Nacht und Nebel auf Nimmerwiedersehn über die Grenze entschwunden.

Zu erwähnen ist noch, daß in den letzten Jahren auch in der Aschendorfer Feldmark ein etwas größeres Bestreben zur Anlage von Neukulturen sich geltend macht, was schon daraus zu erkennen, daß seit der letzten und vorletzten Viehzählung eine unverhältnismäßige Zunahme des Viehbestandes eingetreten ist.

Gleichzeitig mit der Feldmarkteilung wurde auch die Aufteilung des Marschbodens vereinigt, jedoch auch hier wieder ohne besondere Erfolge.

In Aschendorf hat die Bevölkerung in den letzten 5 Jahren sehr bedeutend zugenommen — 1895 = 1992 Einwohner, 1900 = 2095 Einwohner — wofür die noch stark zunehmende Anlage von Arbeiterstellen die Hauptursache ist.

Digitized by Google

Dann folgen wieder der örtlichen Lage nach mehrere kleinere Gemarkungen, von denen zuerst die **Gemarkung Nenndorf** anzuführen ist, wo die rund 300 ha betragende Feldmark schon 1826 auf gütlichem Wege von den Dorfbewohnern unter sich aufgeteilt worden ist. Zum Gemeindebesitz gehören jetzt nur noch 10 ha, deren Teilung jedoch gemäß zuverläßlicher Angabe in Aussicht genommen ist, um Boden für die Anlage von Ackerland zu gewinnen. Denn in Nenndorf ist im Verhältnis zu den vorzüglichen Marschwiesen und Weiden zu wenig Ackerland vorhanden, und der 1826 aufgeteilte Boden ist größtenteils Dünensandboden; was aber von diesem zu Ackerland geeignet war, ist längst in Kultur genommen, da in diesen Marschdörfern, wozu Nenndorf und die nachfolgenden Dörfer dieses Kreises im vollsten Sinne zu rechnen sind, bei der großen Viehhaltung eine Fülle von tierischem Dünger zur Verfügung steht, und so hat man dort von dem mageren Feldboden ca. 50 Mrg. in Ackerland umwandeln können. Auf dem nicht zu Ackerland verwendbaren Boden hat diese Gemeinde in den letzten Jahren einen Gemeindeforst angelegt, hauptsächlich auf Anregung der Herzoglichen Forstverwaltung, die auch den Kiefernsamen hierzu unentgeltlich lieferte, und infolgedessen hat man, um einen größeren zusammenhängenden Komplex zu erhalten, einige bei der Teilung in Privatbesitz übergegangenen Parzellen angekauft und wieder in den Besitz der Gemeinheit zurückgeführt.

Eine Heidschafhaltung hat in Nenndorf niemals bestanden, weil die wenigen Morgen, die dazu geeignet sein würden, im Winter unter Wasser stehen. Wohl aber werden hier, wie in den benachbarten Marschdörfern, einige ostfriesische Schafe gehalten, die im Sommer mit auf die Kuhweide getrieben und gegen Eintritt des Winters, bis auf einen geringen Teil zur Nachzucht, geschlachtet werden.

Die Abfindung der markenrichterlichen Rechte wurde gleichzeitig mit der Teilung vorgenommen und in Boden gewährt.

Die Einwohnerzahl Nenndorfs nimmt ab, weil die kleineren Besitzer vielfach ihr Anwesen verkaufen und als Fabrikarbeiter in dem nahe gelegenen Papenburg ein besseres Fortkommen zu finden glauben.

In der dann folgenden kleinen **Gemarkung Tunxdorf** hat keine eigentliche Teilung stattgefunden. So nach und nach haben die Dorfbewohner kleinere Flächen der Mark unter sich geteilt und so befinden sich zur Zeit 24 ha des Feldbodens in Privatbesitz, von denen bis jetzt 16 ha mit Aufwendung großer Kosten zu Ackerland gemacht sind. Von dem noch übrigen Teile der Feldmark sind 17 ha zu einem Gemeindeforst bestimmt worden mit recht geringen Erfolgen, während ca. 15 ha als sterile, vegetationslose Dünenfläche daliegt. — Erwähnt werden

Digitized by Google

dürfte hier die Gründung der dortigen Deichgenossenschaft im Jahre 1880, die einzige im Gebiete des Herzogtums. Die Gemeinde Tunxdorf ist an dem Areal des Deichverbandes beteiligt mit 242 ha, die Gemeinde Aschendorf mit 196 ha und die Gemeinde Rhede mit 423 ha. Die Anlagekosten haben rund 120000 Mark betragen; die Beitragsverbindlichkeit für Amortisation und Unterhaltung der Anlage ruht auf den Bodenflächen als unablösbare Reallast, solange das Grundstück dem Verbande angehört (§ 43 des hannov. Gesetzes vom 22. August 1847 über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke). Die Anlage hat sich vorzüglich bewährt, obwohl man anfänglich wenig dafür eingenommen war und kaum die nötige absolute Majorität hatte erlangen können. —

Dann folgt die ebenfalls kleine **Gemarkung Brual.** Die dortigen Grünländereien waren von altersher schon größtenteils in Privatbesitz übergegangen; was aber noch im Gemeindebesitz war, wurde gleichzeitig mit der Teilung der ca. 100 ha betragenden Feldmark aufgeteilt. Mit der Teilung verband man auch die Verkoppelung einer größeren Wiesenfläche und beseitigte das darauf ruhende Weiderecht, kurz, man ging hier einmal wieder gründlich vor.

Trotzdem aber die Agrarreform dort schon verhältnismäßig früh durchgeführt ist,[1]) ließ der Erfolg doch lange auf sich warten. Zunächst ging die auch früher wenig florierende Schafhaltung zurück, ohne daß irgend welche Kulturanlagen auf den zugeteilten Parzellen unternommen wurden; das Dorf ging finanziell von Jahr zu Jahr mehr zurück, weil die Heuerträge fast Jahr auf Jahr durch unzeitige Ueberschwemmungen von Moorwässern beeinträchtigt wurden, und man in einem Zeitabschnitte von 14 Jahren beispielsweise nur 3 volle, gute Heuernten gehabt hat. Da die Gemeinde zu schwach, hier ein großes, notwendiges Vorbeugungsmittel zu schaffen, so hat sich nun die Regierung bewegen lassen, zu diesem Zwecke 67000 Mark à fond perdu und 47000 Mark zu mäßigem Zinsfuße als Amortisationsdarlehn zu gewähren, und so konnte die sehenswerte, großartige Brualer Ent- und Bewässerungsanlage entstehen, die über 250 ha Marschboden zu erstklassischem Wiesenland gemacht hat. Denn die Anlage, die einzig dasteht im ganzen Regierungsbezirk, hat den Erwartungen durchaus entsprochen und eine allgemeine Zunahme des Wohlstandes in Brual zur Folge gehabt.[2])

---

[1]) cf. Plan Receß der Spezialteilung des „Horst oder Roßbruches", der „Wiek" und des Feldes, sowie Verkoppelung der sog. Mark- und Scharpeneschwiesen und Aufhebung der auf ersteren haftenden Weiderechten, wonach die gesamten Maßnahmen am 7. April 1846 ihren Anfang nahmen und am 22. Febr 1865 mit der Receßbestätigung beendigt wurden.

[2]) Nach mehreren Informationen hat sich der Oekonom Th. Vennemann in Brual um diese großartige Melioration recht verdient gemacht, da er dieselbe sowohl angeregt als auch später zur Förderung und zweckmäßigen Durchführung derselben vieles beigetragen hat.

Digitized by Google

Und dieser wirtschaftliche Aufschwung hatte wieder zur Folge, daß man allgemein seinen Betrieb zu vergrößern suchte und so auch aus den öde daliegenden Teilungsparzellen der Feldmark etwas zu machen strebte. Denn in den letzten Jahren sind schon ca. 50 Mrg. Heidboden in treffliche Kleefelder umgewandelt worden, und besonders ist ein starker Ansiedelungstrieb eingetreten, da sich auf der kleinen Feldmark bereits 32 Kolonisten angebaut haben, die früher durchweg im Dorfe als Heuerleute wohnten, sodaß durch die Kolonisation allerdings auch keine Bevölkerungszunahme eingetreten ist; aber aus dem mehr und minder abhängigen Heuermanne ist ein freier, unabhängiger, wenn auch kleiner Eigentümer geworden, was gewiß ein schöner Erfolg ist. Daß die Kolonisation hier sich so schnell ausbreitete, und daß diese kleinen Eigner wirtschaftlich besonders gut vorwärts kommen, dazu hat vor allem die Anlage einer Straße nach Diele (Kreis Weener) beigetragen; denn jetzt bringen diese Ansiedler Torf zu den benachbarten ostfriesischen Orten, und tauschen dafür tierischen Dünger ein, der ja in den Marschdörfern im Ueberfluß vorhanden ist.

Bezüglich der markenrichterlichen Rechte sei erwähnt, daß dieselben in Brual mit Geld und zwar mit 1200 Mark abgefunden wurden, und es war für diese Gemeinde die Möglichkeit der Geldabfindung äußerst erwünscht, weil die Markenfläche im Verhältnis zur Einwohnerzahl geringe Ausdehnung hat.

Eine der ersten Teilungen im Kreise Aschendorf und des ganzen Untersuchungsgebietes überhaupt ist die Spezialteilung der angrenzenden **Gemarkung Rhede,** die schon 1846 zum Abschluß gebracht ist und sich auf eine Feldmark von ca. 1000 ha erstreckte (Bestätigung 11. April 1846).

Wenn die Maßnahme auch etwas verfrüht war, so haben sich doch nach und nach recht schöne Erfolge gezeigt, namentlich in betreff der Neuansiedelung. Denn in der Rheder Feldmark ist nach der Teilung ein ganzes Dorf entstanden: Die Kolonie Rhederfeld, wo sich nahezu 150 Kolonisten angesiedelt haben, die jetzt eine ausreichende Ackernahrung ihr Eigentum nennen, während sie früher zum größten Teile als Heuerleute in Rhede oder benachbarten Dörfern wohnten; einzelne Kolonistenstellen sind jedoch auch durch zugezogene Holländer besetzt. Die Bevölkerung ist daher auch infolge dieser Teilung gestiegen, wenn auch Rhede selbst durch den Abzug nach Rhederfeld eine geringe Einbuße an Einwohnern erlitten hat — Rhede zählte 1885: 1513 Einw.; 1890: 1517 und 1900: 1499 Einw. — Dafür haben sich aber die Stellen im Dorfe durch den Ankauf der Ländereien von dem ausbauenden Teile der Bewohner bedeutend vergrößern können, was sicher auch einen nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Vorteil in sich schloß. Der Rest der Feldmark, etwa $^1/_3$ der Gesamtfläche, wird in alter Weise von den Vollerben

Digitized by Google

aus Rhede als Schafweide genutzt, während ein kleiner Teil in allerneuster Zeit auch aufgeforstet ist.

Auch die Herzogliche Verwaltung hat kleinere Flächen aufgeforstet, obwohl die Hauptabfindungsfläche hier einmal als Ausnahme von der Regel aus Wiesen und Weideboden besteht, der verpachtet wird. Es war kein geeignetes Forstland vorhanden und da die Gemeinde Rhede auf Bodenabfindung bestand, so mußte die Abfindung in Grünland erfolgen.

Im Anschlusse hieran ist noch die Generalteilung der früher gemeinsamen Feldmark der Dörfer Rhede, Borsum und Heede zu erwähnen, die auch insoweit von Bedeutung ist, als auf den drei Abfindungsflächen, namentlich aber auf der der Markengemeinde Rhede Kolonistenstellen entstanden sind, die gemeinsam die Tochterkolonie Neurhede bilden, und die bereits 484 Einw. zählt.[1])

In **Borsum,** der angrenzenden und letzten Gemarkung dieses Kreises, ist nur eine private Aufteilung der wenige hundert Morgen umfassenden Feldmark vorgekommen, die schon am Anfange des 19. Jhdts. durchgeführt ist. Aber diese Teilung trägt den Stempel aller derartigen Privat-Auseinandersetzungen, wobei man auf halbem Wege stehen bleibt. Denn man hat ein kulturhemmendes Servitutrecht, das Schafweiderecht der Kolonie Neurhede, ruhig auf der Teilungsfläche bestehen lassen, und so bis auf die jüngste Zeit jede bessere Ausnutzung des durchaus kulturfähigen Bodens unmöglich gemacht. Gemäß Mitteilung der zuständigen Spezialkommission haben jedoch die Belasteten jetzt Antrag auf Ablösung dieser Berechtigung gestellt, und es ist daher wohl anzunehmen, daß auch auf diesem Feldboden in nächster Zeit eine rationellere Ausnutzung durch Neukulturen eintreten wird.

Nach Anführung und Beurteilung der Teilungen und Servitutablösungen im Kreise Aschendorf, die die ersten im Gebiete des Herzogtums waren, wollen wir in derselben Weise die geteilten Gemarkungen des Kreises Meppen näher ins Auge fassen.

An der südlichen Grenze des vorigen Kreisgebietes anschließend liegt die kleine **Gemarkung Emmeln,** wo die Feldmark noch ungeteilt ist und in alter Weise durch Schafhaltung genutzt wird. Dagegen sind die Wiesen- und Weideländereien geteilt und 1851 zugewiesen worden. Die Fläche des gesamten Grünlandes beträgt 730 Mrg. die besonders dadurch an Wert zugenommen haben, daß bei der Anlage des Dortmund-Emshäfen-Kanals die Hälfte dieser Fläche in Flößwiesen umgewandelt ist. Allerdings waren die Anlagekosten der Flößerei recht erhebliche,

[1]) Mein dortiger Gewährsmann schätzte die Werterhöhung der Gemarkung Rhede infolge der Kolonisation und Neukulturen auf rund eine Mill. Mark.

Digitized by Google

aber da aus dem Meliorationsfond bedeutende Zuschüsse gewährt wurden, so kommt den Interessenten das ha Wiese jetzt nur noch auf 200 Mark zu stehen.

In Emmeln ist ein eigenartiger Fall der Einwohner-Zunahme zu konstatieren, der aber nicht seinen Grund hat in der Grünlandteilung oder Flößwiesenanlage oder einem sonstigen wirtschaftlichen Aufschwunge, sondern lediglich in Steuerrücksichten begründet ist. Denn weil in dem nahegelegenen Flecken Haren weit höhere Kommunallasten aufzubringen sind, und die Gemarkung Emmeln sich bis nahe an Haren erstreckt, so werden fast alle Neubauten der Bewohner von Haren auf Grundstücken der Emmeler Gemarkung errichtet. Emmeln zählte 1885: 197 Einw., 1890: 192, 1895 aber 235 und 1900 364 Einw.; Haren dagegen ist von 1544 Einw. im Jahre 1885 auf 1421 im Jahre 1900 zurückgegangen.

Auf die Emmeler Feldmark folgt dann an der anderen, linken Emsseite die große **Gemarkung Altharen,** an der auch die politischen Gemeinden Haren, Lindloh und Altenberge beteiligt sind. Die Gesamtmark hat laut Receß eine Größe von 2862 ha mit 363 Beteiligten und besteht etwa zur Hälfte aus Heidboden, zur Hälfte aus Grünland- und Moorboden. Die Spezialteilung begann 1869, die Zuweisung des Sollhabens geschah 1874 während die Receßbestätigung 1888 erfolgte. Es waren auch hier mehrere Weiderechte, die zu Gunsten der Gemeinden Haren, Lindloh, Altenberge und Wesuwe bestanden, zu beseitigen, was durch Abfindung mit Grund und Boden geschah. Dagegen hat man die markenrichterlichen Rechte des Herzoglichen Hauses durch Kapitalzahlung abgelöst, da wenig zur Forstkultur geeigneter Boden in dieser Gemarkung vorhanden ist.

Im allgemeinen hat diese Teilung günstige Erfolge gezeitigt, namentlich in Betreff von Ansiedelungen. Denn einmal haben sich nach dieser Teilung auf der Heidfläche bereits 18 Kolonisten angebaut, die sämtlich 1 Pferd und 5—10 Kopf Hornvieh halten; dann sind aber auch in den beteiligten Dörfern selbst mehrere Eignerstellen neu entstanden und namentlich haben auch die alten Stellen ihren Betrieb vergrößert. Denn die Parzellen auf dem Moorboden eignen sich teils zu vorzüglichen Viehweiden, teils sind die etwas höher gelegenen Koppeln schon im größeren Umfange zu ertragreichen Kleefeldern umgewandelt.

Infolge der regen Kolonisation und Betriebsvergrößerung ist daher auch die Bevölkerung in den betreffenden Dörfern im steten Steigen begriffen, und gemäß kompetenter Angabe bilden diese Dörfer den Teil des Herzogtums, wo im Verhältnis zur Einwohnerzahl die meisten Rekruten ausgehoben werden, was gewiß sehr charakteristisch ist.

Weiter südlich folgt dann die **Gemarkung Wesuwe,** die rund 2000 Mrg. Fläche aufweist und im Jahre 1859 aufgeteilt wurde.

Digitized by Google

Leider ist die Feldteilung sehr verfrüht gewesen und hat sogar direkten Schaden verursacht. Denn für die bis auf die Hälfte reduzierte Schafhaltung ist kein Ersatz eingetreten, da bis jetzt Neukulturen so gut wie garnicht gemacht, der graue, geringwertige Boden dazu auch wenig verlockend ist. Gewiß könnte man hier einwenden, daß solcher magere Sandboden nach den neuesten Resultaten wissenschaftlicher Forschung durch Roggenbau vermittels Lupinen- und Kunstdüngung noch rentabel zu bewirtschaften ist, wie mein hochverdienter Lehrer, Herr Geheimrat Prof. Dr. J. Kühn, auf seinem Gute Lindchen im Kreise Kalau auf dem dortigen sterilen Sandboden nachgewiesen hat.[1]) Aber bis der kleine Landwirt, der Bauer, zu einer derartig rationellen Bewirtschaftungsweise seine Zuflucht nimmt, werden noch Jahre vergehen. Es wäre daher in diesem Falle sicher ersprießlicher gewesen, wenn die Feldmark vorläufig noch ungeteilt geblieben und in alter Weise durch Schafhaltung eine, wenn auch geringe Rente gebracht hätte. Denn auch für Forstkultur eignet sich der Boden nicht, und die ca. 40 Mrg. Forstfläche, die im ersten Feuereifer nach der Teilung angelegt wurden, gewähren einen geradezu kläglichen Anblick. Die Herzogliche Verwaltung hat daher auch für die Markengerichtsbarkeit die Abfindung in Geld vorgeschlagen und erhalten (Ablösungssumme 4800 Mark). Es hat also diese Teilung dem Dorfe weiter nichts verschafft, als die Aufgabe eines Betriebszweiges und eine hübsche Summe Teilungskosten, die recht hoch waren, weil eben noch, wie es der Zeit, in der die Teilung fällt, entspricht, nach dem alten hannoverschen Verfahren und Kostenregulativ vorgegangen wurde.

Ganz entgegengesetzte Wirkungen hat dagegen die dortige, erst in den letzten Jahren durchgeführte Moorteilung gehabt, und es wäre für Wesuwe ein großer Segen gewesen, wenn diese Teilung schon zur Zeit der Feldmarkteilung vorgenommen wäre, das Feld aber erst jetzt oder nach einigen Jahren aufgeteilt worden wäre. Denn obschon die einzelnen Teilungsparzellen

[1]) Der geniale Forscher hat auf dem erwähnten Gute Lindchen vergleichende Anbauversuche gemacht, um zu ermitteln, ob es rentabler sei, minderwertige Sandböden durch Kiefernaufforstungen oder durch Roggenbau vermittels Lupinen- und Kunstdüngung zu nutzen. Es handelt sich um eine ca. 20 Mrg. umfassende Fläche geringen Sandbodens, welche, wie die noch erkennbaren breiten Beetstreifen bestätigen, früher als Ackerland genutzt, dann aber aufgeforstet wurde. Der aus Kiefern und vereinzelten Birken bestehende Bestand ward im Winter 1900/1901 im Alter von 60 Jahren abgetrieben. Es fand dabei eine genaue Feststellung der Holzmasse und ihrer Zusammensetzung statt. Nach Beendigung der Rodung ward das Land umgebrochen und soll nun wieder dauernd zur Ackerkultur benutzt werden. Eine Vergleichung der Holzerträge mit den Ergebnissen der nun folgenden landwirtschaftlichen Nutzung wird über die Ertragsverhältnisse beider Kulturformen wertvolle Anhalte für die Beantwortung der Aufforstungsfrage gewähren. Soweit der in diesem Jahre (1902) geerntete Roggen einen Schluß zuläßt, steht nach Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Kühn zu erwarten, daß die landwirtschaftliche Benutzung wahrscheinlich die rentablere sein wird.

Digitized by Google

der ca. 2000 ha betragenden Moorfläche noch kaum ins Grundbuch eingetragen sind, ist doch schon ein vielverheißender Anlauf gemacht worden. Die Herzogliche Verwaltung hat auf ihrer Abfindungsfläche bereits 2 Kolonistenstellen angelegt, deren Inhaber einen Betrieb mit einem Pferde und 5—8 Kopf Hornvieh haben; außerdem sind schon 4 weitere Kolonisten zugezogen und bewirtschaften eine sog. Kuhbauernstelle. Auch lassen die Interessenten schon mehr von der Ausnutzung des Moores durch Buchweizenbau vermittels der ausraubenden Brandkultur ab und bauen mit Kunstdüngung Kartoffeln, Roggen und Hafer an, welche Früchte auf dem fetten Moorboden weit besser gedeihen, als auf den alten Ackerländereien. Natürlich ist der Ackerbau im Moore wegen der Entfernung für die Dorfbewohner nicht so rentabel, als der weniger Arbeitsleistung erfordernde Wiesenbau, und es ist daher recht erfreulich, daß auch die Anlage von Kleefeldern sich so vorzüglich bewährt.

Und wenn in dieser Weise die Anlage von Klee- und Grasfeldern im Moore weiter zunimmt dann wird sich auch, um ein richtiges Verhältnis zwischen Acker und Grasland, wodurch gerade auch in dortiger Gegend der Wohlstand bedingt ist, zu erhalten, bald das Bedürfnis herausstellen, entsprechend dem Graslande auch das Ackerland zu vermehren. Der vermehrte Heuzuwachs erzeugt gesteigerte Viehhaltung und damit Zunahme der Düngerproduktion; und dann wird man auch mit dem näher gelegenen, allerdings etwas mageren Feldboden fertig werden und zu Ackerland umgestalten können. Und wenn dieser Zeitpunkt herannaht, der nach den vorliegenden Thatsachen nicht mehr fern zu liegen scheint, dann erst wäre meines Erachtens die Teilung der Feldmark opportun gewesen, während die erfolgte Aufteilung veranlaßt hat, daß die grauen Heidparzellen jetzt schon über vier Dezennien zum größten Teile nutzlos dagelegen haben.

Entsprechend der negativen Erfolge ist der Wohlstand und die Bevölkerung zeitweilig sogar zurückgegangen, während sie nach der Moorteilung eine steigende Tendenz angenommen hat.[1])

Die südlich angrenzende **Feldmark Versen** ist noch ungeteilt, während der zugehörige Moorboden größtenteils zur Gründung der Moorkolonie Schöningsdorf verkauft worden ist. Da aber der in Gemeindebesitz verbliebene Rest noch nicht aufgeteilt ist, so dürfte es mit der Feldteilung auch noch keine Eile haben, zumal dieser Feldboden auch wenig zur Aufforstung geeignet, und wenn die Feldteilung der Moorteilung voranginge, so dürften sich wohl ähnliche Verhältnisse herausbilden, wie wir sie bei der vorigen Gemarkung leider kennen lernen mußten.

---

[1]) Die Einwohnerzahl von Wesuwe betrug 1885 = 735; 1890 = 737; 1895 = 701; dagegen 1900 = 751.

Digitized by Google

Dann folgen, wieder der örtlichen Lage nach, **Groß- und Klein-Fullen,** die früher eine gemeinsame Gemarkung besaßen. Die Generalteilung und gleichzeitige Spezialteilung der beiderseitigen Anteile an der gemeinsamen Mark erfolgte von 1860 bis 1865. Das Areal des Angerbodens der Gesamtmark beträgt laut Receßangabe 1417 Mrg. mit einem Schätzungswerte von 150561 Mark; dabei lag eine Klassifikation des Angerbodens in 6 Klassen zu Grunde, die typisch für den damaligen Boden wert ist, und nach der ein Mrg. Angerboden I. Kl. auf 270 Mk., ein Mrg. der VI. Kl. auf 90 Mark geschätzt wurde. Die Heid- und Sandbodenfläche macht 2146 Mrg. aus mit einem Taxwerte von 99307 Mark, wobei wiederum 6 Klassen-Einteilung in Betracht kommt, und pro Mrg I. Kl. 90 Mk., pro Mrg. unterster Klasse 15 Mk. gerechnet ist. Dem Moorboden wurde pro Mrg. einen Durchschnittswert von 60 Mark beigelegt, und die gemeinsame Moorfläche beider Dörfer beträgt 384 Mrg. mit 13912 Mark Taxwert.

Nach der Teilung sind zunächst auf dem Anger- oder Grünlandsboden mehrere Wassertümpel, um die sich die Gemeinde früher nicht kümmerte, durch den Uebergang in Privatbesitz ausgefüllt und Anhöhen abgetragen worden, und so mehrere Morgen neues Wiesenland geschaffen worden. Dann, als die Kunstdüngung aufkam, wurde der Ertrag der Wiesen durch reichlichere Düngung fast verdreifacht, und der Kaufpreis beträgt zur Zeit das Doppelte des Teilungstaxwertes. Von dem Feldboden sind auch schon ca. 150 Mrg. in Wiesenland umgewandelt, während Aufforstungen fast garnicht vorgenommen sind, wozu auch der Boden weniger geeignet ist. Auch einige höher gelegenen Heidparzellen sind in den letzten Jahren mit gutem Erfolge in Ackerland umgewandelt worden. Die Schafhaltung ist auf den siebenten Teil etwa reduziert. Nur die größeren Besitzer halten noch eine kleine Anzahl. Das zugeteilte Moor endlich wird teils zur Torfgewinnung für den eignen Bedarf und für den Verkauf nach der nahen Kreisstadt, teils zum Buchweizenbau benutzt.

Dieses Moor war früher eigentlich schon von der Gemeinde aufgeteilt und den einzelnen Gemeindemitgliedern überlassen worden, aber ohne wirkliche Präzisierung des Anrechts der einzelnen Beteiligten. Denn keiner wollte sich das herkömmliche Recht nehmen lassen, soviel von dem Moorboden zum Torfstich oder Buchweizenbau zu benutzen, als ihm gut schien und die von der Gemeinde zugewiesenen Parzellen zu vergrößern. Auch konnten die Schafe darauf weiden, wie es dem Schäfer gefiel, und so hatten sich in dem sog. kleinen Moore Zustände herausgebildet, die stets zu Streitigkeiten Anlaß gaben und so recht einen Einblick gewähren, wie manchmal die alten Berechtigungen entstanden sein werden. Natürlich schaffte die Teilung hierin

Digitized by Google

Wandel. Denn Schafintereſſenten wurde für ihre unbeſchränkte Weideberechtigung eine Geldentſchädigung zuerkannt, und zwar erhielt jeder Vollerbe 100 Mark, während die kleineren Berechtigten je nach ihrer Anteilberechtigung in der Mark entſprechend geringer entſchädigt wurden. Da nicht genau mehr feſtzuſtellen war, welche Fläche zugewieſen, welche okkupiert war, ſo ließ man den gegenwärtigen Beſitz im Weſentlichen beſtehen.

Aehnliche Verhältniſſe hatten ſich auch in dem ebenfalls von beiden Dörfern beſeſſenen ſog. großen Moore entwickelt, einem Moorkomplexe von ca. 2000 Mrg. im Bourtanger Moor. Dort hatte lediglich das Okkupationsſyſtem geherrſcht, und jeder beſaß und beackerte, was er oder ſeine Vorfahren in Beſitz genommen. Auch hier einigte man ſich bei der Teilung dahin, daß jeder behielt, was er zur Zeit inne hatte, und ſo geſchah es, daß ein Vollerbe etwa die doppelte Bodenfläche zum Eigentum erhielt, wie ein anderer. Dies wurde noch beſonders ſchwer empfunden, als im Jahre 1885 der größte Teil dieſes Moores von der Provinzialverwaltung, ein Teil auch von den Gründern der Kolonie Schöningsdorf, aufgekauft und zur Gründung der etwa 80 Familien zählenden Kolonien Provinzialmoor und Schöningsdorf verwandt wurde. Der Mrg. Boden zu dieſen Kolonaten wurde mit 60 Mark bezahlt und hat jetzt ſicher den 6fachen Wert, da ganz vorzügliche Früchte auf dem fetten Moorboden, den die Koloniſten nach Vorſchrift und unter Aufſicht eines Moorvogtes beackern, erzielt werden.

Außer dieſen Koloniſtenſtellen ſind auf der Feldmark von Groß-Fullen auch noch 11 Kolonate entſtanden, wodurch eine Einwohnerzunahme eintrat, da die Koloniſten von auswärts zugezogen waren.

Die angrenzende **Gemarkung Rühle** umfaßt eine Fläche von 1500 Mrg. und wurde in den 1870er Jahren aufgeteilt.

Weil der Feldboden ſich dort ebenfalls in etwas niedriger Lage befindet, ſo ſind Kiefernpflanzungen nach der Teilung nicht entſtanden, wohl aber ſind etwa 100 Mrg. in gute Wieſen umgewandelt worden. Die früher ſchon ſehr beſchränkte Schafhaltung iſt noch weiter zurückgegangen, wofür aber als wünſchenswerter Erfolg vier Neubauerſtellen entſtanden ſind, und weitere Anſiedelungen von ſog. Kuhbauern zu erwarten ſind. Da die Gemarkung, wie geſagt, wenig geeigneten Forſtboden aufweiſt, ſo hat das Herzogliche Haus ſich hier, wie auch in der vorigen Gemarkung, bereitwilligſt in Geld abfinden laſſen.

Dann folgt die Gemarkung der beiden Dörfer **Groß-** und **Klein-Heſepe,** wo die Spezialteilung 1889 begann und mit der Receßbeſtätigung im Jahre 1897 zum Abſchluß gebracht iſt. Die Größe des Teilungsobjektes beträgt 423 ha mit 22 Beteiligten.

Entſprechend der kurzen Zeitdauer ſeit der Beendigung ſind Neukulturen ſeitens der Dorfbewohner noch wenig ange-

Digitized by Google

legt, wohl aber haben sich in der kurzen Zeit bereits sechs kleine Kolonisten in der Feldmark angesiedelt. Die Bevölkerung ist aber trotzdem in beiden Dörfern im Abnehmen begriffen, was hauptsächlich darin begründet liegt, daß die kleineren Leute vielfach in die schon am Ende des 18. Jhdts. angelegten, benachbarten Kolonieen Rühler- und Heseper-Twist abziehen und sich dort vorteilhaft eine neue Heimat begründen.

Das Arenberg'sche Haus hat in dieser Gemarkung die Abfindung für die markenrichterlichen Rechte in Grund und Boden erhalten, der wie fast überall, zur Aufforstung mit Kiefern bestimmt wurde.

Die folgende 4512 ha große **Gemarkung Dalum** ist noch nicht aufgeteilt, aber die Teilung, wie die zuständige Spezialkommission mitteilte, doch schon in Vorbereitung, da vor zwei Jahren provoziert worden ist; jedoch fehlt zur Zeit noch die nötige Stimmenmehrheit.

Die interessanteste Teilung dieses Kreises ist jedenfalls die des sog. **Ochsenbruchs,** einer Heid- und Moorbodenfläche, die sich in ungeheurer Ausdehnung (ca. 6000 ha) südlich von Meppen nach Lingen zu erstreckt, und in der die Gemeinden Meppen, Vormeppen, Teglingen, Helte, Lehrte, Bramhar, Varel, Bückelte, Geeste, Schwefingen und Haverbeck berechtigt waren. Diese Gemarkung, wie sich leicht denken läßt, war Jahrhunderte lang ein beständiger Zankapfel der daran Interessierten; namentlich auch entstand Streit wegen der Markengerichtsbarkeit, die vor 1803, wie wir im vorigen Kapitel erfuhren, die Stadt Meppen inne hatte. Diese hatte auch in früherer Zeit sich das Recht genommen, größere oder kleinere Flächen des Ochsenbruchs an die einzelnen Dörfer zu veräußern. So hatten, wie mir nachgewiesen wurde, die Gemeinden Schwefingen und Varel einen größeren Teil zu ihrem Gemeindeboden geschlagen und dem Magistrate der Stadt Meppen dafür den Kaufpreis entrichtet. Ebenso kauften auch andere anliegende Dörfer kleinere Flächen aus dem Ochsenbruche von der Stadt. Die Gemeinde Geeste, die auch eine kleine Fläche an sich genommen hatte, weigerte sich aber, einen Kaufpreis zu entrichten und erwiderte dem Magistrate auf dessen wiederholten Mahnungen, daß sie sich lossagte von der Markengerichtsbarkeit und in Zukunft selbst für Ruhe und Ordnung in der Mark sorgen wollte.

Unter diesen Umständen war es natürlich der Stadt lieb, daß sie das angefochtene Recht an den regierenden Herzog, wie wir erfuhren, durch Verkauf übertragen konnte, und solange das Herzogliche Haus die Regentschaft hatte, verhielt sich auch alles ruhig. Nach dessen Mediatisierung brachen aber die alten Zwistigkeiten bald wieder los, und man entschied sich endlich vernünftiger Weise für die Aufteilung und Ablösung, die dann

Digitized by Google

auch von 1842—1863 durchgeführt ist und erkleckliche Summen Geldes gekostet hat.

Infolge dieser Teilung ist jedoch auch eine recht erfreuliche Werterhöhung eingetreten, denn gerade in den beiden letzten Jahrzehnten haben die interessierten Dörfer recht umfangreiche Neukulturen von Wiese und Weide, wozu der größte Teil der Fläche recht geeignet ist, vorgenommen. Das Ackerdörfchen Holte beispielsweise deckt jetzt seinen Heubedarf fast ausschließlich mit den Erträgen der neuangelegten Wiesen, in denen die Kunstdüngung sozusagen Wunder wirkt. Auch zwei Beerbtenstellen wurden von einem vermögenden Bürger aus Meppen an geeigneten Stellen angelegt, die sich durchaus lebensfähig bewiesen haben und in den letzten Jahren zum Eigentum der früheren Pächter geworden sind.

Die Herzogliche Verwaltung hat auch hier wieder ihren $^1/_{60}$ Teil aufgeforstet, und ebenso haben mehrere bäuerliche Interessenten passende Flächen mit Kiefern aufgeforstet, die im allgemeinen einen ganz annehmbaren Ertrag versprechen. Kurz, wenn man erwägt, daß auf der Fläche des Ochsenbruchs früher nur Gänse und einige, wenig florierende Schafherden, die fast alljährlich infolge der unentwässerten, sauren Weide durch die Fäule oder Bleichsucht („Galligkeit") stark dezimiert wurden, sich nährten, so dürfen die Erfolge dieser Auseinandersetzung wohl zu den günstigsten gerechnet werden.

Oestlich vom Ochsenbruch liegt dann die Gemarkung der beiden Dörfer **Andrup und Lage,** die laut Receß eine Größe von 1086,55 ha mit einem Taxwerte von 113725,31 Mark aufweist und in den 1880er Jahren aufgeteilt worden ist. (Receßbestätigung am 22. XII. 1888.)

Eine Schafhaltung war in diesen Dörfern auch vor der Teilung nicht mehr vorhanden, weil infolge der niedrigen, sumpfigen Weide die Schafe fast jedes Jahr „gallig" wurden und größtenteils eingingen. Daraus folgt, daß der Boden erfahrungsgemäß recht geeignet für Wiesenanlage ist, wenn eine zweckmäßige Entwässerung durchgeführt wird. Für diese beiden Dörfer ist aber die Möglichkeit zur Anlage von guten, ertragreichen Wiesen auf dem anmoorigen Feldboden um so wichtiger, als deren alten Wiesengründe an der Hase von Jahr zu Jahr mehr in ihrem Ertrage namentlich in qualitativer Hinsicht nachlassen, weil sich in denselben das verderbliche Unkraut Equisium arvense (Schachtelhalm) in erschreckender Weise ausbreitet und nicht zu vertilgen ist. Wollen also die dortigen Landwirte ihren bisherigen Viehbestand beibehalten, so müssen sie notwendig die Heidparzellen zu Wiesen umgestalten, um gutes, nahrhaftes Heu zu erlangen. Aus diesem Grunde hat man sich auch in den letzten Jahren mit großem

Digitized by Google

Eifer auf die Neuanlage von Wiesen verlegt und insgesamt auch schon etwa 70 Mrg. neues Grünland geschaffen.

Aber diese Wiesenanlagen weisen durchweg nicht die guten Resultate auf, wie es in den meisten Gemarkungen des Herzogtums der Fall ist, weil bei dieser Teilung ein schwerer Mißgriff inbetreff der Entwässerung gemacht worden ist. Denn anstatt die Entwässerung direkt zum Hasefluss zu legen, hat man die Abwässerungsgräben zu dem sog. Lotterbache geführt und so auf Umwegen zur Hase, der Haupt-Wasserader, geleitet. Einmal ist auf diese Weise nicht das nötige Gefälle entstanden, und dann befindet sich auf dem Lotterbache eine Mühle, die durch die zum Betriebe nötige Stauung die Entwässerung hemmt oder zeitweilig sogar eine partielle Ueberschwemmung herbeiführt; alle bisherigen Versuche aber, die Mühle wegzukaufen, haben zu keinem Resultate geführt. Alles dieses hätte aber vermieden werden können, wenn die vielleicht etwas kostspieligere Entwässerung direkt zur Hase geleitet worden wäre, wie man dort übereinstimmend urteilt.

Da in dieser Gemarkung keine Neugründungen von Kolonistenstellen stattgefunden haben, so hat sich die Einwohnerzahl auch nur um den natürlichen Zuwachs vermehrt.

Zu derselben Zeit mit der vorerwähnten Gemarkung wurde die Aufteilung der benachbarten Mark von **Groß- und Klein-Dohren** durchgeführt, wo aber nach der Teilung ein wesentlicher Umschwung nicht eingetreten ist. Die Schafhaltung war auch dort schon lange vor der Teilung aus dem eben erwähnten Uebelstande aufgegeben worden, und wegen der niedrigen Bodenlage hat man auch mit Aufforstungen keinen Versuch gemacht. Erst in allerletzter Zeit ist der Anfang gemacht, den Feldboden in Wiesen umzugestalten, aber auch hier sind die leider bei der Teilung auch nicht zweckmäßig geregelten Wasserverhältnisse recht hinderlich.

Die markenrichterlichen Rechte des Standesherrn wurden hier wie auch in der vorigen Gemarkung entsprechend den Bodenverhältnissen mit Geld abgelöst.

Dann folgen die kleinen Gemarkungen der zum Kirchspiel Herzlacke gehörenden Dörfer **Backerde, Felsen, Westrum, Neuenlande und Bookhof,** die sämtlich in den 1880er Jahren aufgeteilt wurden. Die Größe der Teilungsflächen dieser Marken variiert zwischen 800 bis 1000 Mrg.

Gemäß der kleinen Flächen sind auch die Wirkungen dieser Teilungen unbedeutende. Nur in der Feldmark Bookhof hat die Herzogliche Verwaltung auf dem zur Aufforstung nicht geeigneten Teile der Abfindungsfläche ein größeres Kolonat (Bauernstelle) eingerichtet, sonst ist nichts in dieser Hinsicht geschehen. In Neuenlande werden noch wenige Schafe gehalten, während die andern vier Dörfer auch vor der Teilung wegen

Digitized by Google

zu sumpfiger Weide die Schafhaltung längst aufgegeben hatten. Einen Einfluß auf die Bevölkerung haben diese fünf Teilungen entsprechend ihrer geringen umgestaltenden Wirkungen auch nicht gehabt, und die ganzen Maßnahmen müssen in diesen Fällen fast als zwecklos und unnütz gelten, da namentlich auch hier wieder die Entwässerung sehr mangelhaft durchgeführt ist.

Aus allen fünf Teilungen hat das Herzogliche Haus die Abfindung des Markenrichters in Boden erhalten und den schlechtesten, aber höher gelegenen Boden genommen, um für Aufforstungen weitere Flächen zu gewinnen.

Ein erhöhtes Interesse verdient wieder die Teilung der Feldmark **Herzlacke,** die laut Receß eine Größe von 1383 Mrg. 94 □-Rth. aufweist und in den Jahren 1855—1860 aufgeteilt worden ist.

Da die Schafhaltung auch hier wegen des zu nassen Boden schon vor der Teilung aufgegeben war, so verlegte man sich gleich nach der Teilung, angeregt durch das Beispiel der Herzoglichen Forstverwaltung, mit wahrem Feuereifer darauf, alles aufzuforsten, und so entstanden gleich in den ersten Jahren ca. 500 Mrg. Kiefernpflanzungen. Leider wurde aber vielfach die Qualität und Lage des Bodens nicht berücksichtigt, und dementsprechend ist der erhoffte Erfolg auch vielfach ausgeblieben. Denn an vielen Stellen war eine Ortsteinschicht vorhanden, die von den bäuerlichen Forstwirten garnicht oder nicht genügend gelockert wurde, während die Herzogliche Forstverwaltung sich des Dampfpfluges bediente. Und daher entwickelten sich die Kiefern so spärlich, daß sie nur zu Faschinenholz geeignet waren und zu dem Zwecke in den letzten Jahren auch meistens verkauft sind. Denn es hatte sich, wie es die Regel bei feucht gelegenen Forstflächen ist, auch ein anderer Uebelstand eingestellt, nämlich das Befallenwerden von einer Flechte (Bartflechte), wodurch das Wachstum fast vollständig zum Stillstand gebracht, nnd ein möglichst baldiger Abtrieb bedingt wurde. Einen einigermaßen befriedigenden Anblick gewähren noch die dortigen Herzoglichen Forstanlagen, weil die Verwaltung bei der Teilung sich wohlweislich den höher gelegenen Boden als Abfindung zuweisen ließ.

Erfreulicherweise konnte mir aber mein dortiger Gewährsmann sagen, daß man die verfehlte Spekulation bezüglich der Aufforstung in neuerer Zeit durch Anlage von Wiese und Acker wieder wett zu machen suche, wobei man bisher recht gute Resultate erzielt habe.

Ausbauten und Neuansiedelungen sind auch hier nach der Teilung entsprechend den Bestrebungen, alles aufzuforsten, nicht vorgekommen, und die Einwohnerzahl ist sogar etwas gesunken infolge Abzugs einiger Familien nach benachbarten Orten.

Digitized by Google

An die Gemarkung Herzlacke, die den östlichsten Teil des Kreises bildet, grenzen dann westlich wieder mehrere kleine Gemarkungen, die erst in den allerletzten Jahren geteilt sind oder noch aufgeteilt werden und daher für unsere Untersuchung noch wenig in Betracht kommen.

So wurde die Gemarkung **Huden** mit 256 ha und 11 Beteiligten 1889—1894 aufgeteilt, ohne daß bis jetzt bemerkenswerte Erfolge zu verzeichnen sind.

Begonnen aber noch nicht ausgeführt ist die Spezialteilung der angrenzenden Gemarkung **Hülsen** mit 450 ha und 7 Beteiligten.

In Vorbereitung ist die Spezialteilung der Gesamtmark der Stadt **Haselünne.** (Größe laut Angabe der Spezialkommission: 263 ha mit 257 Beteiligten.)

Im Jahre 1890 ausgeführt ist die Teilung der benachbarten Gemarkung **Lahre** mit 414 ha und 14 Interessenten.

Im letzten Jahre zum Abschluß gebracht ist die im Jahre 1894 anhängig gewordene Spezialteilung der benachbarten **Dörpener Mark** und des Lohe-Dörpener Moores mit 627 ha und 26 Beteiligten.

Im verflossenen Jahre anhängig geworden ist die Spezialteilung der Feldmark **Hemsen;** kaum durchgeführt ist die Teilung der Feldmark in **Apeldorn,** wo auch nach der Teilung die Schafhaltung sofort abgenommen hat, aber durch Anlage von Neukulturen ein guter Ersatz einzutreten beginnt.

An die Gemarkungen der Dörfer Apeldorn, Hemsen und Tinnen grenzt die Feldmark **Klein-Stavern,** und mit dieser Mark wenden wir uns den durchgeführten Teilungen des dritten Teiles unseres Untersuchungsgebietes, des Kreises Hümmling, zu.

Die Mark Klein-Stavern ist zum größten Teile noch nicht aufgeteilt; nur eine kleine Fläche am Dorfe haben die Interessenten privatim unter sich geteilt. Die Auseinandersetzungsbehörde ist dort nur thätig gewesen im Jahre 1871 bei der Ablösung der Vor- und Nachweide auf den Wiesen an der Radde zu Gunsten des Dorfes Apeldorn. Als Entschädigung wurde gemäß Receß den Berechtigten aus Apeldorn für das Stück Hornvieh 22 Mark zuerkannt, und die Ablösungssumme betrug insgesamt 10370 Mark. An eine Gesamtteilung der Feldmark von Klein-Stavern, sowie der Feldmarken des benachbarten Groß-Stavern und Tinnen ist vorläufig noch kaum zu denken, weil diese Dörfer einen großen Teil ihres Feldes der Firma Friedrich Krupp, Essen, als Kanonenschießplatz verpachtet haben.

Damit soll aber nicht gesagt werden, daß die zu Schießversuchen verwandte Fläche gemäß des Pachtvertrages nicht aufgeteilt werden darf, oder sonstwie Anlagen von Neukulturen

Digitized by Google

auf dieser Fläche ausgeschlossen wären. Es befinden sich auch jetzt in der Schußlinie Buchweizenäcker, zu deren Bearbeitung schießfreie Tage genügend vorhanden sind und kontraktlich vorgesehen sind. Auch die nicht beackerten Flächen werden nach wie vor zur Schafweide benutzt und jeder eintretende Verlust in der Herde durch Erschießen in koulanter Weise repartiert. Es liegt die Schwierigkeit, in diesen Gemeinden die Aufteilung durchzusetzen, vielmehr darin, daß jeder bei einer eventuellen Teilung seine Parzelle in der Schußlinie liegen haben möchte, um die hohe Pacht, die durchschnittlich dem dreifachen Reinertrage gleichkommt, zu beziehen, während dieselbe jetzt in den Gemeindesäckel fließt und teils für Kommunallasten verwandt, teils unter die Gemeindemitglieder nach ihrer Berechtigung in der Mark verteilt wird. Gewiß könnte eine derartige Verwendung des Pachtgeldes auch nach der Teilung bestehen bleiben, aber dann müßten die Inhaber der Parzellen in der Schußlinie für den Kugelschaden und die eingeschränkte Arbeitszeit entsprechend entschädigt werden, was aber immerhin auf diesem Teile der Schußlinie bei den häufigen Schießtagen und Kugelschäden gewisse Schwierigkeiten haben dürfte. In dem später zu erwähnenden Dorfe Wahn, das auch einen Teil der Gemarkung, allerdings in der entfernteren Schußlinie liegen hat, wohin nur Geschosse gelangen an einzelnen Schießtagen, hat man sich dahin geeinigt, daß auch nach der Teilung die Pacht dem Gemeindesäckel verbleiben soll; dagegen erhalten aber die betr. Grundstücksbesitzer die Entschädigung, welche von der Schießverwaltung gewährt wird, wenn eine Kugel in Kulturboden einschlägt. Kurz, es ließen sich in den vorerwähnten Gemarkungen wohl Wege finden, die eine Aufteilung möglich machen, und somit das Mittel geboten würde, auch in diesen Dörfern anstatt der dort wenig rentablen Schafhaltung eine intensivere Wirtschaftsweise durch Neukulturen auf den ungeheuren Hochmoorflächen einzuführen, wozu die von Timmen in den letzten Jahren gemachten Anfänge entschieden anraten. Jedoch werden auch in letzter Zeit schon immer mehr Stimmen laut, die eine Aufteilung herbeiführen wollen, und die auch wohl zum Ziele gelangen.

Die östlich folgende Gemarkung **Groß-Berssen** ist ebenfalls noch nicht geteilt, was hauptsächlich darin seinen Grund haben wird, daß diese Gemeinde hauptsächlich, ja fast ausschließlich aus sog. Vollerben besteht, die meist eine größere Schafhaltung haben. Da aber andererseits der bäuerliche Mittelbesitz die Anlage von Neukulturen durch Dienstboten und Tagelöhner ausführen lassen muß, dort die einzelnen Beerbten auch nur wenig Heuerleute haben, so schrecken sie bei dem heutigen Mangel an Arbeitskräften leicht vor derartigen Anlagen zurück und geben leicht den Gedanken an eine Aufteilung auf.

Digitized by Google

In der angrenzenden Feldmark **Klein-Berssen** dagegen, wo mehr Kleinbesitz vorhanden, hat man die Aufteilung der Feldmark im Jahre 1894 durchgeführt. Jedoch haben sich hier bisher die Wirkungen auch erst in ihren Anfängen gezeigt, da nur wenig Neukulturen gemacht, und Ansiedelungen noch nicht entstanden sind. Die Einwohnerzahl hat sich daher auch nur um die natürliche Zunahme vermehrt, ebenso wie in den vorerwähnten drei Dörfern mit ungeteilten Gemarkungen.

Dann folgen mehrere kleinere Gemarkungen, in denen die Teilung hauptsächlich in den letzten Jahren durchgeführt ist, und bei denen die Erfolge daher noch wenig ersichtlich sind.

So wurde die Mark **Lastrup** erst Mitte der 1890er Jahre geteilt, ohne bis jetzt wesentliche Wirkungen hervorgerufen zu haben.

Wenige Jahre früher kam auch die Aufteilung der **Herssum-Ahmser** Feldmark zustande, wodurch auch in beiden Dörfern ein geringer Umschwung eingetreten ist.

In **Vinnen** erfolgte die Teilung der 958 ha betragenden Feldmark von 1891—1897, wo sich die Erfolge auch noch wenig gezeigt haben.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in **Wachtum,** wo die Aufteilung der 776 ha großen Feldmark mit 24 Beteiligten 1897 begonnen, aber noch nicht bestätigt ist.[1])

Kaum zu Ende geführt ist weiter die Spezialteilung in **Lahn,** die 1889 begann und 1897 bestätigt wurde und sich laut Receß auf ein Objekt von 1532 ha mit 38 Beteiligten erstreckte.

Beachtenswerte Erfolge finden wir dann wieder in der Gemarkung **Wieste,** die auch bereits im Jahre 1870 aufgeteilt wurde.

Namentlich inbetreff der Forstanlagen sind schöne Resultate vorhanden, weil der Boden wegen seiner hohen Lage und sonstigen Beschaffenheit auch hierzu besonders geeignet ist. Und fast sämtliche Interessenten haben daher auch größere und kleinere Kiefernforsten angelegt, die recht gute Erfolge versprechen. Erst in neuester Zeit hat man vermittels Kunstdüngung auch kleinere Parzellen zu Wiese und Acker kultiviert.

Hier wie auch in den vorerwähnten kleineren Gemarkungen hat das Herzogliche Haus als Abfindung Boden erhalten, weil gerade in diesem östlichen Teile des Kreises die Beschaffenheit und Lage des Bodens fast überall für eine Aufforstung geeignet ist.

In der angrenzenden größeren Gemarkung **Werlte** haben mehrere Teilungen stattgefunden. Schon 1808 fand eine Generalteilung zwischen Werlte und Wehm statt, um den Anteil

[1]) Die Angaben über die Durchführung der noch nicht oder kaum beendigten Teilungen, von denen die Recesse nicht vorlagen, wurden von der zuständigen Spezialkommission gemacht.

Digitized by Google

beider Dörfer an dem bis dahin gemeinsam genutzten Felde festzustellen. Dann wurde 1866—1875 auch eine Generalteilung zwischen Werlte und Bockholte durchgeführt, und die Gemeinde Werlte unterwarf ihren Anteil aus dieser Gemarkung auch gleichzeitig der Spezialteilung. In den letzten Jahren hat man sich nun auch entschlossen, und die Verhandlungen befinden sich bereits im Gange, den Rest der Feldmark aufzuteilen.

Da die erste Spezialteilung sich nur auf eine kleine Fläche bezog, sind auch die Folgen nur geringe: wenige Mrg. sind aufgeforstet, und einige Hufen zu Acker und Wiese kultiviert.

Die bei Werlte erwähnten kleinen Marken **Wehm** und **Bockholte** sind noch nicht aufgeteilt, dagegen haben in dem angrenzenden **Brees** wieder mehrere Teilungen stattgefunden. Zunächst wurde dort 1859 das Moor geteilt, dann 1889—1897 die 2091 ha betragende Feldmark mit 104 Beteiligten.

Nach der Teilung hat man hier, angezogen durch das Beispiel der Herzoglichen Forstverwaltung, die an Abfindungsfläche mit Einschluß der zugekauften Parzellen 550 ha Kiefernforst angelegt hat, rüstig mit Aufforstungen begonnen, so daß dort anstatt der früheren Schafhaltung in absehbarer Zeit Bewirtschaftung durch Forstbau eingetreten ist, was gewiß ein vorteilhafter Ersatz ist.

In Brees nimmt die Einwohnerziffer stark ab, was seinen Grund darin hat, daß viele kleinere Besitzer und Heuerleute sich in den benachbarten Moorkolonieen Neubrees, Neuarenberg, Breddenberg, Neulorup u. a. m. ansiedeln, dieselbe Erscheinung, wie sie uns schon in den beiden andern Kreisen bei einzelnen Dörfern entgegentritt.

Fast gleichzeitig mit Brees wurde auch die angrenzende Gemarkung **Esterwegen** aufgeteilt, infolgedessen neben erweiterter Ausnutzung des Moores durch Buchweizenbau auch zahlreiche neue Ansiedlerstellen gegründet wurden. Auch durch die bei der Teilung durchgeführte Entwässerung sind größere Flächen für Wiesenkulturen gewonnen.

Die Bevölkerung von Esterwegen ist durch den Zuzug von Kolonisten erheblich gestiegen und läßt eine weitere Steigerung erwarten.

Eine der interessantesten und beachtenswertesten Aufteilungen ist die der 7000 ha großen, angrenzenden Gemarkung **Lorup**, die Anfang der 1880er Jahre beendigt worden ist.

Die Schafhaltung ist hier infolge der Teilung nicht zurückgegangen und rentabler geworden, als einziger Fall in dortiger Gegend. Denn obwohl den kleineren Leuten, die früher mehr als ihnen ihrer Berechtigung nach zustand, auf die gemeinsame Weide getrieben, jetzt die Schafhaltung unmöglich wurde, so vergrößerten die Bauern, deren Zuweisung je 400—500 Mrg. betrug, ihre Schafbestände bedeutend und halten jetzt gewöhnlich

Digitized by Google

zu zweien einen Schäfer, wodurch der Schäferlohn für das einzelne Schaf sehr gering wird. Auf diese Weise bringen doch die dortigen großen Heidflächen noch einen mäßigen Ertrag, und so repräsentieren die in der amtlichen „Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900" für Lorup angesetzten Flächen Oed- und Unland mit 4219,70 ha noch einen gewissen Nutzungswert. Hier ist also die Schafhaltung noch solange angebracht, bis Neukulturen oder Ansiedlerstellen dieselbe unmöglich machen. Für den Ausfall der Schafhaltung bei den kleineren Interessenten ist hier ein genügender Ersatz eingetreten durch die überwiesenen Moorparzellen, wodurch sie ausgedehnter wie früher den Buchweizenbau betreiben können. Gerade in Lorup ist auch nach der Teilung eine starke Zunahme des Wohlstandes eingetreten, obwohl die Kosten der Teilung, weil anfänglich noch die alten hannoverschen Verfahrens- und Kostenvorschriften galten, wieder recht hohe gewesen sind, nämlich ca. 180000 Mark, wie zuverläßlich mitgeteilt wurde.

Die Ansprüche des Herzoglichen Hauses waren in Lorup schon vor der Teilung mit 18000 Mark abgefunden worden; aber die Verwaltung hat in dieser Mark von Teilungsinteressenten ca. 290 ha angekauft und aufgeforstet.

Die folgende 1070 ha umfassende Feldmark **Spahn** wurde 1889—1894 dem Teilungsverfahren unterzogen; während der Moorboden dieser Gemarkung schon 1879 aufgeteilt worden ist und in ausgedehntem Maße zum Hafer- und Buchweizenbau benutzt wird. Als Folge der Feldaufteilung ist dagegen das eifrige Bestreben der Interessenten anzusehen, möglichst viel aufzuforsten, wodurch bei der dazu günstigen Bodenbeschaffenheit ein wünschenswerter Ersatz für die abnehmende Schafhaltung eintreten wird.

Die markenrichterlichen Rechte waren auch hier schon vor der Teilung mit Geld abgelöst worden, und durch Zukauf hat die Verwaltung hier keine Flächen erworben.

Dann folgt **Sögel,** der Hauptort des Kreises, wo die erste Teilung 1860—1862 erfolgte und sich auf ein Areal von 2413 Mrg. Heidboden und 1244 Mrg. Moorboden bezog. Auch die nichtberechtigten Einwohner des Dorfes wurden nach der Dauer ihrer Ansässigkeit in vier Klassen geteilt und gemäß dieser Einteilung mit einer größeren oder kleineren Heidparzelle beschenkt, wie es in ähnlicher Weise bei allen dortigen Teilungen an die nicht Markenberechtigten durchweg geschehen ist; ich erinnere beispielsweise an die Teilung der Gemarkung Aschendorf.

Von Vorteil für Sögel ist die Aufteilung des Moorbodens gewesen. Anfangs bewirtschaftete man den Moorboden in herkömmlicher Weise durch die Brandkultur weiter, aber als die Kunstdüngung sich bewährte, ging man zur Wiesenkultur über, und jetzt ist die ganze Fläche in vorzügliche Niederungswiesen

Digitized by Google

umgewandelt. Dagegen ist aber mit der Heidfläche aus dieser Teilung wenig geschehen. Denn die größeren Besitzer haben immer noch ihre Schafbestände zähe beibehalten, und da der aus der Teilung erhaltene Boden für die herkömmliche Anzahl zur Weide nicht ausreicht, so müssen Parzellen zugemietet werden, wodurch die an und für sich geringe Rentabilität noch weiter reduziert wird, geradeso wie wir es auch in der Feldmark Lathen antrafen.

Die markenrichterlichen Rechte wurden auch bei dieser Teilung mit Geld abgelöst, da die Fläche im Verhältnis zu den Interessenten wenig umfangreich ist; aber das Herzogliche Haus hatte sich durch Kauf die Markenberechtigung eines Vollerben erworben, wofür dasselbe als Anteil 100 Mrg. erhielt, die noch durch Zukauf von 120 Mrg. vermehrt wurden und aufgeforstet sind.

Die zweite parzielle Teilung in Sögel bezog sich auf eine Heidfläche von 814 ha mit 111093,14 Mark Taxwert und eine Moorfläche von 58,03 ha mit 11235,30 Mark Taxwert und begann im Oktober 1876, wurde aber erst durchgeführt im Jahre 1888.

Diese Heidfläche ist wenig zur Aufforstung und Wiesenanlage geeignet, ein so geringwertiger Boden, daß man denselben größtenteils pro ha mit 10 Mark eingeschätzt hat; teilweise läßt man die Schafe darauf weiden, einen kleinen Teil sucht man in letzter Zeit auch durch Roggenbau vermittels der Gründüngung nutzbar zu machen, was erfolgreich zu sein scheint, jedenfalls aber recht bemerkenswert ist.

Die kleine Moorfläche dieser Teilung wird noch vorwiegend durch Buchweizenbau mit Brandkultur genutzt. Leider ist diese Moorfläche nicht hinreichend entwässert, aber da die Entwässerung ziemlich kostspielig erschien, und es sich nur um eine kleine, etwas entfernt liegende Fläche handelt, so hat man bei der Teilung davon Abstand genommen.

Nach den beiden Teilungen haben in dortiger Gemarkung weder An- noch Ausbauten stattgefunden, wohl aber haben die Herdstellen im Dorfe selbst zugenommen. Diese Zunahme darf man aber nicht allein den Teilungen zuschreiben, weil in einem Kreisorte meistens andere Faktoren eine Zunahme der Bevölkerung hervorrufen, weil sich auch speziell nach Sögel durch Anlage einer Kreisbahn ein Zuzug von Gewerbetreibenden bemerkbar macht.

Die angrenzende kleine Gemarkung **Eisten** ist noch nicht geteilt und wird als Schafweide genutzt. Wohl aber hat man dort schon Anfang der 1860er Jahre die Teilung des Moorbodens durchgeführt, die wieder ganz vorzügliche Erfolge gezeitigt hat. Denn die ca. 240 Mrg. umfassende Fläche ist von

Digitized by Google

sechs Vollerben, aus denen das Dörfchen besteht, fast ganz zu Wiesen umgeschaffen worden.

In der dann zu erwähnenden Gemarkung **Werpeloh** ist die Spezialteilung augenblicklich im vollen Gange. Eine Generalteilung zwischen Werpeloh und Wippingen zur Scheidung der beiderseitigen Marken fand 1874 statt, und bei der Gelegenheit wurde auch die Abfindung des markenrichterlichen Rechtes durch Grund und Boden, der aufgeforstet ist, vorgenommen.

Die größte Gemarkung des Herzogtums ist die nun folgende Mark **Börger,** in der auch die Tochterkolonieen Neubörger und Breddenberg berechtigt waren. Das Areal beträgt 12159 ha mit 342 Beteiligten und wurde 1863—1887 aufgeteilt; die Zuweisung der Parzellen erfolgte 1879.

Die Folgen dieser Teilung sind im allgemeinen wieder recht erfreuliche. Zwar ist die Zahl der Schafe von 8000 auf rund 6000 zurückgegangen, aber dafür ist dieser Betriebszweig insoweit rentabler geworden, als jetzt nur noch die sog. Vollerben, die jeder 800 Mrg. aus der Teilung erhielten, eine Schafhaltung haben, und also nach der Fläche jeder bis 400 Stück halten kann. Demnach stellen auch die in dieser Gemarkung in den „Ermittelungen der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900" angeführten 8286,36 ha Oed- und Unland durchaus noch keine vollständig nutzlose Fläche dar.

Der Haupterfolg dieser Teilung liegt aber in der blühenden Kolonisation. Denn in den zwanzig Jahren nach der Zuweisung ist ein ganzes Dorf, die Kolonie Börgerwald, mit ca. 80 Kolonistenstellen entstanden. Da die Kolonisten fast ausschließlich zugezogen sind aus benachbarten Dörfern, so ist dadurch ein bedeutender Zuwachs der Einwohner eingetreten. Börger hatte zur Zeit der Ueberweisung nicht ganz 1200 Einwohner und zählt jetzt mit Einrechnung der Kolonisten 1748 Einwohner. Die Mehrzahl dieser Neubauern hält schon ein Pferd, die übrigen bearbeiten mit 2—4 Kühen ihre meist aus Moorboden bestehende Anbaufläche.

Die Abfindung für das Amt der Markenrichter wurde trotz der großen Markenfläche durch Geld gemacht und zwar zu dem hier äußerst niedrig eingeschätzten Satze von 6000 Mark. Das Herzogliche Haus besitzt in dieser Mark weiter keinen Boden, als ihm als Inhaber einer gekauften $^1/_4$ Erbegerechtigkeit zufiel, nämlich 200 Mrg., die aufgeforstet worden sind.

Von bäuerlichen Unternehmern sind nach dieser Teilung keine Forstanlagen gemacht worden, wohl aber waren bereits 800 ha Forstfläche vorhanden. Es ist eben die Hauptfläche des Teilungsobjektes wenig für Forstanlagen geeignet, wie auch die vorhandenen Kiefernbestände einen wenig Erfolg versprechenden Anblick gewähren. Es muß vielmehr der Schwerpunkt in dieser Feldmark auf Neuansiedelungen gelegt werden, da wegen

Digitized by Google

der weiten Entfernung der fruchtbarsten Flächen die Anlage von Neukulturen seitens der Dorfinsassen weniger angebracht ist.

Erwähnt werde hier noch, daß die Pfarrstelle, Lehrerstelle und die Küsterei mit einer größeren Parzelle bedacht wurde, wie es bei allen größeren Markenteilungen, z. B. in Lathen, Lorup, Rhede u. s. w., durchweg geschehen ist, obwohl diese Grundzuweisung an Kirche und Schule aus mannigfachen Gründen zu verwerfen und nur einigermaßen zu billigen ist, wenn nur zur Aufforstung geeigneter Boden dem Besitze der „toten Hand" zugeteilt wird, was aber in unserm Gebiete meistens nicht geschehen ist.

Die Teilung der angrenzenden Mark, die Gemarkung des Teiles vom Dorfe **Wippingen,** das zu diesem Kreise gehört, begann 1887 und wurde 1897 beendigt. Die Fläche beträgt 502 ha mit 25 Beteiligten.

Trotz der kurzen Zeit der Durchführung macht sich hier ein recht reger Eifer für Neukulturen geltend. Dies hat aber vornehmlich darin seinen Grund, daß der in Wippingen vor wenigen Jahren begründete Königl. Domainenhof, der eine Art Musterwirtschaft für die dortige Gegend ist, ein ermunterndes Beispiel in dieser Beziehung ist, und daß auch die auf dem Hofe beschäftigten Gefangenen von den Dorfbewohnern und auch den Landwirten in der Umgebung bei einem Tagelohn von einer Mark ohne Verpflegung zur Anlage von Neukulturen in Arbeit genommen werden können. Und es ist mit Freuden zu konstatieren, daß immer mehr von dieser billigen Arbeitskraft Gebrauch gemacht wird, und weitere Strecken der Kultur unterworfen werden.

Dann folgt die Gemarkung **Wahn,** die östlich an die Lathener Mark, von der wir ausgingen, angrenzt. Hier fanden zwei parzielle Teilungen statt, von denen die erste 1850 begann und 1864 beendigt wurde. Dieselbe erstreckte sich auf eine in der Nähe des Dorfes belegene moorige bis anmoorige Fläche von 2000 Mrg. und hat sehr günstige Wirkungen hervorgebracht. Denn über 1600 Mrg. sind bereits in gute, ertragreiche Wiesen umgewandelt, während früher wenige Haferäcker die einzige Kultur auf der ganzen Fläche ausmachten. Die wenigen Mrg., die von dieser Fläche noch zur Wiesenkultur geeignet sind, werden von dem äußerst betriebsamen Dörfchen auch bald zu Grünland gemacht sein, während zwei etwas höher gelegene Flächen mit Kiefern aufgeforstet wurden, die gut wachsen. In Anbetracht dieser guten Erfolge werden auch allgemein in diesem Dorfe die hohen Teilungskosten weniger empfunden als an manchen Orten, obwohl dieselben pro ha 36 Mark betragen haben. Entsprechend der Vermehrung des Grünlandes sind die Interessenten nicht allein wohlhabender geworden, sondern es hat auch die Einwohnerzahl beträchtlich zugenommen und zwar

Digitized by Google

durch Vermehrung der Herdstellen im Dorfe selbst, nicht aber durch Entstehung von Ansiedlerstellen außerhalb desselben, weil ja auch die Teilungsmasse in nächster Nähe des Dorfes belegen ist.

Weniger wirksam ist bisher die zweite Teilung gewesen, die sich auf den 1620 ha betragenden Gesamtrest mit 125 Beteiligten erstreckte, 1886 anhängig wurde und durch Ueberweisung des Sollhabens im Jahre 1899 für die Interessenten zum Abschluß gelangt ist. Einmal ist hierbei der große Kostenunterschied bemerkbar, da diese Teilung durchaus keine geringere Schwierigkeiten bot als die erste, dabei aber jetzt, weil das preußische Kostenregulativ zur Geltung kam, die Teilungskosten pro ha nur 12 Mark betragen haben. Dann ist aber als ein ganz bedeutsamer Fortschritt seitens der Behörde hervorzuheben, daß auf Veranlassung derselben ca. 300 Mrg. von der Teilungsmasse ausgeschlossen wurden, um zur Anlage eines Gemeindeforstes bestimmt zu werden. Sonst ist seitens der Interessenten noch wenig unternommen worden. Die bestehende Schafhaltung ist sofort erheblich zurückgegangen, wurde aber auch vorher wenig rentabel betrieben, weil der Kleinbesitz sehr prävaliert, und auch die sog. Vollerben über einen Bestand von 100—150 nicht hinauskamen. Als Ersatz schien auch schon ein allmähliches Uebergehen zur Anlage von Neukulturen eintreten zu wollen, aber da brach im Mai 1900 ein Großfeuer aus, das fast das ganze Dorf in Schutt und Asche legte und auch bezüglich der Neukulturen einen Stillstand brachte.

Somit haben wir unsern Rundgang durch das Herzogtum beendigt und gesehen, daß die einzelnen Arten der Teilungen recht verschiedene Erfolge aufzuweisen haben, und daß auch dieselbe Art von Teilungen in den verschiedenen Gemarkungen sehr verschiedenartig in ihren Wirkungen auftritt.

Am schnellsten ist unser Urteil gefaßt über die Generalteilungen; dieselben haben weiter nichts bezweckt und erreicht, als eine Scheidung der Marken oder Feststellung der Anteile zweier oder mehrerer Dörfer oder Einzelbesitzer an einer gemeinsamen Markenfläche; die Generalteilungen sind also nur in privatrechtlicher Hinsicht von gewisser Bedeutung.

Dagegen von wirtschaftlicher Bedeutung sind die Spezialteilungen, die nach ihrem Objekte in drei Unterarten, in die Moor-, Grünlands- und Feldteilungen zerfallen. Nur nützliche Wirkungen haben die durchgeführten Moorteilungen hervorgebracht. Beweise sind die großen nach der Aufteilung entstandenen fetten Niederungswiesen und Weiden, Beweise auch die vielen auf den Moorflächen entstandenen Kolonisten-Niederlassungen.

Mehr indifferente Erfolge haben dagegen die Grünlandsteilungen, die auch nur bei den an der Ems gelegenen Gemar-

Digitized by Google

kungen vorkommen. Gewiß ist nicht zu leugnen, daß es durchaus den Bedürfnissen und Zeitverhältnissen, dem Uebergehen von der mittelalterlichen kommunistischen zur jetzigen individualistischen Gesellschaftsordnung entsprach, wenn die bisherige gemeinschaftlich genutzte Weide in Privatbesitz überging, aber wirtschaftlich ist diese Art Teilungen doch von untergeordneter Bedeutung. Denn die Marschflächen befanden sich vor der Teilung durchweg in demselben Kulturzustande, wie nach derselben, und durch die Aufteilung ist daher auch keine nennenswerte Zunahme des Viehbestandes eingetreten, sodaß also die Grünlandsteilungen große Aehnlichkeit mit den vorerwähnten Generalteilungen haben.

Weit schwieriger zu beurteilen und mannigfaltiger in ihren Wirkungen und Folgen sind endlich die Feldmarkteilungen, die also in 14 von den 72 Gemarkungen des Herzogtums noch nicht durchgeführt sind, und die sowohl in den einzelnen Kreisen, als auch in den einzelnen Jahrzehnten recht verschiedene Erfolge gezeitigt haben. Am günstigsten, wie wir sahen, sind die Erfolge im Kreise Aschendorf, wo auch die ersten und zahlreichsten Feldteilungen stattfanden und stattfinden konnten, weil die Dörfer dieses Kreises fast sämtlich ihren Wiesenbesitz am Emsufer haben, der einer Düngung nicht bedarf und daher der Schafdünger leicht zu entbehren war. Auch war man der Schafhaltung längst überdrüssig geworden, da man einsah, daß dieser Betriebszweig durch andauerndes Sinken der Wollpreise und erhöhte Löhne, dabei ungesunde, feuchte Weiden, immer unlohnender wurde, und man bezweckte meistens mit der Aufteilung, Bodenfläche für die Anlage von Ackerland zu gewinnen, um ein angebrachtes besseres Verhältnis zwischen Wiese und Acker herzustellen. Aber leider, wie wir erkannten, folgten diesen guten Vorsätzen erst die Thaten in den beiden letzten Jahrzehnten, wo die Anwendung der Kunstdüngung sich so erfolgreich zeigte, und es muß daher die Mehrzahl der älteren Teilungen für verfrüht gelten. Ganz dieselben Ergebnisse finden wir auch in den Dörfern des Kreises Meppen, deren Hauptwiesenbesitz ebenfalls an der Ems belegen ist.

Aber in den Dörfern ohne Marschgründe, die nur alljährlich zu düngende Sandboden- oder Moorwiesen bewirtschaften, die jedoch auch besseren Schafweideboden besitzen, konnte man die Schafe des Düngers wegen erst in den letzten zwanzig Jahren, oder besser seit der Zeit, abstellen, wo man mit Erfolg den anmoorigen Heid- und Bruchboden durch Kunstdüngung in ertragreiche Wiesen und Weiden umzuwandeln vermag. Eben dieses ist auch der Grund, weshalb im Kreise Hümmling und im östlichen Teile des Kreises Meppen die Feldteilungen später Eingang fanden, als in den Emsdörfern. Und von der Zeit an, wo durch die Kunstdüngermittel erfolgreiche Neukulturen anzulegen sind, sind diese Dörfer ohne Marschwiesen erst auf-

Digitized by Google

geblüht, und die Rentabilität der Betriebe in diesen ist jetzt fast höher als in den Marschdörfern, deren Wiesenbesitz durch die Anlage des Dortmund-Emshäfen-Kanals allerdings auch erheblich verschlechtert ist, sodaß auch diese früher sehr bevorzugten Dörfer sich in neuester Zeit durch Anlage von Feldwiesen einen Ersatz für den Ausfall in den Marschwiesen verschaffen. So rücken also auch die älteren, früher fast für nutzlose Maßnahmen anzusehenden Teilungen in ein ganz anderes Licht, und es läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen kaum noch ein stichhaltiger Grund gegen die Aufteilung der dortigen Feldmarken anführen.

Denn daß durch die Teilung der noch ungeteilten Marken die Zahl der Schafe noch weiter abnimmt, ist selbstverständlich, aber die Zahl der Schafe hat seit der ersten Viehzählung, seit 1873, in der ganzen preußischen Monarchie bedeutend, und zwar um rund 12 Millionen abgenommen. In dortiger Gegend würden eben durch die weiteren Teilungen die Zahlen etwas rascher sinken, als es dem Durchschnitte in Preußen entspräche. Dies kann aber durchaus nicht mehr als ein wirtschaftlicher Rückschritt gelten, sondern ist im Gegenteil als ein Beweis für den Uebergang der dortigen Landwirtschaft zu einem intensiveren Betriebe anzusehen. Volkswirtschaftlich hat dieser Rückgang auch keine Bedenken, weil die Wollproduktion dort ebensowenig als in ganz Deutschland mit dem Auslande konkurrieren kann, und die deutschen Schafbesitzer Fleischschafe immer noch über den Bedarf züchten, sodaß noch gemäß statistischer Angaben im Jahre 1900 147244 Schafe und 16664 Lämmer exportiert werden konnten.

Wie wir gesehen, kommen alle erwähnten Arten der Teilungen sowohl einzeln, als auch in Verbindung mit einer anderen, in keinem Falle aber alle Arten gleichzeitig zur Durchführung. Aehnlich werden auch die Servitutablösungen und die Ablösung der markenrichterlichen Rechte sowohl für sich allein, als auch gleichzeitig oder im notwendigen Zusammenhange mit einer Teilungsart durchgeführt; im notwendigen Zusammenhange natürlich, wenn es sich um ein auf der jedesmaligen Teilungsfläche ruhendes Servitut handelt.

Wenn dagegen ein Servitutrecht unabhängig von einer andern agrargesetzlichen Maßnahme seine Beseitigung findet, so ist entweder eine Teilung oder Verkoppelung nicht zu erwarten, oder die betreffende Berechtigung ist so drückender Natur, daß man mit der Ablösung nicht füglich bis zu der in absehbarer Zeit etwa eintretenden Teilung oder Zusammenlegung warten kann, wie es beispielsweise bei den gesondert durchgeführten Weideablösungen der Fall gewesen ist.

Es tritt uns also bei den dortigen agrargesetzlichen Maßnahmen eine Manigfaltigkeit und Freiheit entgegen, wie wir

Digitized by Google

sie in keinem Staate und namentlich in Preußen nicht wiederfinden. Denn in Preußen war nach der grundlegenden Gemeinheitsteilungs-Ordnung von 1821, die bekanntlich vorbildlich für die meisten andern Staaten wurde, eine Teilung nur möglich in Verbindung mit einer gleichzeitigen Zusammenlegung und Ablösung aller Berechtigungen und Lasten. Die Folge dieser, der preußischen Gesetzgebung eigentümlichen und erst 1872 von ihr verlassenen Regel war also praktisch diese: wo keine Gemeinheiten bestanden, war jede Inangriffnahme anderer agrargesetzlichen Maßnahmen ausgeschlossen; wo dagegen Gemeinheiten vorlagen, wurde auch das Gemeindeland in das Aufteilungsverfahren hineingezogen und gleichzeitig die Gemengelage geregelt und die Separation durchgeführt. Gerade dieser letzte Umstand macht das preußische Verfahren fundamental verschieden von dem hannoverschen und speziell auch von dem in unserm Herzogtum geltenden, und darin liegen auch seine günstigen und schädlichen Wirkungen begründet. Vorwiegend günstig waren die Wirkungen deshalb, weil die in dem preußischen Gesetze vorgesehene Aufteilung des Gemeindelandes zusammen mit dem privaten Grundbesitz entschieden dahin wirken mußte, daß mit der zweckmäßigen Teilung des Grund und Bodens auch eine gute Arrondirung der neuen Teile eintrat. Nachteilige Wirkungen traten insofern ein, als nach Verlust ihres Grundbesitzes für die Gemeinde die bisherigen Einnahmen und Nutzungsverpachtungen und dergl. aufhörten, und sie ihre Ausgaben jetzt ganz durch Steuern aufzubringen hatte; nachteilige Wirkungen auch insofern, als mit Beseitigung der gemeinen Nutzungen die kleinen Leute vielfach der Möglichkeit, ihr Vieh zu weiden, verlustig gingen, und sich ein bemerkbarer Rückgang des Viehstandes einstellte.

Wie ganz anders ist dagegen, wie wir verfolgt haben, sowohl die Praxis als der Erfolg unserer Teilungen. Einmal ist kein Fall bekannt, wo die von altersher besessenen Grundstücke einzelner Interessenten so in das Verfahren hineingezogen wurden, wie es in Preußen die Regel war. Hatte beispielsweise die Gemeinde früher aus der Feld- oder Moormark eine Fläche an einen Privaten verkauft, und lag dieses Grundstück auch mitten in der Mark, so wurde dasselbe bei einer Teilung nicht in das Verfahren hineingezogen; wohl aber beantragte meistens der Besitzer, wenn er in der Mark berechtigt war, daß ihm als sog. Anschuß die ganze oder meistens ein Teil seiner Abfindung an dieses gekaufte oder von altersher besessene Grundstück angelegt werde, was auch durchweg geschah, wenn auch nicht immer zum Vorteil der Gesamtdurchführung.

Denn auch in dortiger Gegend zeigt sich der Erfolg am günstigsten in den Fällen, wo mit der Teilung zugleich eine Zusammenlegung und Anlegung der Acker- und Wiesenländereien

Digitized by Google

erfolgte, wie wir z. B. bei der Teilung in Oberlangen gesehen haben. Aber eine solche gründliche Agrarreform, die dem preußischen Verfahren analog ist, war nur möglich bei den Marschdörfern, nicht aber bei der Mehrzahl der Dörfer, die keine Emswiesen besitzen. Diese hatten nämlich vor der Teilung durchgehends ein so wenig ausgedehntes Wiesenareal, das auch wegen der unbedeutenden Wälzung des Besitzes so wenig zersplittert war, daß eine Verkoppelung für unnötig gelten mußte. Eine gleichzeitige Verkoppelung der Ackerländereien wäre in den meisten Fällen wohl am Platze gewesen, aber in Anbetracht der durch das hannoversche Verfahren bedingten hohen Kosten nahm man davon Abstand, und nach der Lage der dortigen Eschländereien kann auch eine Verkoppelung derselben durchaus zweckmäßig ohne Teilung der Feld- oder Moormark oder der Grünländereien durchgeführt werden. Es ist eben als Hauptzweck dieser Teilungen anzusehen, daß die Interessenten mit geringem Wiesenbesitz auf den zugeteilten Feld- und Moorbodenparzellen ihren Wiesen- und Weidebesitz durch Neukulturen vergrößern, und dabei war es denn manchmal sogar wünschenswert, daß eine partielle Spezialteilung möglich war, daß nur ein Teil der gemeinsamen Mark zu diesem Zwecke aufgeteilt wurde, während der entferntere Teil noch in alter Weise ungeteilt zur Schafweide weiter genutzt wurde und erst in allerletzter Zeit auch aufgeteilt wurde, wie es z. B. in der Gemarkung Sögel, Wahn, Werlte u. a. der Fall gewesen ist.

Auch der bei Preußen gerügte Verlust der Gemeindeeinnahmen tritt nach den dortigen Teilungen nur ganz ausnahmsweise ein, weil die Gemeinde auch in den ungeteilten Gemarkungen keine Einnahmen aus dem gemeinsamen Felde, nur vereinzelt aus der gemeinsamen Moorfläche bezieht. Denn wenn etwa Schafe oder Rinder von Nichtbeteiligten einer Gemarkung in derselben weiden, so erfolgt dies auf Grund eines verbrieften oder herkömmlichen Rechtes; ebenso verhält es sich mit den Berechtigungen zum Stechen von Plaggen, Heide, Bülten u. s. w.; alle diese Rechte sind in früherer Zeit, wo man den Grund und Boden der wild daliegenden Mark gering achtete, für ganz geringfügige, meist einmalige Gegenleistungen, z. B. Auswerfen eines kleinen Abzugsgrabens, Herstellung eines Holzgeländers oder eines Erdwalles mit Graben um ein Ackerstück, das durch die unbeaufsichtigt weidenden Rinder der angrenzenden Mark gefährdet wurde, u. dergl. m., entstanden und bestehen überall seit langen Jahren als Rechte ohne Pflichten und Abgaben. Nur einen Fall konnten wir erwähnen, nämlich die Gemarkung Düthe, wo die Feldmark als Schafweide verpachtet ist, und zwei Fälle kommen vor, wo eine Gemeinde an einzelne Nichtberechtigte Moor zum Torfstich zum Preise von 20 resp. 24 Pfg. pro cbm abgiebt.

Digitized by Google

Endlich ist auch im Gegensatze zu den gemachten Erfahrungen in Preußen nach den hiesigen Teilungen überall, infolge des durch Neukulturen erweiterten Wiesenbesitzes, eine Vermehrung des Großviehes eingetreten, während natürlich die Zahl der Schafe abnehmen mußte.

Aber nach einer Seite hin haben beide Verfahren nachteilig gewirkt, indem durch die in Preußen sowohl, als auch durch die im Arenberg'schen durchgeführten Teilungen den kleinen Leuten manche Nutzungen und Weidemöglichkeiten für ihre Schafe und in einzelnen Gemarkungen auch für ihr Großvieh genommen sind; namentlich aber gilt dies in unserem Gebiete bezüglich der Schafweide. Denn anstatt daß der kleine Mann vor der Teilung 20—40 Schafe hielt, hat er nach derselben wenige Morgen Heid- und vielleicht auch Moorboden, auf dem er genügend Plaggen, Heide, Torf u. s. w. stechen kann, kurz ihm keine der früheren Nutzungen genommen ist, aber für seine ihm genommene Schafhaltung hat er keinen neuen Betriebszweig erhalten; man hat ihm nur durch seine in möglichster Nähe des Ortes angewiesene Parzelle angedeutet, daß er anstatt der Schafhaltung Neukulturen anlegen soll, wozu ihm aber zur Zeit der dortigen älteren Teilungen die Mittel und Wege fehlten. Der größere Besitzer dagegen erhielt soviel Boden aus der Teilung, daß er seine Schafhaltung meistens reduzieren aber nicht gleich aufgeben brauchte und so allmählich zu der neuen Bewirtschaftungsweise übergehen konnte. Bei den neueren Aufteilungen ist dieser Nachteil nur noch im geringen Maße bemerkbar, denn jetzt werden die kleinen Leute vermittels der Kunstdüngung schon leichter mit ihren zugewiesenen Parzellen fertig, oder sie verkaufen alles und ziehen in eine Moorkolonie, wo sie durchweg gut vorwärtskommen.

Außer diesem hat aber das im Arenberg'schen zur Anwendung gekommene Verfahren, das wohl unbestritten manche Vorzüge wegen seiner besseren Anpassung an die lokalen Verhältnisse vor dem früheren preußischen hat, noch eine spezielle Schattenseite gehabt. Neben dem berechtigten Tadel über die hohen Kosten ist nämlich noch ein Fehler hervorzuheben, der bis in die letzten Jahre hinein bei den dortigen Teilungen gemacht ist und darin besteht, daß sowohl von der ausführenden Behörde, als auch von der Gemeinde selbst keine Fläche aus der Teilungsmasse ausgeschieden und zur Anlage eines Gemeindeforstes bestimmt wurde. Nur in einzelnen Gemeinden wurde teils vor teils nach der Teilung einige Morgen aufgeforstet, und die Auseinandersetzungsbehörde hat erst in den allerletzten Jahren einen dahin gehenden Einfluß ausgeübt. Eine wie viel größere Werterhöhung wäre aber bei vielen Feldmarken jetzt zu verzeichnen, wenn namentlich bei den älteren Teilungen darauf gesehen wäre, daß große Flächen mit Kiefern aufge-

Digitized by Google

forstet würden. Wie viel Kapital wäre der Gegend und der Gesamtheit dadurch gewonnen, wenn gerade in der älteren Teilungsperiode solche Forstflächen entstanden wären, die in damaliger Zeit das einzige Mittel waren, um den öden Feldboden in seinem Werte zu erhöhen. Jetzt in den beiden letzten Jahrzehnten ist durch die Anwendung der Kunstdüngermittel die Möglichkeit gegeben, rentable Anlagen von Wiese, Weide und Acker zu machen. Aber auch heute noch muß besonders an etwas entfernteren Teilen der Feldmark, wo durch die Entfernung vom Betriebshofe die Neukulturen wenig rentabel sind, die Anlage von Forstflächen in den Vordergrund stehen, und zwar solange, bis diese entfernteren Flächen von Kolonisten besiedelt werden.

Denn wie unsere Berechnungen im ersten Kapitel dieser Untersuchungen zeigen, liefern die dortigen Forstanlagen durchgehends eine noch befriedigende Kapitals-, Arbeits- und Bodenrente, eine ganz vorzügliche sogar, wenn man etwas auf die Zahlen geben will, welche die Untersuchung über die Rentabilität der deutschen Landwirtschaft, ausgeführt mit Hülfe des deutschen Landwirtschaftsrats vom Reichsamt des Innern im Jahre 1900, ergeben hat. Danach weisen nur 16% der ermittelten Betriebe — es handelte sich dabei um 1170 bäuerliche und 354 Großbetriebe — eine Verzinsung des Gesamtwertes mit über 3% auf, während bei 50% eine Verzinsung des Bodenkapitals oder eine Grundrente nicht ermittelt worden ist.

Natürlich geben solche Ermittelungen keinen festen Anhalt für die Allgemeinheit, da in jeder Gegend und in jedem Betriebe andere Faktoren thätig sind, welche die Rentabilität des Gesamtbetriebes und sogar ein und desselben Betriebszweiges mehr oder minder unnormal gestalten. Wollen wir aber diesen Zahlen eine gewisse Richtigkeit einräumen und für geeignet halten, uns ein Bild von der Rentabilität der gegenwärtigen Landwirtschaft zu geben, so resultirt für die dortigen Verhältnisse die Lehre daraus, daß auch heute noch gerade ein erweiterter Forstbetrieb ein erstes Mittel ist, um den Feldboden nutzbar zu machen.

Digitized by Google

III.

Verkoppelungen.

Lenken wir bei der wichtigsten der agrargesetzlichen Maßnahmen, der Verkoppelung, Zusammenlegung, Konsolidation oder Vereinödung, wie dieselbe Maßnahme in den einzelnen Landesteilen genannt wird, zunächst wieder unsere Aufmerksamkeit auf die Entwickelung und charakteristischen Merkmale der materiellen und formellen Gesetzgebung. Die ersten Bestrebungen, ein selbständiges Verkoppelungsgesetz zu erlangen, kamen in Hannover bereits zum Ausdruck im Jahre 1833 in einem Entwurfe an die gesetzgebende Körperschaft, wonach eine Zusammenlegung von Grundstücken möglich sein sollte, wenn zwei Drittel der Besitzer nach Kopfzahl, Fläche und Steuerkapital provozieren. Trotz der Bedenken des Justiz-Departements wegen der dadurch bedingten Beschränkung des Eigentumsbegriffs wurde der Entwurf zum Gesetz erhoben und erhielt am 16. Juni 1836 die Königliche Genehmigung. Aber infolge Thronwechsels wurde dasselbe doch erst durchführbar am 20. Juli 1842 und insoweit geändert, als zur Provokation die einfache Majorität der Zahl und zwei Drittel der Fläche und des Steuerkapitals für hinreichend bestimmt wurde.[1])

Mit diesem Gesetze wurde also in der hannoverschen Zusammenlegungs-Gesetzgebung gleich die Expropriation eingeführt, was, wie wir noch sehen werden, nicht überall gleich geschehen ist, weil man vielfach noch zu sehr an den strengen römischen Rechtsanschauungen über die „Heiligkeit" des Eigentums hing. Und diese Engherzigkeit muß uns um so mehr wundern, als die Enteignung bezüglich der Landeskultur schon im Mittelalter angewandt worden ist. Denn nachweisbar haben schon im 17. Jhdt. in den nördlichen Dörfern unsers Untersuchungsgebietes, besonders aber in den angrenzenden ostfriesischen Dörfern Deich-

[1]) Schlitte: a. a. O. S. 560.

Digitized by Google

genossenschaften bestanden, die damals auch ebensowenig wie heute ohne Expropriation ihr Ziel erreicht haben und erreichen konnten. Daher gebührt auch der hannoverschen Gesetzgebung volle Anerkennung, daß sie in richtiger Erkenntnis in den folgenden Gesetzen immer mehr das Provokationsrecht erweitert, um so eine so wichtige und wirtschaftliche Maßnahme, wie die zweckmäßige Zusammenlegung der Grundstücke, immer weniger von dem Widerstande einiger Querköpfe abhängig zu machen.

In diesem Sinne fügte zunächst das Ergänzungsgesetz vom 22. Aug. 1847 die Bestimmung hinzu, daß auch zusammenhändende Grundflächen verkoppelt werden können, die zwar keine ganze Feldmark bilden, aber in demselben Ueberschwemmungsspiegel liegen, und eine beschlossene Ent- und Bewässerungsanlage nur nach einer vorhergehenden Verkoppelung möglich ist.

Und dieses allgemein gehaltene Gesetz wurde dann wieder näher präzisirt durch ein Gesetz vom 15. Juli 1848, wonach die Zusammenlegung auch zulässig ist bei zusammenhängenden Wiesenflächen und den davon eingeschlossenen Ackerstücken, wenn damit eine Aufhebung der darauf ruhenden Weideservitute verbunden ist. Entsprechend der Materie werden in diesem Gesetze weitgehende Grundsätze aufgestellt, die wir bereits im vorigen Kapitel kennen lernten.

Die bisherigen Gesetze waren aber alle zu eng, zu speziell gefaßt, um eine allgemeinere Anwendung zu ermöglichen, und daher machte man denn auch in dem folgenden Gesetze vom 12. October 1853 einen bedeutsamen Schritt vorwärts, indem man durch dasselbe auch die Verkoppelung von Grundstücken verschiedener Feldmarken für möglich erklärte; nur müssen solche Grundstücke derselben Bewirtschaftungsweise unterliegen oder wegen Ent- oder Bewässerung von einander abhängig sein, oder doch sonst natürliche oder künstliche Grenzen sie einschließen und mindestens 100 Mrg. umfassen. Und damit kam auch die zweite Tendenz der hannoverschen Gesetzgebung, nämlich die Möglichkeit einer partiellen Verkoppelung, scharf zum Ausdruck, und damit sind wir auch im Prinzip zum Schluß gelangt.

Denn das folgende, letzte Gesetz, das Gesetz vom 8. November 1856, bringt uns wesentlich nichts Neues mehr, sondern verschärft nur die beiden erwähnten Tendenzen und bestimmt, daß die mindest zulässige Fläche nur noch 25 hannoversche Mrg. (6,55 ha) betragen braucht, und daß die Besitzer nur der Hälfte der zusammenzulegenden Grundstücke nach Fläche und Steuerkapital provozieren können.[1])

[1]) Walbaum: a. a. O. S. 80 u. ff.

Digitized by Google

Trotz dieser frühzeitigen Entstehung eines selbständigen Zusammenlegungsgesetzes waren aber die Erfolge wider Erwarten gering. Nach einer amtlichen Enquete im Jahre 1883, d. i. zu der Zeit, wo das preußische Verfahren auf die Provinz Hannover ausgedehnt wurde, stellte sich die Fläche der bis dahin zusammengelegten Grundstücke auf rund 40000 ha, obwohl nach den Ermittelungen der Generalkommission ca. 350000 ha der Verkoppelung bedurft hätten[1]). Als Grund dieser geringen Resultate muß auch wieder in erster Linie die oben gerügte unzweckmäßige Organisation der ausführenden Behörde und die dadurch begründete, unverhältnismäßige Höhe der Kosten des Verfahrens gelten, wofür uns die nachfolgenden Angaben[2]) über Verfahrenskosten von Verkoppelungssachen einen klaren Beweis liefern.

So betrugen die Kosten pro ha:	bei den Verkoppelungssachen in:	Größe der Fläche in ha:
112 Mark	Offenwarden, Amt Achim, Außendeichgrundstücke	46 ha
72 „	Bovenden (incl. der noch erforderlichen Kosten)	488 „
60 „	Bishausen, Amt Northeim (daneben Folgekosten 160 Mk. pro ha)	391 „
50 „	Grossenrode (bei Göttingen) . . .	277 „
40 „	Hardegsen, Amt Northeim (Ueberweisung der Koppeln 1880)	857 „
38 „	Wollershausen, Amt Herzberg . . .	652 „
38 „	Düther Esch, Amt Aschendorf . . .	58 „

Bei solcher Kostenhöhe ist es gewiß wohl erklärlich, daß die Verkoppelungen nicht den erwarteten Eingang fanden, und eine Aenderung ist daher auch erst eingetreten, als das preußische Verfahrensgesetz von 1883 in Kraft trat, wodurch die Kosten durchweg um mehr als das Sechsfache verringert wurden. Denn während die angeführte Verkoppelung des Düther Esches pro ha 38 Mark kostete, belaufen sich die Kosten der nach 1883 erfolgten Zusammenlegungen in dortiger Gegend durchschnittlich auf 6 Mk. pro ha. Dies wird natürlich einmal dadurch möglich, daß der Dualismus der Kommission beseitigt ist, dann aber auch die Auseinandersetzungsbehörde mehr auf Kosten des Staates unterhalten wird, während derselben zur hannoverschen Zeit kein staatlicher Zuschuß gewährt wurde. Aber die dem Staate dadurch erwachsenen Kosten werden reichlich aufgewogen durch die nach einer Agrarreform eintretenden erhöhten Steuerleistung

[1]) Schlitte: a. o. O. S. 506 u. f.
[2]) P. Waldhecker und L. Börje: Die Zusammenlegung der Grundstücke ꝛc. in Hannover S. 57. Hannover 1884.

Digitized by Google

der Interessenten, sodaß dieser bedeutsame Schritt der preußischen Gesetzgebung staats- und volkswirtschaftlich durchaus zu billigen ist. So hat also auch bei diesen Gesetzen, ebenso wie bei den Gesetzen über Teilungen, die preußische Gesetzgebung die letzte Feile angelegt und ein wirklich brauchbares Verfahren geschaffen, obwohl es sicherlich ein unbestrittenes Verdienst der hannoverschen Gesetzgebung bleibt, verhältnismäßig früh und selbständig ein brauchbares Zusammenlegungsgesetz ins Leben gerufen zu haben, weit eher namentlich auch als in Preußen.

Denn die preußische Gesetzgebung hat in dieser Hinsicht einen ganz anderen, entgegengesetzten Weg eingeschlagen, und dort wurde ein eigentliches selbständiges Zusammenlegungsgesetz erst am 2. April 1872 geschaffen, das also im Gegensatz zu der Grundidee der preußischen Gesetzgebung eine Zusammenlegung auch ohne gleichzeitige Teilung zuließ und leider für vereinzelte Fälle zu spät kam. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind im wesentlichen dieselben, wie wir sie bei dem hannoverschen Abschlußgesetze von 1856 kennen lernten. So kann auch im Gebiete des Landrechts die Zusammenlegung auf einen durch die natürliche Abgrenzung oder besondere Bewirtschaftung als Feldabschnitt kenntlichen Teil der Feldmark beschränkt werden. Auch Grundstücke in einer andern Feldmark sind in das Verfahren zu ziehen, wenn sie in einer unwirtschaftlichen Weise in das zusammenzulegende Feld einspringen. Ebenso sind wie in Hannover und anderen Landesteilen von einer Zusammenlegung ausgeschlossen: die Gebäude, Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen, Korbweidenanlagen und ähnlich genutzte Grundstücke, Weinberge, Waldungen, sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, die einer gemeinsamen Nutzung nicht unterliegen, ferner auch Grundstücke, auf denen sich Mineralquellen, Denkmäler, Familiengräber befinden u. s. w., kurz, deren Eximierung eigentlich selbstverständlich ist. Auch gilt der Grundsatz, daß Renten- und Kapitalentschädigung ausnahmsweise ohne Zustimmung zum Ausgleichung geringer Wertunterschiede gewährt werden kann; für jeden Ausfall an Güte muß ein Zusatz an Fläche angenommen werden 2c.

Nur ist unterschiedlich der Provokation hervorzuheben, daß der Antrag von mehr als der Hälfte, der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche, der zusammenzulegenden Grundstücke gebilligt werden muß; die Fläche muß zugleich auch mehr als die Hälfte des Katasterreinertrages repräsentieren und der Antrag vom Kreisausschuß genehmigt sein. Um zu verhindern, daß unnötige Zusammenlegungen vorgenommen werden, können Flächen, die bereits seitens der Behörde verkoppelt sind, nur nochmals zusammengelegt werden, wenn durch Anlage von Kanälen, Eisenbahnen u. s. w. eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten oder ein Zeitraum von 30 Jahren verflossen

Digitized by Google

ist, und der Antrag von $^3/_4$ der Eigentümer nach Fläche, Kopfzahl und Steuerkapital ausgeht. Bemerkenswert ist also, daß die preußische Gesetzgebung im Gegensatz zur hannoverschen von einer radikalen Provokation, wie sie im Grundgesetze von 1821 eingeführt worden war, zu einer gemäßigten und beschränkteren als in Hannover überging, was gewiß als sehr zweckdienlich gelten muß, um unnützen oder gar schädlichen Maßnahmen vorzubeugen.

Wie es der Wichtigkeit des Gegenstandes entspricht, hat man sich nicht blos in Preußen und Hannover, sondern auch in den übrigen Staaten unseres Vaterlandes und ebenso in den meisten außerdeutschen Staaten mit der Frage beschäftigt, wie die durchgehends vorhandene unwirtschaftliche Gemengelage und Parzellierung zu beseitigen ist, und daher gleichfalls Gesetze geschaffen, die teilweise von den beiden vorerwähnten Gesetzgebungen beeinflußt mit diesen in ihren Grundprinzipien übereinstimmen, teilweise aber auch unabhängig von diesen entstanden sind, und soweit dieselben wesentliche Abweichungen zeigen, zur Ergänzung kurz angeführt zu werden verdienen.

Und interessant und lehrreich in dieser Hinsicht sind zunächst wieder die Verhältnisse in Schleswig-Holstein. Dort kam im ehemaligen Herzogtum Schleswig schon 1766 ein Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungsgesetz zustande mit dem Provokationsrechte jedes Interessenten, was natürlich nicht ohne schädliche Folgen bleiben konnte. Noch radikaler ging man in Holstein vor; dort wurde nach dem Regulativ vom 30. August 1768 die Verkoppelung sogar ohne Befragung und Einwilligung der Interessenten vorgenommen, und dabei gewöhnlich ein Teil des Gesamtareals für die Gründung neuer Kleinstellen reserviert. Leider hat sich aber diese socialpolitische Maßnahme nicht bewährt, denn der größte Teil der damals begründeten Kleinstellen wurde im Laufe der Zeit von den Bauern aufgekauft, da diese Häuslerstellen nicht lebensfähig waren, und sich ausreichender Verdienst wegen des Fehlens der Industrie nicht bot. Die Folge davon war, daß einerseits die kleinen Häusler vielfach im fernen Westen eine neue Heimat suchten, andererseits aber als Rückschlag in Schleswig-Holstein mehr und eher wie anderswo chronischer Arbeitermangel und hohe Löhne sich einstellten.

Bezüglich der Durchführung der dortigen Zusammenlegungen ist zu bemerken, daß viele als mißlungen zu bezeichnen sind, weil alte Wege und Kirchsteige in ihrer schiefen und krummen Richtung beibehalten wurden, und zweckmäßige Meliorationen bei der auf möglichste Beschleunigung abzielenden Reform nicht möglich waren. Dem Bedürfnisse nachträglicher Verbesserung trug aber die Gesetzgebung keine Rechnung, da eine Zusammenlegung nur mit gleichzeitiger Gemeinheitsteilung erfolgen durfte,

Digitized by Google

und somit blieb der Weg einer zweiten, verbesserten Verkoppelung, der in Hannover mehrfach mit Erfolg betreten, verschlossen. Jetzt gilt aber auch in Schleswig-Holstein das preußische Verfahren.[1])

Von den thüringischen Staaten hat sich im Herzogtum Anhalt eine selbständige Separations-Gesetzgebung entwickelt, und zwar hatten die früheren drei Teile des jetzigen Herzogtums Anhalt, nämlich Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen gesonderte Separationsgesetze, von denen das Dessau-Köthensche Gesetz vom 26. Mai 1850 besonders hervorgehoben zu werden verdient. Denn obwohl dieses Gesetz das unbeschränkte Provokationsrecht anerkannte, so hat es doch nicht die schädlichen Wirkungen hervorgerufen, wie wir sie in Schleswig-Holstein kennen lernten. Gewiß war auch hier wie dort die Folge, daß in wenigen Jahren die Auseinandersetzungsgeschäfte beendigt waren, und schon 1880 waren sämtliche Gemarkungen der 21 Städte und 264 Dörfer des Herzogtums Anhalt bis auf etwa 10 Gemarkungen speziell separirt; aber fast überall hat sich im Gegensatze zu Schleswig-Holstein eine Zunahme des Wohlstandes und eine gesunde Entwickelung der Besitzverhältnisse eingestellt[2]).

Erwähnenswert ist auch das Zusammenlegungs-Gesetz in Schwarzburg-Rudolstadt vom Jahre 1856, das zur Provokation nur den vierten Teil der Stimmen der Interessenten verlangt. Trotzdem die Ausführung der Separation dort wegen der wechselnden Höhenlage, Bodengüte und der sog. thüringischen Feldeinteilung in ungemein lange, zum Teil gekrümmte und durch Berg und Thal ziehende Parzellen mancherlei Schwierigkeiten bietet, sollen die Resultate recht gute sein[3]) und liefern also den Beweis, das auch bei schwierigen Terrainverhältnissen eine Zusammenlegung zweckmäßig durchführbar ist.

Bei den sächsischen Herzogtümern verdient das Sachsen Altenburger Zusammenlegungs-Gesetz vom 20. April 1857 hervorgehoben zu werden, das eine Zusammenlegung der ganzen oder eines Flurteils ermöglicht, wenn der dritte Teil der Grundbesitzer provocirt. Dieses Gesetz hat, wie die Gesetzgebung im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Baden u. a. m., die Möglichkeit aufrecht erhalten, Zusammenlegungen im Privatwege mit nachfolgender Bestätigung der General-Kommission durchzuführen. Aber von dieser Möglichkeit hat man fast gar keinen Gebrauch gemacht; nur in zwei Fällen seit Bestehen des Gesetzes wurden solche Privataustauschungen versucht, stießen jedoch bei der Ausführung auf so große Schwierigkeiten, daß schließlich doch noch das kommissarische Verfahren eintreten

[1]) Schlitte: a. a. O. S. 514 516.
[2]) a. a. O. S. 836 u. ff.
[3]) a. a. O. S. 993 u. ff.

Digitized by Google

mußte. Es besteht auch dort noch der Dualismus der Auseinandersetzungs-Kommission, und der ökonomische Kommissar hat, im Gegensatze beispielsweise von dem hannoverschen Verfahren, ohne Zuhülfenahme von vereidigten Sachverständigen die Bonitierung vorzunehmen. Entsprechend den unzweckmäßigen Verfahrensvorschriften sind aber auch die Erfolge dieses Separationsgesetzes bisher äußerst gering gewesen[1]).

Im Königreich Sachsen versuchte man es anfänglich mit einer Zusammenlegung auf gütlichem Wege, machte aber damit dieselben üblen Erfahrungen wie überall und schritt dann zu einem Gesetze mit Zwangsbestimmungen. Dieses Gesetz trat 1834 in Kraft und forderte noch $^2/_3$ Majorität nach Zahl und Fläche. Aber mit solcher Majorität ließ sich auch noch wenig erwarten, und man ging daher in dem folgenden Gesetze, dem Gesetze vom 23. Juli 1861, bezüglich der Majorität einen Schritt weiter und bestimmte, daß bei einer Zusammenlegung der Antrag von mehr als der Hälfte der beteiligten Grundbesitzer ausgehen müsse. Diesem Gesetze wurde dann noch als Ergänzung eine Verordnung vom 28. Sept. 1869 hinzugefügt, die sich wieder mehr der ursprünglichen gütlichen Zusammenlegung nähert und die Arrondierung durch Austausch von Grundstücken nach möglichst einfachen und billigen Verfahren zu erreichen sucht. Natürlich annullirt diese bei Landwirten beliebte und häufig angewendete Verordnung im allgemeinen die günstigen Einwirkungen einer einheitlichen größeren Zusammenlegung, da dabei selten die zweckmäßige Anlage eines Wege- und Grabennetzes ermöglicht wird[2]).

Noch früher als in Sachsen hat man sich in Bayern, wo namentlich auch in einzelnen Teilen, besonders in Unterfranken und der Rheinfalz, infolge der freien Teilbarkeit die Zersplitterung eine ungleich größere ist, mit der Frage der Zusammenlegung von Grundstücken beschäftigt und bereits im Jahre 1790 ein Mandat erlassen, das die Zusammenlegung gestattete. Diesem ersten Versuche folgten dann im verflossenen Jahrhundert mehrere Entwürfe, die jedoch bis zum Jahre 1848 d. h. bis zur Beseitigung des grundherrlichen und Lehnsverbandes auf vielfachen Widerstand stießen und auch später keinen Erfolg haben konnten, weil sie keine Zwangsbestimmungen enthielten. Erst im Jahre 1874 nahm die bayrische Regierung diese wichtige Frage wieder auf, veranstaltete eine reiche Materialsammlung aus den Separationsgesetzen der übrigen deutschen Staaten und brachte endlich im Jahre 1885 ein Gesetz zustande, das sich namentlich eng an das preußische anschließt[3]) und auch für Bayern eine ersprießliche Entwickelung des Separationswesens möglich macht.

1) Schlitte: a. a. O. S. 1095 u. ff.
2) Schlitte: a. a. O. S. 1095 u. ff.
3) a. a. O. S. 1136 u. ff.

Digitized by Google

In England, wohin wir bei Fragen wirtschaftlicher Art gern unsere Blicke wenden, ist ein eigentliches Zusammenlegungsgesetz nicht vorhanden, jedoch bei dem fast beispiellosen Mangel an mittleren und kleineren Grundeigentümern auch kaum nötig, und bei dem vorherrschenden Pachtsystem eine Anregung zu einem solchen Gesetze auch kaum zu erwarten. In den Bezirken aber, wo der Grundherr nicht alles an sich gebracht hat, und wo wie überall beim Mittel- und Kleinbesitz eine Gemengelage und Parzellirung sich herausbildete, wurde die Zusammenlegung regierungsseitig nicht nur gestattet, sondern empfohlen und unterstützt. Und zu diesem Zwecke, sowie auch zur Durchführung der Teilungen und Ablösungen besteht in England eine ähnlich organisierte Behörde wie in Preußen[1].)

Ganz andere Besitzverhältnisse wie in England herrschen bekanntlich in Frankreich, und während dort das erdrückende Uebergewicht des Großbesitzes einer wirtschaftlichen Zusammenlegung entgegensteht und stellenweise auch unnötig macht, ist es hier die fortwährend zunehmende Ausdehnung des Kleinbesitzes infolge des herrschenden Erbrechts, die einer zweckmäßigen Arrondierung entgegenarbeitet und ein Zusammenlegungsgesetz um so mehr vermissen läßt. Denn trotz vielseitiger Versuche hat man ein solches Gesetz noch nicht schaffen können, obwohl die vereinzelt durchgeführten Privataustauschungen und den damit gemachten Erfahrungen immer wieder aufs neue beweisen, daß eine gründliche Beseitigung der Uebelstände nur durch eine gesetzlich geregelte Zusammenlegung möglich ist. Aber alle derartigen Versuche zu einer gesetzlichen Regelung scheitern hauptsächlich an der Anhänglichkeit des französischen Bauern an sein Stückchen Erde, und diese leidenschaftliche Anhänglichkeit beruht nicht zum mindesten auf das Andenken an die Leiden seiner Vorfahren in der Feudalzeit, wo denselben nichts als Eigentum gehörte[2]). Selbst wenn also ein Zusammenlegungsgesetz zu stande käme, so würde sicher noch geraume Zeit vergehen, bis der Bauer wirklich davon Gebrauch machen würde.

Von andern außerdeutschen Staaten ist noch Dänemark hervorzuheben, wo schon 1781 ein allerdings etwas radikales Gesetz über Zusammenlegungen erlassen wurde. Nach diesem Gesetze stand es jedem Feldmarkgenossen frei, seine etwaigen außerhalb der Feldmark befindlichen, für sich liegenden Grundstücke einzuhegen; andererseits konnte aber auch jeder verlangen, daß ihm seine der Feldgemeinschaft unterworfenen Ländereien ausgeschieden und an einer, höchstens aber zwei bis drei Stellen zusammengelegt würden. Aeußerst bezeichnend verbietet dieses Gesetz bei Strafe, Feldgemeinschaften einzuführen oder bereits

[1]) Schlitte: a. a. O. S. 1328 u. ff.

[2]) a. a. O. S. 1335 u. ff.

Digitized by Google

aufgehobene wieder einzuführen. Es unterliegt natürlich keinem Zweifel, daß diese nicht einheitliche Durchführung der Zusammenlegung hohe und unnötige Kosten verursacht hat, obwohl die Erfolge wider Erwarten günstig waren, und das mag auch der Grund gewesen sein, weshalb man auch später keine Modifikation des Provokationsrechtes eintreten ließ, wie wir es bei andern ähnlich radikalen Gesetzen beobachten konnten[1]).

So finden wir also auch in anderen Staaten mehr und minder das Bestreben wieder, durch gesetzliche Bestimmungen eine wirtschaftliche Lage der Grundstücke herbeizuführen und zu erhalten; denn überall haben sich Zusammenlegungen auf gütlichem Wege als unvollkommene Maßnahmen erwiesen, die namentlich auch die wichtige Frage der Wege- und Gräbenanlage nicht hinreichend lösten. Auch läßt sich unschwer erkennen, daß Gesetze über Zusammenlegungen ohne Zwangsbestimmungen in der Regel ohne Wirkung bleiben, weil ja einerseits unter mehreren Interessenten selten die nötige Einmütigkeit herrschen wird, andererseits aber auch unter ihnen immer einige sind, die einen wenig parzellierten Besitz haben und aus einer Zusammenlegung daher kaum einen Nutzen erwarten können. Welcher Zwangsbestimmung aber der Vorzug gebührt, läßt sich im allgemeinen garnicht, sondern nur von Fall zu Fall entscheiden; es kommt dabei lediglich auf die Boden-, Vererbungs- und Wirtschaftsverhältnisse an, und daraufhin kann man wohl soviel behaupten, daß in Gegenden mit vorwiegendem Kleinbesitz, wie es besonders die süddeutschen Staaten sind, grundsätzlich schärfere Zwangsbestimmungen nötig sind als in Gegenden mit vorwiegenden Mittel- und Großbesitz, der schon naturgemäß selbst eher für eine Arrondierung sorgt, namentlich noch bei geschlossenem Erbrecht.

Wenn wir nun den Faden der speziell für unser Untersuchungsgebiet in Betracht kommenden Gesetzgebung wieder aufnehmen, so können wir nicht genug hervorheben, einen wie günstigen Einfluß die preußische Gesetzgebung auch bezüglich der Verkoppelung ausgeübt hat, ohne dabei ganz die Eigentümlichkeiten der vorhandenen hannoverschen Gesetzgebung zu beseitigen. Und dies wurde hauptsächlich erreicht durch das schon im vorigen Kapitel erwähnte Reformgesetz für die Provinz Hannover vom 17. Januar 1883, das das hannoversche Verfahren von Grund aus umgestaltet durch die Neuorganisation der Behörde und Neuregelung des Kostenwesens. An Stelle des juristischen und ökonomischen Kommissars tritt jetzt wie in den übrigen Teilen der Monarchie ein Beamter, und an Stelle der früheren bei gleichen Verfahrensschwierigkeiten manchmal ungleichen und immer unverhältnismäßig hohen Kosten werden jetzt nach dem

[1]) Schlitte: a. a. O. S. 1345 u. ff.

Digitized by Google

für die älteren Provinzen geltenden Kostengesetze vom 24. Juni 1875 (Gesetzessamml. S. 395) bestimmte, billig bemessene Pauschsätze erhoben, und damit treten die Auseinandersetzungssachen in ein ganz neues Stadium ein, weil so die beiden Hauptmängel beseitigt sind.

Dagegen ließ aber die preußische Gesetzgebung gewisse Eigentümlichkeiten des hannoverschen Verfahrens, über deren Zweckmäßigkeit man verschiedener Meinung sein kann, im wesentlichen bestehen. So gehören auch fernerhin Streitigkeiten bei Zusammenlegungen ebenso wie bei Teilungen, die auch ohne eine Zusammenlegung hätten entstehen können, vor die ordentlichen Gerichte. Auch ist die Provokationsbefugnis dieselbe geblieben, wie sie in dem hannoverschen Abschlußgesetze von 1856 festgesetzt war, und ebenso ist die Bestimmung über die erforderliche Flächengröße dieselbe geblieben. Ferner darf die Flächenverminderung für die einzelnen Interessenten nur $^1/_{10}$ des früheren Besitzes betragen, wie es das Grundgesetz von 1842 bereits bestimmt hatte. Um unnötigen Verkoppelungen vorzubeugen, hat man auch die Bestimmung in Kraft gelassen, daß bei einer einzuleitenden Verkoppelung der Minorität der Interessenten das Recht zusteht, eine Untersuchung über die Nützlichkeit der Zusammenlegung zu verlangen, und wenn die Unzweckmäßigkeit oder Schädlichkeit nachgewiesen werden kann, so haben die Provokanten die Kosten zu tragen. Endlich bleibt natürlich auch die Bestimmung bestehen, wonach gewisse Grundstücke, die einer besonderen Nutzung unterliegen, nicht gegen den Willen der Besitzer in das Verfahren hineinbezogen werden.

Die nach dem 1883er Reformgesetz noch erlassenen Gesetze mußten wir schon im vorigen Kapitel anführen, weil dieselben sich lediglich auf das Verfahren in Auseinandersetzungssachen überhaupt beziehen und nicht blos für Zusammenlegungen gelten. Dieselben waren, wie wir sahen, von geringer umgestaltender Bedeutung und verfolgten nur den Zweck, bezüglich der Form des Verfahrens in Hannover ähnliche Grundsätze aufzustellen, wie sie in den übrigen Provinzen bestanden und sich bewährt hatten.

Da nun hinsichtlich der Verkoppelungen für unser Untersuchungsgebiet dieselben Bestimmungen gelten wie für die ganze Provinz, so können wir nunmehr uns den einzelnen durchgeführten Zusammenlegungen zuwenden und deren Erfolge näher ins Auge fassen. Dabei haben wir zwei Arten zu unterscheiden, nämlich die Grünlands- und Ackerlands-Zusammenlegungen, von denen die erste Art, wie oben erwähnt, nur bei den Emswiesen zur Anwendung gelangte, von geringer wirtschaftlicher Bedeutung war und daher keiner weiteren Beachtung wert ist. In Betracht kommen hier nur die Verkoppelungen der zweiten Art, die parziellen oder totalen Verkoppelungen der dortigen

Digitized by Google

Eschländereien, und diese sind wirtschaftlich von größerer Tragweite, als die Grünlandsverkoppelungen, und bilden eins der besten Mittel, die dortige Ackerwirtschaft rentabler zu machen. In neuerer Zeit scheint man nun auch von diesem Mittel mehr Gebrauch machen zu wollen, während vor dem Inkrafttreten des 1883er Reformgesetzes nur zwei Verkoppelungen vorgekommen sind, nämlich die totale Verkoppelung der Ackerländereien in Oberlangen und die partielle Verkoppelung einer Eschfläche in Düthe.

Die Zusammenlegung in Oberlangen wurde, wie wir im vorigen Kapitel zu erwähnen hatten, gleichzeitig und abhängig von der Grünlands- und Feldmarkteilung durchgeführt und bezog sich auf eine Ackerfläche von rund 100 ha. Auf dieser Fläche hatte vor der Separation, um ein Beispiel anzuführen, ein Interessent seine 7 ha Ackerland in 36 Parzellen liegen, während er dieselbe Fläche jetzt in 3 Parzellen bewirtschaften kann, was gewiß eine bedeutende Arbeitsersparnis in sich schließt.

Die Verkoppelung des Düther Esches, die wir bereits oben als Illustration für hohe Verfahrenskosten anführten, erfolgte von 1876—1883 und ist auch deren Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit jetzt allgemein anerkannt und gewürdigt.

Aber wegen der hohen Kosten hat diese Verkoppelung in dortiger Gegend lange als Abschreckungsmittel gedient, und es ist auch nicht zu leugnen, daß eine Kostenhöhe von 38 Mk. pro ha einfach in keinem Verhältnis steht zu dem wirklichen Nutzen. Obwohl nun im Jahre 1883 darin eine Aenderung eintrat, so dauerte es doch mehrere Jahre, ehe der kleine Mann dieser Neuerung recht traute, und so sehen wir erst Anfang der 90er Jahre wieder wenige Verkoppelungen perfekt werden.

So zunächt wieder im Kreise Aschendorf die Verkoppelung des Esches in Borsum, die 1893 anhängig und 1895 durchgeführt wurde. Die Fläche betrug laut Receß 55 ha mit 22 Beteiligten. Vor der Zusammenlegung wies dieser Esch 291 Parzellen auf, wogegen die Zahl der neuen Pläne 51 beträgt, was also ein Parzellenfortfall von 79,68% ist. Auch hier wird die Verkoppelung allgemein günstig beurteilt, und weil das neue Verfahren in Anwendung kam, so betrugen die Kosten pro ha nur 6 Mk. was besser zu dem Werte des dortigen Bodens paßt.

Wenige Jahre darauf, im Jahre 1898 entschied man sich auch in dem benachbarten Tunxdorf für die Verkoppelung der hauptsächlichsten Eschländereien, deren Zusammenlegung dann auch schon im folgenden Jahre durchgeführt ist. Da die Bodenbeschaffenheit ziemlich ungleichartig war, so mußte eine Einteilung in 7 Klassen vorgenommen werden, während bei den beiden Verkoppelungen in Düthe und Borsum eine sechsfache Klassifikation genügte. Auch war ein Teil des Verkoppelungsareals regelmäßig wiederkehrenden Ueberschwemmungen aus-

Digitized by Google

gesetzt, und alle Interessenten mußten daher an dieser Fläche partizipieren, da eine Abwehr der Ueberschwemmungen unverhältnißmäßige Kosten erfordert hätte. Infolgedessen war auch der Parzellenfortfall ein geringer und betrug nur 57,54%, da von den 398 alten Parzellen nur 169 neue geschaffen werden konnten.

Noch nicht durchgeführt aber anhängig geworden sind dann noch in demselben Kreise gemäß Angabe der zuständigen Spezialkommission: Die Verkoppelung der Eschländereien in Aschendorf, die Verkoppelung einer kleinen Eschfläche in Kathen-Frackel, die Verkoppelung des 242 ha betragenden Esches in Tinnen und die Verkoppelung der Mooräcker in Hilter.

Keine Verkoppelung nach dem alten Verfahren durchgeführt hat der Kreis Meppen, sondern erst 1890 hat man es dort mit einer Verkoppelung gewagt, da dort auch die hohen Teilungskosten noch in zu guter Erinnerung waren.

Die erste Verkoppelung bezog sich auf eine ca. 30 ha betragende Eschfläche in Altharen und wurde 1890 durchgeführt. Auch diese Zusammenlegung hat die gehegten Hoffnung erfüllt und wie immer eine leichtere Bewirtschaftung und nähere Lage der Ackerstücke zum Wirtschaftshofe zur Folge gehabt.

Die zweite Verkoppelung, die aber keinen landwirtschaftlichen Zweck verfolgte, ließ dann die Stadt Meppen 1894—1896 auf einer kleinen Ackerlandfläche ausführen, um zur Anlage eines neuen Stadtteiles ein geregeltes Wegesystem zu bekommen. Natürlich erwuchs den Interessenten wegen der breiteren Wege eine ziemliche Einbuße an Fläche, aber dafür konnten nunmehr die Ackerstücke auch viel teurer verkauft werden, während früher wegen unzureichender Zugangswege Wohnungen dort nicht zu errichten waren. Und so hat auch diese Zusammenlegung wenn auch nicht landwirtschaftlich, so doch volkswirtschaftlich Nutzen gebracht.

Fast gleichzeitig mit dieser erfolgte die Verkoppelung des 67 ha betragenden Esches in Lohe. Da hier nur wenig Bodenunterschiede vorlagen und auch nur 5 Interessenten beteiligt waren, so konnte der Parzellenfortfall ein recht günstiger werden, und die Fläche hat anstatt der früheren 129 Parzellen eine Einteilung in 24 Pläne erfahren.

Gemäß amtlicher Angabe anhängig ist dann noch die Verkoppelung der Eschländereien in Westrum, die Verkoppelung der Hollmarsch und Marsch in Schwefingen und die Verkoppelung einer 14 ha betragenden Mooräckerfläche in Versen.

Im Kreise Hümmling ist bisher nur eine Verkoppelung durchgeführt, nämlich die des Esches in Börger (1891—1896). Die Fläche betrug 203 ha mit 110 Beteiligten und war somit die größte Zusammenlegung des Herzogtums. Da große Bodenunterschiede vorlagen, so betrug der Parzellenfortfall nur 64,77%

Digitized by Google

und die 474 alten Pläne wurden auf 167 reduziert. Einen besonderen Nutzen hat diese Verkoppelung noch dadurch hervorgerufen, daß infolge derselben mehrere kleine Hügel und Erhöhungen aus der Planlage beseitigt wurden. Die Kosten der Abtragung und Ebnung haben nach der gemachten Angabe 1200 Mark betragen, wodurch die jährlichen Erträge etwa um den fünften Teil gesteigert worden sind. Eine solche Melioration wäre ohne gesetzliche Zusammenlegung niemals zu stande gekommen, obwohl auf einer solchen Fläche der Schaden sehr beträchtlich sein mußte, der alljährlich durch Schneewasser und Platzregen in den niedrigen Lagen angerichtet wurde.

Beantragt ist dann noch die Verkoppelung des Loruper Esches mit 303 ha und 161 Beteiligten und ebenso wurde von zuständiger Seite mitgeteilt, daß auch die Gemeinde Hüven sich zu einer Verkoppelung der Eschländereien entschlossen habe.

Das ist alles, was unser Untersuchungsgebiet an Verkoppelungen aufzuweisen hat; am meisten vorgeschritten in dieser Beziehung ist wie bei den Teilungen auch hier wieder der Kreis Aschendorf, was auch wieder in der besseren Bodenbeschaffenheit begründet liegt, die von selbst zu einer intensiveren Bewirtschaftung führt. Im allgemeinen ist aber die bisherige Anzahl der Zusammenlegungen eine äußerst geringe, trotzdem fast jeder Esch der 128 Dörfer des Herzogtums einer Zusammenlegung und Schaffung besserer Zugangswege bedarf.

Wie kommt es dann aber, wird man mit Recht fragen, daß die Verkoppelungen bisher so wenig Eingang gefunden haben? Ist der dadurch zu erwartende Gewinn zu unbedeutend in der Mehrzahl der Fälle, oder fallen sonstige Momente ins Gewicht, die einer weiteren und allgemeineren Verbreitung der Zusammenlegungen entgegenarbeiten?

Wenn wir gemäß der Fragestellung kurz darauf eingehen, welchen Nutzen die Verkoppelungen unter den dortigen Verhältnissen hervorbringen, so ist in erster Linie dem Hauptzweck aller Zusammenlegungen entsprechend die bessere Lage der Ackerstücke zum Wirtschaftshofe und zu einander zu nennen. Und dieses Moment fällt um so mehr ins Gewicht, als es sich bei den dortigen Eschländereien um Sandboden handelt, bei dem der Reinertrag im erhöhteren Maße als bei besseren Böden von der Entfernung vom Wirtschaftshofe abhängig ist. Geheimrat Conrad gibt beispielsweise in seinem „Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie" an, daß bei leichten Böden der Reinertrag unter unseren Verhältnissen etwa bei einer Entfernung von 1,5 Km, bei sehr guten Böden bei 3 Km durch die erhöhten Bestellungs- und Erntekosten absorbiert wird[1]). Daraus resultiert

[1]) J. Conrad: Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie II. Teil: Volkswirtschaftspolitik, II. Auflage, Jena 1898. S. 9.

Digitized by Google

für die dortigen Ackerflächen, daß jahraus jahrein eine ungeheure Menge Kraft von Menschen und Zugtiere und eine große Summe Landrente verloren geht, die durch eine wirtschaftliche Lage der Grundstücke und in zweiter Linie auch durch ein ordentliches Wegenetz erhalten bleiben könnte.

Denn wie viel Zeit durch ein müßiges Hin- und Hergehen zu den einzelnen Ackerstücken, manchmal auf Umwegen, da direkte Zugänge fehlen, vergeudet wird, reicht ins Ungemessene. Und wie es auf den dortigen Eschen bezüglich der Zugangswege zur Zeit der Bestellung und Ernte aussieht, wie viel Zwistigkeiten auf diese Weise entstehen und manchmal in langwierigen und kostspieligen Prozessen ausgetragen werden, darüber kann man fast in jedem Dorfe klagen hören. Erst neuerdings hatte sich das Schöffengericht mit einer solchen Streitsache im Dorfe Werpeloh zu beschäftigen, wobei sich eine solche Unklarheit und Verwickelung herausstellte, daß man schließlich den Parteien eröffnete, ein Urteil nicht fällen zu können, und daß nur durch eine Verkoppelung ihre Sache zum Austrag gebracht werden könne. Und in der That ist auch der Schaden, den solche Zugangs- und Uebergangswege auf den belasteten Grundstücken verursachen, ein recht beträchtlicher, und die Zahl dieser Wegberechtigungen in den meisten Dörfern eine so große, daß allein aus diesem Grunde eine Verkoppelung schon berechtigt und empfehlenswert ist. Denn einmal wird durch das Uebergehen und Ueberfahren zur Zeit der Ernte und Bestellung der Boden hart getreten und ungeeignet gemacht für die nachfolgende Bestellung, dann aber muß der Besitzer des belasteten Grundstücks natürlich solange mit der Bestellung desselben warten, bis der Berechtigte mit dem Düngerfahren u. s. w. fertig ist, und so sind manche Ackerstücke einfach für ein und dieselbe Bewirtschaftung prädestiniert.

Auch führen, um einen weiteren Uebelstand hervorzuheben, namentlich zu den entfernteren Ackerstücken vielfach so schlechte, schiefe Wege, daß diese Grundstücke nur extensiv bewirtschaftet werden können. Denn da ewiger Roggenbau betrieben wird, so konzentrieren sich die ganzen Bestellungsarbeiten auf einen kurzen Zeitraum, und wem in dieser Zeit keine Ueberfülle an Arbeitskräften zur Verfügung steht, der vernachlässigt nur zu leicht die entfernteren Ackerstücke. Und auch hierin würde eine Verkoppelung Wandel schaffen. Man würde hier vielleicht einwenden, daß es doch Sache der Gemeindebehörde ist, für Anlage und Instandhaltung der Wege zu sorgen, und es werden natürlich auch überall einige Tage im Jahre vom Gemeindevorsteher bestimmt, wo alle Dorfbewohner herangezogen werden, um die Wege fahrbar zu machen. Aber was bei diesen Gemeindearbeiten namentlich bezüglich solcher Eschwege, die nur zur Ernte- und Bestellungszeit hauptsächlich benutzt werden, heraus-

Digitized by Google

kommt, weiß jeder, der nur einigermaßen mit derartigen Verhältnissen vertraut ist.

Ein weiterer schwerer Uebelstand ist dann auch der, daß bei den kleinen, an vielen Stellen liegenden Ackerstücken bei der Bestellung der eine immer auf den andern warten muß, denn sonst würde zwischen zwei Ackerstücken eine offene Furche liegen bleiben, was bei den langen schmalen Parzellen (stellenweise 600—700 m lang und 3—20 m breit) eine ganz bedeutende Einbuße an Ackerfläche ergibt. Die Vermeidung einer solchen offenen Furche wird bekanntlich dadurch erreicht, daß der eine sein Ackerstück „zusammen" der andere „auseinander" pflügt. Damit also keine offene Furche liegen bleibt, sind die beiden aneinander liegenden Ackerstücke einmal nach derselben Fruchtfolge zu bestellen, was noch nicht das schlimmste ist, da, wie wir erwähnten, eine strenge Wechsel- oder freie Wirtschaft sich vorderhand noch nicht für die dortigen Verhältnisse empfehlen läßt, dann aber ist auf diese Weise der Fleißige gezwungen auf seinen säumigen Nachbar zu warten.

Und diese vorwiegend schmalen, langen, an die thüringische Feldeinteilung erinnernden Ackerparzellen bedingen auch die Unannehmlichkeit, daß beim Streuen des Düngers und Kunstdüngers auf des Nachbars Acker hinübergestreut wird, und namentlich der Kunstdünger bei leichtem Winde schon hinüberfliegt, was gewiß nicht in der Absicht des Besitzers liegt und bei vielen Parzellen auch keinen so geringen Verlust verursacht.

Daß natürlich die durch eine Zusammenlegung herbeigeführte, bessere Figur der Ackerstücke bei der Ernte und Bestellung eine größere Arbeitsersparnis bedingt, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Bei der Ernte können die Arbeitskräfte mehr konzentriert werden, und bei der Bestellung vermindert sich das lästige Umwenden beim Pflügen, das Bestellen der sog. Anwände u. s. w.

Selbstverständlich fällt auch der Umstand schwer ins Gewicht, daß bei einer Verkoppelung ein ordentliches Gräbennetz geschaffen, und was für die dortigen Eschländer besonders wichtig, daß Erhöhungen und tiefere Stellen geebnet werden. Auf privatem Wege ist eine solche Melioration kaum denkbar, da gewöhnlich an einer solchen niedrigen Stelle oder auf einer solchen Anhöhe bei dem dort vorwiegenden Mittel- und Kleinbesitz immer mehrere Interessenten in Frage kommen, die sich erfahrungsgemäß über ein solches Unternehmen nicht einigen können.

Infolge dieser Vorteile tritt naturgemäß nach einer Verkoppelung, wie die bisherige Erfahrung lehrt, die überall beobachtete Thatsache auch dort ein, daß der Kaufpreis der betreffenden Ackerstücke steigt, wenn auch nicht in dem Maße, wie man es in Gegenden findet, wo eine starke Wandlung des Besitzes und größere Nachfrage herrscht, was meistens bei besseren Boden-

Digitized by Google

arten und freiem Erbrecht der Fall zu sein pflegt. Auch tragen natürlich die erwähnten Vorzüge einer derartigen Verkoppelung dazu bei, daß die Wohlstandsverhältnisse sich bessern, und die Ackerwirtschaft intensivere Formen annimmt.

Aber diese rein sachlichen Gründe zu Gunsten der Verkoppelung werden auch schon immer mehr von der dortigen Interessentenschaft gewürdigt und anerkannt; es sind mehr Gründe persönlicher Natur, die bisher einer allgemeinen Verbreitung der Zusammenlegung den Weg versperrt haben.

Bei dem unzugänglichsten Teile der Landbevölkerung besteht immer noch das Schreckensgespenst der hohen Kosten und langwierigen Durchführung, und es ist eigentlich den landwirtschaftlichen Vereinen und Rednern ein Vorwurf zu machen, daß sie darin nicht mehr zur Klärung beigetragen haben.

Bei dem einsichtigeren Teile fällt natürlich dieser Grund fort; bei diesem ist es der alte konservative Sinn oder richtiger Eigensinn, dem es in seiner innersten Natur widerstrebt, die von seinen Vätern überkommenen Ackerstücke in den Besitz eines andern übergehen zu sehen.

Und damit begründet sich auch die dort mehr wie anderswo ausgeprägte Ueberschätzung seiner angestammten Grundstücke bezüglich der Bodenkraft und Erzeugungsfähigkeit; viele glauben, auf ihren Grundstücken gedeihen gewisse Früchte besser als auf anderen, und ihre Grundstücke befänden sich mehr in alter Kraft, als die des Nachbars, ohne dabei zu bedenken, daß deshalb gerade eine so spezialisierte Bonitierung selbst bis zu acht Klassen durchgeführt wird. Dabei hebt man dann aber wieder hervor, daß die, in der Regel sind es zwei, Boniteure aus benachbarten Dörfern stammen und nicht genügend die lokalen Eigenschaften der einzelnen Grundstücke würdigen und kennen können, und was dererlei Einwände mehr sind, die leicht die Eigenliebe und übertriebene Anhänglichkeit an der ererbten Scholle erkennen lassen.

Gewiß soll zugegeben werden, daß hie und da besondere Schwierigkeiten vorliegen, indem etwa eine Fläche mehr dem Frost- und Hagelschaden unterliegt oder Ueberschwemmungen mehr ausgesetzt ist, als eine andere Fläche. Darauf wird aber, wie wir z. B. in Tunxdorf sahen, doch möglichst Bedacht genommen, und wenn auch wirklich in diesen besonderen Fällen kleinere Unzweckmäßigkeiten vorkommen könnten, so werden dieselben doch durch den allgemeinen Vorteil sicher weit überwogen.

Endlich wird dann noch ein allerdings nicht allgemein erhobener Einwand gemacht, daß bei den dortigen Verkoppelungen wegen der breiten Wege und vielen Gräben zu viel Nutzland verloren ginge. Gewiß ist auch hier zuzugeben, daß bei partiellen Verkoppelungen, wie sie bei den dortigen Ver-

Digitized by Google

hältnissen vorkommen, in der Regel kein Zuwachs an Boden zu erwarten ist. Aber diese Einbuße ist doch im allgemeinen eine geringe und auch gesetzlich geregelt, indem das 1842er Gesetz bereits vorschreibt, daß die Abweichungen im Flächengehalte wider den Willen der Beteiligten nie mehr als ein Zehntel des gesamten zum Umsatz gelangten Grundbesitzes eines Teilnehmers betragen darf. Und das 1856er Gesetz fügt ergänzend hinzu, daß nur Kapitalzahlung bis 3% des Wertes der einzelnen Abfindung eintreten darf, wenn nach den besonderen Verhältnissen ohne großen Nachteil für die ganze Einteilung der Ersatz nicht völlig in Grund und Boden bewirkt werden kann.

So schwinden bei näherer Betrachtung alle erhobenen Einwände und verlieren ihre Bedeutung, wenn man völlige Objektivität gelten läßt. Und es läßt sich mit Genugthuung konstatieren, daß sich in neuester Zeit gerade eine Strömung geltend macht, wie wir aus den in den letzten Jahren zahlreicher wie früher erfolgten Provokationen entnehmen können, die den Zusammenlegungen das Interesse zuwendet, was sie wirklich verdienen.

Digitized by Google

IV.

Rentengutsbildungen.

Als Vorläufer des preußischen Rentengutsgesetzes ist das sog. Ansiedelungsgesetz für die Provinzen Westpreußen und Posen vom Jahre 1886 anzusehen, das bekanntlich einmal den Zweck verfolgte, durch Gründung von Bauernstellen das dort durch übermäßige Ausbildung des Großbesitzes zerstörte Gleichgewicht in der Besitzverteilung wieder herzustellen, dann aber auch Leuten mit wenig Kapital die Möglichkeit zur Erwerbung einer kleinen Ackernahrung zu geben und damit zugleich auch eine Erweiterung der Bodennutzung zu erreichen. Und es ist nicht zu leugnen, daß diese Intention des Ansiedelungsgesetzes durchaus den in den östlichen Provinzen obwaltenden Bedürfnissen entsprach. Denn einerseits war dort durch das künstliche Aufschrauben der Bodenpreise und durch die schwierigen Arbeiterverhältnisse die Rentabilität der Großbetriebe sehr zurückgegangen, und andererseits harrten auch noch weite unkultivierte Flächen der Kultur und Ansiedelung. Mit Erreichung dieses Zweckes war dann auch gleichzeitig eine Gesundung der Arbeiterverhältnisse zu erwarten und damit ein Damm geschaffen gegen die zuströmenden polnischen, russischen und galizischen Arbeiter oder kurz gegen den dort sich mehr und mehr ausbildenden Wanderarbeiterstand mit all seinen sittlichen und politischen Bedenken.

Es zeigte sich auch bald, daß man mit diesem Gesetz einen glücklichen Griff gemacht hatte, und da außerdem der Staat noch reichliche Geldmittel zu billigem Zinsfuße für diesen Plan zur Verfügung stellte, so konnten die Erfolge nicht ausbleiben. Bei der Errichtung dieser Ansiedelungsgüter stellte sich die Tatsache heraus, daß etwa 95% derselben gegen Renten angenommen wurden und legte naturgemäß den Gedanken nahe, daß für diese Art Uebertragung auch wohl in andern Gebietsteilen ein Bedürfnis vorliegen könne.

Digitized by Google

Zu diesen mit der Ansiedelung gemachten Erfahrungen kamen dann mehrfache Erörterungen und Erwägungen, ob man nicht auch auf den Heid- und Moorflächen der Provinzen Ostpreußen, Hannover und Schleswig-Holstein etwas mehr zur Kultur und Beförderung der Kolonisation thun könnte, indem man vielleicht unter bestimmten Verhältnissen die Unablösbarkeit einer Geldrente über einen Zeitraum von 30 Jahren hinaus wieder einführe, während bekanntlich der § 91 des Gesetzes vom 2. März 1850 die Unablösbarkeit nur für 30 Jahre zuließ.

Diese und ähnliche Erwägungen nahmen dann feste Gestalt an in einer Resolution der Central-Moorkommission, wodurch an den Landwirtschaftsminister das Ersuchen gerichtet wurde: „Ob und inwieweit es sich empfehle, behufs energischer Förderung der Kolonisation und Besiedelung bezw. behufs Vermehrung der seßhaften ländlichen Arbeiterbevölkerung, eine Aenderung der Gesetzgebung in derjenigen Richtung zu bewirken, daß die Wiederherstellung von Verhältnissen ähnlich der Erbpacht oder dem Erbzinsgelde oder der Emphyteusis es ermögliche, Grundbesitz auszugeben unter Garantie dafür, daß die ausgegebenen Parzellen zur Errichtung und dauernden Erhaltung kleiner Wirtschaften seitens einer seßhaften, der ländlichen Arbeit zugewandten Bevölkerung benutzt werde[1])."

Auf diese Anregung hin und auf Grund der in den östlichen Provinzen gemachten Erfahrungen wurde dann am 27. Juni 1890 für den Bereich der ganzen Monarchie das Rentengutsgesetz erlassen. Die Gesetzgebung ist also auch dieses Mal wieder, worauf wir bereits im ersten Kapitel ausdrücklich Gewicht legten, ihrer Aufgabe gerecht geworden, indem sie nicht der angebrochenen Entwickelung vorauseilt und etwas Neues schafft, sondern die vorliegenden Erfahrungen studiert und danach den natürlichen Gang der Entwickelung unterstützt oder rechtfertigt und so gewissermaßen als etwas Sekundäres zu dem allgemeinen Entwickelungsgange hinzukommt.

Die wesentlichen Bestimmungen des Rentengutsgesetzes sind kurz folgende: Ein Grundstück kann auch gegen eine für länger als 30 Jahre festgesetzte ablösbare Geldrente übertragen werden; dabei muß aber die Rente, deren Ablösungsdauer und Kündigungsfrist im Grundbuch eingetragen werden. Ist diese Eintragung nicht erfolgt, so gilt dem beteiligten Dritten gegenüber die Rente als eine Belastung, die nach halbjähriger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbar ist, und ebenso darf die Uebertragung eines Grundstücks gegen eine feste Geldrente nur ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter erfolgen. Bezüglich der Feststellung des Ablösungsbetrages ist bestimmt daß nur bis zum 25fachen Betrage der Rente die Ablösungs-

[1]) Fr. Hacke: a. a. O. S. 26 ff.

Digitized by Google

summe vereinbart werden darf. Die festen Geldrenten sind in ähnlicher Weise zu fixieren, wie es schon bei dem 1850er Gesetze für Renten unter 30 Jahren bestimmt wurde.

Eine weitere wichtige Bestimmung ist die Möglichkeit, daß der Berechtigte durch Vermittelung der Generalkommission, auch ohne die Einwilligung des Rentengutinhabers, einen Teil oder auch das ganze Rentengutsgrundstück veräußern kann, wenn diese Maßnahme im allgemeinen Interesse liegt, z. B. wenn auf dem betreffenden Grundstück eine gemeinnützige Anstalt, Denkmal oder dergl. errichtet werden soll. Aus demselben Grunde werden auch alle Abmachungen und Vereinbarungen über die Bewirtschaftung des Rentengrundstücks oder über die Erhaltung von Gebäuden auf einem solchen zu gemeinnützigen Zwecken überlassenen Grundstücke durch die Auseinandersetzungsbehörde aufgehoben. In solchen Fällen, wo nur ein Teil des Rentengrundstücks zu einem derartigen Zwecke verwandt wird, kann aber der Rentenberechtigte die Ablösung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage verlangen, wenn im Vertrage nicht etwa entgegenstehende Vereinbarungen gemacht sind. (cf. Gesetz-Sammlung 1890. S. 209 u. f.)

So wurde also nun in ähnlicher Form eine Eigentumsübertragung von Grundstücken wieder eingeführt, die durch das Ablösungsgesetz von 1850 beseitigt war, um auf diese Weise die große Frage der namentlich im Osten der Monarchie notwendig gewordenen Neubildung eines mittleren bäuerlichen Besitzes, der Nutzbarmachung unkultivierter Flächen und der Seßhaftmachung des ländlichen Arbeiters zu lösen. Aber so große und edle Ziele dieses Gesetz auch verfolgte, so war es doch zu allgemein und oberflächlich gehalten, ein Fehler, den wir u. a. namentlich bei den hannoverschen Verkoppelungsgesetzen fanden, bei denen auch der rechtlichen Seite vollauf Genüge geschah, aber der praktisch technischen Seite und notwendigen Ergänzungen wie etwa Einführung einer Rentenbank wenig Beachtung zugewandt wurde, weshalb auch der volle Erfolg ausblieb.

Aber bei der sonst bei der preußischen Agrargesetzgebung gewohnten Gründlichkeit konnte dieses Manko nicht lange unbeachtet bleiben, und es folgte denn auch schon im folgenden Jahre, am 7. Juli 1891, das so notwendige Ergänzungsgesetz betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern Durch dieses Gesetz wurde einmal der berufenen Behörde, der Generalkommission, eine Vermittlerrolle bei Gründung von Rentengütern übertragen, dann aber vor allem wieder die so notwendige Institution der Rentenbanken eingeführt.

Und dieser Intention entsprechend wird bestimmt, daß der Antrag auf Vermittelung der Rentenbank sowohl vom Berechtigten als Verpflichteten gestellt werden kann, und der Berechtigte dann die Abfindung in barem Gelde oder meistens in

Digitized by Google

Rentenbriefen erhält. Die Abfindungssumme ist der 27fache Betrag der Rente in $3^1/_2$ prozentigen oder der $23^2/_3$fache Betrag der Rente in 4prozentigen Rentenbriefen. Der Verpflichtete hat dagegen bei der erfolgten Abfindung des Berechtigten durch $3^1/_2$prozentige Rentenbriefe oder bei Barabfindung durch den 27fachen Betrag $4^0/_0$ des Nennwertes der Rentenbriefe und der etwa zur Errichtung seiner Stelle nötigen Barmittel zu entrichten, und bei dieser 4prozentigen Rentenbankrente ist die Amortisation, resp. die Ueberlassung zu vollem Eigentum, in $60^1/_2$ Jahren erreicht; falls aber eine $4^1/_2$ prozentige Rentenbankrente zur Tilgung von 4prozentigen Rentenbriefen und gewährten Einrichtungs-Darlehn gezahlt wird, erfolgt die Tilgung in $56^1/_{12}$ Jahren. Die Rentenbank hat nur das Recht der Kündigung, wenn der Rentengutsbesitzer in Konkurs gerät oder die Wirtschaft nicht ordnungsmäßig führt, oder durch Zwangsvollstreckung die rückständige Rentenbankrente eingezogen werden muß; der Verpflichtete kann dagegen jederzeit kündigen. So lange aber das Verhältnis mit der Rentenbank besteht, darf der Verpflichtete ohne Erlaubnis der Generalkommission die wirtschaftliche Selbständigkeit des Rentengutes durch Abveräußerung oder Teilung oder Belastung mit Hypotheken nicht gefährden.

Zu diesen Grundbestimmungen kommen dann noch naturgemäß einige rein formelle Grundsätze und Verfahrensvorschriften. Hierher gehören besonders die Satzungen der Rentenbanken, Zahlungsterminen 2c., dann die zur Pflicht gemachte Eintragung staatlicher und privater Rentengutsbildungen mit allen vertragsmäßigen Abmachungen ins Grundbuch; ebenso werden für die Generalkommissionen weitgehende Verfahrensmaßregeln erlassen u. s. w. Endlich wird dem Gesetze auch rückwirkende Kraft zuerkannt für diejenigen Renten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, (da ja bekanntlich nach dem Gesetze von 1850 die Auferlegung einer Rente bis zu 30 Jahren möglich war,) und auch bei diesen die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank ermöglicht, wenn der Berechtigte seine Einwilligung gibt. (Ges.-Samml. 1891. S. 279 u. ff.)

Es wurde also durch die beiden Gesetze in dem Rentengut ein Mittelding geschaffen zwischen Eigentum und Pacht. Vom Eigentum unterscheidet es sich dadurch, daß zu seiner Erwerbung kein so großes Anlagekapital erforderlich ist als bei diesem, daß aber sein Besitz auch mit gewissen Einschränkungen verbunden ist; von der Pacht dadurch, daß der Rentengutsbesitzer im Gegensatz zum Pächter nur unter gewissen Voraussetzungen kündbar ist und daß ihm im Gegensatz zum Pächter jede Melioration voll zu gute kommt.

Natürlich konnten auch, wie bereits erwähnt, vor dem Gesetze von 1890 bezw. 1891 nach dem Gesetze von 1850 Grund-

Digitized by Google

stücke mit für einen Zeitraum von 30 Jahren unablösbaren Rente belegt und so auch Rentengüter gebildet werden. Tatsächlich ist aber vor 1890 von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht worden, sondern man zog die Uebertragung zu Eigentum oder Pacht vor. Auch nach dem Erlaß des Rentengutsgesetzes haben Privatgrundherren sich wenig mit der Anlage von Rentengütern befaßt, was auch für diese wenig vorteilhaft ist, sondern es sind bis jetzt eigentlich nur Rentengüter im Sinne des Gesetzes durch die Auseinandersetzungs-Behörden errichtet worden, was sicherlich auch im allgemeinen das Richtigste ist und die Regel bleiben muß. Denn ein privater Unternehmer wird solche Stellen meistens nur so einrichten, daß ihm dadurch geeignete Arbeitskräfte entstehen, aber selten darauf bedacht sein, eine lebensfähige, selbständige Ackernährung zu schaffen und so zur Stärkung des bäuerlichen Mittelstandes beizutragen, während die Generalkommission solche Ziele verfolgt und auch am besten verfolgen kann.

Gewiß verdienen auch die gesetzgebenden Körperschaften und der Staat ungezolltes Lob, daß sie durch die Rentenguts-gesetze die brennendsten Fragen auf dem Lande zu lösen aufrichtig bestrebt waren. Aber man wollte auf einmal zu viel erreichen: Man hoffte mit diesem Gesetze die Summe der landwirtschaftlichen Notstände zu beseitigen; man wollte die durch die Zeitverhältnisse heraufbeschworenen wirtschaftlichen Schwächen des Großgrundbesitzes im Osten durch Parzellierung eines Teiles desselben beseitigen und dem Großbetrieb auf gesunder Basis bessere Arbeitskräfte zur Verfügung stellen durch Seßhaftmachung von Arbeitern. Man wollte ferner mit Hülfe dieses Gesetzes landwirtschaftlich nutzbare aber noch nicht der Kultur unterworfene Heid- und Hochmoorflächen und Oedländereien durch Anlage von Kolonien und Bauernhöfen in Acker und Wiese umwandeln. Man wollte schließlich mit Erreichung dieser Ziele auch den Zweck verfolgen, daß der einheimische landwirtschaftliche Arbeiter an die Scholle gebunden und vor der „Landflucht" bewahrt bleibe, um so dem Zuströmen der ausländischen Wanderarbeiter einen wirksamen Damm entgegenzusetzen.

Aber gerade in dieser Vielseitigkeit der Bestrebungen liegt auch die große Schwäche des wohlmeinenden Gesetzes. Es paßt nicht für alle Teile des preußischen Staates, hauptsächlich deshalb nicht, weil der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiter, die Besitz- und Wohlstandsverhältnisse, die Bevölkerung und überhaupt der Betrieb der Landwirtschaft in den einzelnen Landstrichen zu verschieden ist.

Da steht bezüglich der Arbeiter der Osten isoliert da mit seinen Häuslern, die einen kleinen nicht ausreichenden Acker besitzen, mit seinen Einliegern, die beim Bauer zu Miete wohnen, mit

Digitized by Google

seinen Insten oder Instleuten, die gewöhnlich kontraktlich bei halbjähriger Kündigung täglich auf Arbeit zu kommen sich verpflichten und als Lohn neben geringer Geldentschädigung freie Wohnung, Feuerung, Sommerweide, Land für Gemüse und Kartoffeln, das 30ste Korn beim Dreschen 2c. erhalten. Dieses Verhältnis der Instleute ist ein ganz eigentümliches und deshalb auch so verschiedenartig in der Litteratur beurteilt worden. Ohne aber auf die Ansichten der Autoren, wie Knapp, v. d. Goltz, u. a. näher einzugehen, dürfte doch soviel feststehen, daß diese Insten eine sichere Existenz haben, daß minder brauchbare und alte Leute von ihnen noch verwandt werden, und daß sich ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und der Gutsherrschaft herausbildet. Aber er ist nicht so frei, wie der städtische Arbeiter, er steht unter einer gewissen Bevormundung, was ja gewissen fortschrittlerischen Kreisen nicht mehr so recht passen will, und er ist kündbar, was in alten Tagen eine gewisse Härte haben kann.

Ganz andere Arbeiterverhältnisse hat dann wieder die Mitte und der Südwesten der Monarchie, wo der Gutstagelöhner vollständig fehlt, wo außer den freien Arbeitern ohne Grundbesitz kleine Ackerwirte den größeren Bauern im wesentlichen nur in der Ernte- und Bestellungszeit Aushülfe leisten und Geldlöhnung erhalten.

Wieder von diesen Landstrichen verschieden ist das nordwestliche Preußen mit seinen Heuerleuten, die auf dem Hofe des Bauern zur Miete wohnen, gewöhnlich eine auskömmliche Ackernahrung zur Pacht haben, die Pacht entweder in natura oder in Geld entrichten, gewisse Arbeiten kontraktlich beim Bauer zu leisten haben und mit diesem durchgehends noch in einer Art patriachalischem Verhältnisse stehen. Denn der Heuerling fühlt sich als Schicksalsgenosse seines Bauern, er arbeitet mit ihm Schulter an Schulter, teilt mit ihm dieselben Hoffnungen und Sorgen um das Gedeihen der Früchte u. s. w.; seine Kinder werden beim Bauer Dienstboten, und der älteste Sohn übernimmt gewöhnlich in Nachahmung der Erbfolge beim Bauerngute die Heuerlingsstelle des Vaters, sodaß das ganze Verhältnis sehr dem Erbpachtverhältnisse gleichkommt. Aber ein Heuerling ist nur denkbar im nördlichen Westfalen und nordwestlichen Hannover mit seinen eignen Verhältnissen und seiner sächsischen Bevölkerung.

Verschiedenartig wie die Arbeiterverhältnisse ist dann auch die Bodenverteilung und die damit zusammenhängende Betriebsweise. In den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein hat der Großgrundbesitz das Uebergewicht, dessen Hauptbetriebszweig der Getreidebau ist. In den mittleren Landesteilen ist die Verteilung besser und der bäuerliche Mittelbesitz vorwiegend namentlich in Westfalen und Hannover, die man wohl als

Digitized by Google

Musterkarte der Besitzverteilung bezeichnen darf. Ueberwiegend Kleinbesitz haben dann die Rheinlande, sowie überhaupt die Landstriche mit mehr oder minder freier Teilbarkeit. Beim Mittel- und Kleinbesitz ist die Viehzucht, in der Nähe von größeren Städten auch der Gemüsebau der Hauptbetriebszweig.

Und namentlich auf die Verschiedenheit des Betriebszweiges beruht der sich in den letzten Dezennien herausgebildete Unterschied in den Wohlstandsverhältnissen. Während in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Landwirtschaft in den östlichen Landesteilen die des Westens der Monarchie weit überflügelte, trat darin in der zweiten Hälfte ein gewaltiger Umschwung ein. Durch zahlreiche Konjunkturen, unter denen die besseren Verkehrsverbindungen mit dem Auslande, die Verschlechterung der Arbeiterverhältnisse und Steigen der Löhne besonders zu nennen sind, hat der Getreidebau bedeutend an Rentabilität eingebüßt und bedarf zu seiner Erhaltung einer scharfen Schutzzollpolitik. In den westlichen Gegenden oder besser in den Landstrichen mit vorwiegendem Mittel- und Kleinbesitz hat man sich bekanntlich hauptsächlich Anfang der 1870er Jahre nach und nach vom Getreidebau mehr der Viehzucht zugewandt, die einen so günstigen Absatz in den nahen Industriestädten findet. Und daher hat auch die herrschende Krisis in der Landwirtschaft hier nicht die Ausdehnung und Schärfe annehmen können, als in den vorwiegend Getreide bauenden östlichen Provinzen.

Allen diesen Verschiedenheiten konnte aber ein einheitliches, für die ganze Monarchie gleiche Zustände voraussetzendes Gesetz unmöglich gerecht werden, und es ist merkwürdig, daß die Gesetzgebung ihrem alten Grundsatze — möglichste Anpassung an die lokalen Verhältnisse, weshalb man ja auch in den neuerworbenen Provinzen die bestehenden Gesetze in ihren Eigentümlichkeiten mehr oder minder unberührt ließ — auf einmal untreu wurde, um so mehr verwunderlich, als doch ein reicher Schatz von Erfahrungen bei agrargesetzlichen Maßnahmen vorlag.

Aber man wollte eben, wie gesagt, alle Kalamitäten auf einmal beseitigen und ohne Rücksicht auf die territorialen und sonstigen Verhältnisse alles unter einen Hut stecken, weshalb auch die Rentengutsgesetze für unser Untersuchungsgebiet und auch in den angrenzenden Gebietsteilen, wie im Kreise Lingen und der Grafschaft Bentheim fast vollständig wirkungslos geblieben sind.

Denn nur in der ersten Zeit nach dem Erlaß des Rentengutsgesetzes sind im Kreise Hümmling vier Rentengüter entstanden, zwei in Börgermoor und je eins in Vrees und Neuvrees. Im Kreise Aschendorf und Meppen dagegen hat man gar keinen Versuch dieser Art gemacht, und ebenso ist im Kreise Lingen kein Rentengut entstanden, während in der Grafschaft Bentheim auch in der ersten Zeit drei errichtet worden sind.

Digitized by Google

Die Größe dieser Rentengüter beträgt 20—30 Mrg., was also nach den dortigen Verhältnissen eine Stelle ist, auf der neben entsprechendem Kleinvieh 3—4 Kühe und meistens auch ein Pferd gehalten wird. Eine solche Stelle kann durchaus als selbständige Ackernahrung betrachtet werden, zu deren Bearbeitung eine Familie ohne Zuhülfenahme von Dienstboten oder Arbeiter hinreicht, wie es eben dem Hauptzweck des Gesetzes entspricht.

Die gesetzlich vorgesehene staatliche Aufsicht wird, wie mir von kompetenter Seite mitgeteilt wurde, dem dortigen Volkscharakter Rechnung tragend äußerst schonend ausgeübt, indem man den betreffenden Rentengutsinhabern bezüglich der Bewirtschaftung keine nennenswerten Vorschriften macht, sondern höchstens ab und zu einmal Erkundigungen einzieht, ob Schulden gemacht oder große Nachlässigkeiten vorgekommen sind.

Aber trotz dieser milden Kontrolle sind in den letzten Jahren keine Neugründungen mehr vorgenommen worden, und die vorhandene geringe Zahl ist wohl nur infolge des ersten Impulses der Gesetzgebung entstanden. Denn die Gründe, die uns das negative Resultat des Rentengutsgesetzes im Arenbergschen erklären, waren und sind auch zum größten Teile jetzt noch gewichtig genug, wenn auch nicht sämtlich berechtigt, um das ganze Gesetz illusorisch zu machen.

Einmal war nämlich überhaupt das Bedürfnis für Neugründungen dort in den letzten zehn Jahren noch nicht so acut, wie in anderen Landesteilen; denn es hatte sich seit Jahrzehnten die Praxis herausgebildet, daß die nachgeborenen Söhne der Bauern und erst recht der kleineren Ackerwirte auswanderten und zwar hauptsächlich nach Amerika. Leider gibt uns die Statistik, die gerade bezüglich der Auswanderung so unvollkommen und unvollständig durchgeführt ist, keinen Aufschluß hierüber, wenn wir auch schon aus den nachfolgenden Angaben über den Stand und die Bewegung der dortigen Bevölkerung, allerdings nicht mit absoluter Sicherheit, einen Schluß ziehen können.

Im Kreise:	1870	1880	1890	1895	1900	betrug die Bevölkerung
Aschendorf:	19115	20168	20773	21022	21581	
Meppen:	20116	20780	20172	21964	22784	
Hümmling:	15629	15253	15260	15768	17310[1])	
In Summa:	54860	56201	51205	58754	60675	

[1]) a) Statistisches Handbuch für den preußischen Staat, Berlin 1888 Bd. I, Bd. II, 1893, Bd. III 1898;
b) Allgemeiner Kalender für das Herzogtum Arenberg-Meppen, Meppen, Verlag von H. Wegener. Jahrgänge 1881—1902.

Digitized by Google

Da also zur Zeit des Erlasses kein Ueberschuß in der Bevölkerung vorlag, war auch ein geringes Bedürfnis für neue Stellen vorhanden. Im letzten Jahrzehnt ist nun also hierin eine bemerkenswerte Aenderung eingetreten, was hauptsächlich an dem schweren wirtschaftlichen Vorankommen der jungen Leute in Amerika liegt.

Dann aber ist ein weiterer Hauptgrund, daß der Bauer im Arenberg'schen ganz besonders fest an seine Scholle, der terra avida hängt. Der gute konservative Sinn ist im Laufe der Zeit häufig geradezu zum Eigensinn geworden. Kein Bauer veräußert etwas von seinem angestammten Grundbesitze ab, das erlaubt ihm nicht sein Stolz, seine Pietät für das Besitztum seiner Väter. Natürlich hatte dieses zähe Festhalten auch früher seine volle Berechtigung, weil eine Abveräußerung einzelner Teile der bäuerlichen Stelle meistens auch nicht ohne ernstliche Gefährdung der Selbständigkeit oder der Rentabilität derselben geschehen konnte, weil die Möglichkeit von Neukulturen in der gegenwärtig üblichen und sehr rentablen Art noch nicht gegeben war. Bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und Technik und namentlich auch, seitdem durch die erfolgten Gemeinheitsteilungen große Oedlandsflächen in das Privateigentum der Stellenbesitzer übergegangen sind, liegt zwar kein Grund mehr vor gegen teilweise Abveräußerung von teilweise überschüssigen und auf Menschenalter hinaus so wie so nicht in Kultur zu bringenden Heid- und Moorboden. Aber der streng am Alten hängende Sinn der bäuerlichen Bevölkerung verhindert auch gegenwärtig noch eine gedeihliche Weiterentwickelung des bäuerlichen Standes unter Zuhilfenahme des nutzlos daliegenden Bodens. Da die Auswanderungssucht nach Amerika nachgelassen hat, so bleiben die nicht anerbenberechtigten Söhne seitdem mehr als „Hausonkel" auf dem Hofe, wenn es ihnen nicht gelingt in eine dem väterlichen Hofe ziemlich an Umfang gleichende Stelle einzuheiraten. Diese eigentümliche Klasse der „Hausonkel" und in geringerer Anzahl auch „Haustanten" arbeitet natürlich zum Besten des Hauses nach Kräften mit und behält gewöhnlich freie Verfügung über das testamentarisch für die abgehenden Kinder festgesetzte Erbteil. Da sie bei Lebzeiten keinen Gebrauch von dem in Geld festgesetzten Erbteil zu machen haben, weil ihnen Kost, Kleidung, Zehrgeld 2c. vom anerbenden Bruder gewährt wird, so verfügen sie gewöhnlich nur von Todes wegen über diesen sog. „Brautschatz" und vermachen denselben meist an den Stelleninhaber oder deren Kinder, einen Teil häufig auch an die Kirche. Bezeichnend für diese edle aber nicht so recht mehr den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende Institution der „Hausonkel" ist der Umstand, daß fast in jedem Testamente eines bäuerlichen Erblassers Bedingungen zu Gunsten der nicht „erbberechtigten", zu Hause bleibenden Kinder an den

Digitized by Google

Stellenannehmer sich vorfinden, und wenn die Kinder beim Ableben der Eltern noch jung sind, jedenfalls im Testamente zum Ausdruck kommt, daß den sich nicht verheiratenden Kindern vom Anerben Unterkunft im Stammhause zu gewähren ist, so lange es diesen beliebe.

Gegen diese Vorurteile und gegen derartige Versorgung genügen die Vorteile, welche durch das Rentengutsgesetz von 1891 gewährt werden, in keiner Weise. Aber auch noch ein anderes wesentliches und für die hiesige Bevölkerung charakteristisches Moment ist hervorzuheben, weshalb die unternehmungslustigeren Bauernsöhne und gutsituirten Heuerleute lieber Kolonisten werden, als Rentengutsbesitzer, nämlich der noch stark entwickelte Personalkredit. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Rentengutsgesetzes sind bekanntlich einmal die Hergabe eines Staatsdarlehns, welches nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Verordnung mit $3^1/_2\,\%$ verzinst und $^1/_2\,\%$ amortisiert zu werden pflegt, ferner eine gewisse Aufsichtsbefugnis des Staates. Zu denselben und sogar noch billigerem Zinsfuße werden aber auch von hiesigen bemittelten Bauern häufig auf bloßen Handschein an gründende Kolonisten oder Kleinstelleninhaber gern Darlehn gewährt. Die Rückzahlungsbedingungen sind auch sehr wenig drückend und daher wendet sich der Darlehnssucher weit lieber an den befreundeten oder doch bekannten Bauer, als an die Regierung.

Noch um so lieber, als die Regierung mit dem ausgegebenen Darlehn eine gewisse Beaufsichtigung verbindet. Eine solche staatliche Kontrolle, wenn sie auch noch so selten und noch so schonend ausgeübt wird, widerstrebt dem freien Sinne der sächsischen Bevölkerung.

Man hat nun auch in letzter Zeit staatlicherseits die Ueberzeugung gewonnen, daß das Rentengutsgesetz von 1891 in seiner gesetzlichen Form nicht für alle Verhältnisse, jedenfalls aber nicht für hiesige Verhältnisse paßt. Und deshalb sind jetzt in hiesiger Gegend andere Wege eingeschlagen, um die Bauern zu bewegen, von ihrem überflüssigen Grund und Boden an ihre zweiten Söhne Land abzugeben zur Gründung neuer bäuerlicher Betriebe, stets nur, wenn die Abveräußerungen den wirtschaftlichen Wert der Hofesstelle nicht beeinträchtigen und das Ansehn in keiner Weise schädigen. Man hat auf Anregung des Spezialkommissars für das Herzogtum Arenberg-Meppen staatlicherseits subventionirte Eignerstellen gegründet, um so anregend auf die Neugründung in größerem Maßstabe einzuwirken. Nach den für diese Eignerstellen bestehenden Bestimmungen wird demjenigen, der eine neue selbständige bäuerliche Stelle gründet, insbesondere dem nicht anerbenberechtigten Sohne, welcher anstatt auszuwandern bereit ist, durch eigne Kraft sich in der Heimat anzusiedeln, ein Geschenk bis zu 1000 Mark gemacht.

Digitized by Google

Natürlich wird diese Subvention unter Bedingungen gewährt, welche die Garantie schaffen, daß die neue Stelle bei der Gründung wirklich wirtschaftlich lebensfähig ist und dauernd erhalten bleibt. Die bei diesen Eignerstellen gewährten Vorteile sind also finanziell größer, als bei den Rentengütern und vermeiden die dem Bauer widerstrebende staatliche Aufsicht. Und mit Freuden ist zu konstatieren, daß seit dem kurzen Bestehen dieser Bestrebungen schon vier solcher Eignerstellen gegründet sind[1]). Der Haupterfolg dieser Stellen wird aber darin liegen, daß die hiesigen Bauern allmählich entwöhnt werden von ihren Vorurteilen und ihrem falschen Ehrgefühl, daß es durchaus unzulässig wäre, irgendetwas abzuveräußern, und die eigenen Kinder lieber in die Fremde gehen zu lassen, als die wertvollen Arbeitskräfte hierzuhalten. Mit Sicherheit ist dann auch wohl anzunehmen, daß die Subventionierungen vermindert werden können, sobald die Ueberzeugung in der Bevölkerung mehr und mehr Boden gewonnen hat, daß bei unserer heutigen landwirtschaftlichen Technik die Neugründung so große Schwierigkeiten nicht mehr macht als früher, und daß es keine Schande ist, überflüssigen Grund und Boden an nicht anerbenberechtigte Kinder oder an andere Ansiedler abzugeben.

[1]) Laut Angabe der betr. Spezialkommission wurde die erste Eignerstelle beantragt am 18. November 1899.

Digitized by Google

Schlußbetrachtung.

Wie wir im Verfolg unserer Arbeit erkannten, strebt der neuere Einfluß der Agrargesetze noch mehr wie die ältere Gesetzgebung dahin, neben der Befreiung des Grund und Bodens von mittelalterlichen Fesseln auch sociale und staatswirtschaftliche Aufgaben zu lösen, ganz entsprechend unserer modernen, socialpolitischen Zeitanschauung. Für unser Herzogtum sind diese neueren Bestrebungen jedoch viel weniger als in den übrigen Teilen der Monarchie von Erfolg begleitet gewesen, wogegen, wie wir sahen, die Ablösungs- und Teilungsgesetze ganz befriedigende Resultate erzielt haben.

Gerade die Markenteilungen sind es, die in dortiger Gegend eine wesentliche Umgestaltung und man kann sagen durchweg zum Besseren herbeigeführt haben; sie sind es auch, die die Grundlage und den Anstoß für die neueren Ansiedelungen gaben, nicht, wie es natürlicher wäre, die Rentengutsgesetze. Und dies ist um so bedeutsamer, als dadurch in der noch sehr anbaufähigen Gegend der Kolonisationstrieb, der nahezu ein volles Jahrhundert geschlummert hatte, wieder rege geworden ist. Denn ein größerer Zuzug auswärtiger Ansiedler und zahlreichere Ausbauten von Dorfbewohnern auf die dortigen Moor- und Heidefelder war zum letzten Mal am Ende des 18. Jhdts. vorgekommen. Der damalige Fürstbischof von Münster hatte nämlich in dem ca. 1000 qkm. großen Bourtanger Moor, das bis dahin ein Zankapfel zwischen diesem und den Generalstaaten gewesen war, um 1788 vierzehn Kolonien gegründet, um so größere Flächen der Kultur zu unterwerfen und namentlich auch, um auf diese Weise Hüter und Wächter der Grenze zu haben. Die Kolonisten konnten sich daher unter den günstigsten Bedingungen ansiedeln, und zehn Jahre wurde ihnen volle Freiheit von Abgaben gewährt. Vom Jahre 1800 an wurde dann von jedem Kolonate jährlich ein Rauchhuhn und für Befreiung vom gewöhnlichen Landfolgedienst 1,50 Mk. verlangt. Je nach der Größe der einzelnen Stellen wurde ein mäßiger Erbzins verabredet, wovon an die Hofkammer ein Drittel und

Digitized by Google

an die betreffende Gemeinde zwei Drittel zu zahlen war. Die Größe dieser Kolonate betrug durchschnittlich 4 ha, und neben dem Ackerland erhielt der Ansiedler eine entsprechende Fläche Grünland, Moor zum Torfstich und Buchweizenbau und häufig auch die Weideberechtigung in der Gemarkung, wie wir bei einzelnen Servitutablösungen gesehen haben. Im Jahre 1835 bestanden in diesen vierzehn Kolonien 341 Haushaltungen mit 4414 Einwohnern[1]); bei der letzten Zählung betrug die Einwohnerzahl 5965[2]), was gewiß ein guter Beweis für die Lebensfähigkeit dieser Ansiedelungen ist.

Dann trat aber, wie gesagt, in der Kolonisation der dortigen Gegend ein Stillstand ein bis zu dem Zeitpunkte, wo die Markenteilungen durchgeführt wurden. Da bauten sich viele Dorfbewohner, die der dort fast allgemein vorhandenen engen Lage im Dorfe überdrüssig waren, auf ihre Teilungsparzellen aus und vergrößerten meistens ihren Betrieb. Vor allem aber, und darin liegt der Kernpunkt und die hohe soziale Bedeutung der diesmaligen Kolonisation, rekrutierte sich die Mehrzahl der Neubauer und auch der Kolonisten auf den Moorflächen aus ehemaligen Heuerlingen, die so zum Eigner wurden, während bei der erwähnten früheren Kolonisation das Gros der Zuwanderer aus aller Herren Länder stammte und nicht auf derselben Kulturstufe stand, wie die einheimische Bevölkerung und daher immer noch in einem gewissen Mißkredit steht. Namentlich sind es die neueren Ansiedelungen im Kreise Hümmling, in denen fast ausnahmslos Einheimische sich niederließen, die früher als Knechte sich kleine Ersparnisse gemacht und dann durch Ankauf und Anbau einer Teilungsparzelle selbständige Kleinbesitzer geworden sind. Naturgemäß reichen bei der zunehmenden Vergnügungssucht dieser Art Leute die Ersparnisse nicht immer aus, um die Stelle schuldenfrei zu begründen und ein massives Wohnhaus zu errichten. Aber die Mehrzahl erreicht es doch in wenigen Jahren, ihre häufig hüttenähnliche Behausung mit einem massiven Wohnhause zu vertauschen und sich überhaupt emporzuarbeiten.

Bezüglich der Größe dieser neueren Kolonate ist zu bemerken, daß dieselben vorwiegend sog. Kuhbauernstellen sind, was auch sicherlich die Regel bleiben muß. Denn ein solcher Kleinbauer bringt es erfahrungsgemäß viel eher zu etwas, als ein größerer Kolonist, weil er einmal mit seiner Familie mit mehr Sorgfalt und Fleiß seinen Acker bearbeitet, weil er eine sparsamere Lebensweise führt, als wenn er anspruchsvolle Knechte und Mägde zu beköstigen hat, und weil endlich auch die Gespannarbeit mit Kühen billiger ist, als die mit Pferden.

---

[1]) Diepenbrock, a. a. O. § 20.
[2]) Allgemeiner Kalender für das Herzogtum Arenberg-Meppen a. a. O.

Digitized by Google

In richtiger Erkennung dieser Thatsachen sind daher auch diese Grundsätze bei der Anlage der neueren Kolonien Provinzalmoor und Schöningsdorf im Kreise Meppen leitendes Prinzip gewesen, wo also die Provinzialverwaltung und ein Privatunternehmer die Urbarmachung weiter Moorflächen in die Hand genommen haben und auch eine gewisse Beaufsichtigung ausüben. Diese Beaufsichtigung widerstrebt aber auch diesmal wieder dem Volkscharakter, und daher sind diese Kolonien social und wirtschaftlich hinter den übrigen zurückgeblieben, weil einmal nur die weniger tüchtigen Elemente sich dazu entschließen, eine Kolonistenstelle anzunehmen, auf der sie nach der Schablone arbeiten müssen, und andererseits den Fleißigeren hinsichtlich der Erweiterung ihres Besitzes und der Vergrößerung ihres Betriebes Schwierigkeiten entgegenstehen. Daher liegt auch auf diesen Gemeinden etwas Gedrücktes und Unfreies, und diese Kolonisten sind mehr wie die andern gesellschaftlich isoliert; die rührigen und selbstbewußten jungen Leute halten es in solcher Umgebung meistens nicht aus und suchen Verdienst in den Städten, aus denen sie in der Regel nicht zurückkehren.

Viel weniger treten aber erfreulicherweise diese Schattenseiten auf bei allen übrigen Kolonien, die ohne „höhere Hand" entstanden und ohne „Bevormundung" sich entwickelten. In diesen haben fast überall, wie wir schon gelegentlich der durchgeführten Teilungen bemerkt haben, bald mehr bald minder einzelne Kolonisten ihren Betrieb so erweitert, daß sie schon zu den sog. Vollbauern zu rechnen sind. In den wirtschaftlich schwächeren Kolonien aber, wo diese natürliche und gesunde Entwickelung sich noch nicht Bahn brechen konnte, da würde es meines Erachtens äußerst erwünscht sein, der natürlichen Entwickelung vorzuarbeiten und ihr die Wege zu ebnen.

Und deshalb würde auch der oben erwähnte, neuere Versuch der Behörde, Kolonate von größerem Umfange und ohne Beaufsichtigung anzulegen, noch besonders zu billigen sein, wenn solche Stellen, da es sich doch nur um eine beschränkte Anzahl handeln kann, vorläufig nur in den wirtschaftlich und social am meisten zurückgebliebenen Kolonien begründet würden. Denn dadurch würde in diesen allmählich die gleiche Besitz- und gesellschaftliche Einteilung eintreten, wie sie in den dortigen Dörfern besteht, da diese größeren Stellen naturgemäß auch nur von größeren Bauernsöhnen zu übernehmen sind. Dann würden wir es auch in diesen Kolonien nicht mehr mit steuerarmen Gemeinden zu thun haben und mit Leuten, die gar zu gern als Landleute „zweiter Ordnung" angesehen werden. Und dieser Gesichtspunkt muß meines Erachtens auch bei allen eventuell noch anzulegenden Ansiedelungen nicht außer Acht gelassen werden, damit die gesellschaftliche Isolierung, wie sie leider bei einigen der dortigen Kolonien besteht, nicht noch auf weitere

Digitized by Google

Ansiedelungen sich ausdehnen kann und sogar auf den Kolonisationstrieb in seiner Gesamtheit hemmend einzuwirken vermag.

Das wäre aber um so mehr zu bedauern, als gerade eine zunehmende Kolonisation fast die Summe der dortigen Mißstände zu beseitigen imstande wäre. Denn dadurch würden direkt und indirekt weitere nutzbaren Flächen der Kultur unterworfen; indirekt sofern, als durch die vermehrten Kolonisten die Zahl der Dienstboten und Aushülfe-Arbeiter wieder hinreichend entstehen würde, und so auch der Bauer von neuem mit Neukulturen, die er wegen Mangel an Arbeitskräften vielfach einstellte, beginnen könnte.

Dann aber würde auch in zweiter Linie durch eine Vermehrung der kleineren Kolonistenstellen und die dadurch bedingte Zunahme an Dienstboten der laborierende Mittelstand, der nun einmal seiner Natur nach ohne ordentliches Gesinde nicht wirtschaften kann, gesunden können.

Denn während in den 1870er und 1880er Jahren geradezu ein Ueberfluß an Dienstboten und Arbeitern herrschte, findet man seit 1880 Jahr auf Jahr in den Jahresberichten der Landwirtschafts-Gesellschaft, oder jetzt Landwirtschaftskammer für Hannover, aus unserm Herzogtume berechtigte Klagen angeführt über zunehmenden Dienstboten- und Arbeitermangel und dementsprechende unnatürliche Lohnsteigerung. Und dies ist noch um so bemerkenswerter, als um die Mitte der 1880er Jahre der Ueberschuß namentlich an Aushülfe-Arbeitern noch so groß war, daß zur Sommerzeit alljährlich ganze Scharen von kleinen Anbauern und Heuerleuten nach Holland und Westfriesland zogen, um dort bei der Heuernte eine lohnende Beschäftigung zu finden und sich einen Nebenverdienst zu erwerben. Diese „Hollandgängerei" hatte sich ähnlich herausgebildet, wie die durch den Zuckerrübenbau in den 1870er Jahren entstandene „Sachsengängerei", nur daß bei der „Hollandgängerei" niemals weibliches Personal beteiligt war.

Wie ganz anders ist das jetzt geworden. Nach den Teilungen sind diese Art Leute größtenteils Eigner und Kolonisten geworden, die auf ihrem eignen Acker genügend Arbeit und Unterhalt finden und nur schwerlich noch ihre Kinder als Dienstboten, oder nur noch auf wenige Jahre, vermieten, und dann dieselben in der eignen Wirtschaft gebrauchen. Die Hollandgängerei hat vollständig aufgehört, und es scheint sich in den umherziehenden, Arbeit suchenden Holländern dort jetzt eine „Preußengängerei" ausbilden zu wollen, wie sie bereits in Ostfriesland Wurzel gefaßt hat. Diese neue, unwillkommene Art der Versorgung mit Arbeitskräften ist noch im Entstehen, droht aber größeren Umfang anzunehmen, weil leider auch in neuerer Zeit die einheimischen Dienstboten mehr und mehr dazu neigen, in die Städte zu

Digitized by Google

ziehen, wo sie als Industriearbeiter ohne jedes Ersparnis eine Familie gründen können.

Und hier gäbe es ein reiches Arbeitsfeld für alle, denen an einer Gesundung der dortigen ländlichen Verhältnisse gelegen ist, darauf hinzuwirken, daß die Dienstboten mehr von dieser „Landflucht" abgebracht und als ruhige, zufriedene Ansiedler und Eigner an die Heimat gefesselt bleiben. Und will und muß der Staat schließlich zu dem „großen Mittel", zu der inneren Kolonisation, seine Zuflucht nehmen, so würde in dortiger Gegend vornehmlich darauf Bedacht zu nehmen sein, daß dem Dienstbotenstande hilfreich die Hand gereicht würde, sich anzusiedeln. Solche kleine Ansiedlerstellen würden einen vermehrten Dienstbotenstand hervorbringen und dadurch gleichzeitig dem dortigen Mittelbesitze geholfen sein. Denn der bäuerliche Besitz hat zu seiner Existenz nun einmal einen gesunden Dienstbotenstand nötig, er kann nicht wie der Großbetrieb erfolgreich mit Tagelöhnern wirtschaften: bei der Viehzucht ist eine individuelle Behandlung nötig, die nur durch ständiges Gesinde zu erreichen ist, dem ganzen Mittelbesitze muß ein mehr familiärer Zug eigen bleiben.

Aehnlich wie die Arbeiterverhältnisse ist dann endlich auch der dortige gesamte Landwirtschaftsbetrieb in ganz neue Bahnen gelenkt und umgewandelt worden, wobei auch namentlich wieder die durchgeführten Teilungen ein treibendes Agens waren und die Unterlage bilden.

Vor 1875 war der Getreidebau und speziell der Roggenbau für den Export der Haupterwerbszweig des dortigen Landwirts, wobei der Kleinbetrieb wenig emporkommen konnte, während der Mittelbesitz mäßig florierte. In den 1860er Jahren begannen, wie wir sahen, die Markenteilungen, und zwar machten die Dörfer mit Emswiesen den Anfang, ohne eigentlich einen rechten Grund dafür zu haben. Die Schafhaltung, deren man vielfach überdrüssig war, nahm bedeutend ab, und dafür hielt man wenige Kopf Großvieh mehr, um keinerlei Einbuße an Dünger zu haben. Da trat auf einmal eine Aenderung ein.

Die aufblühende Industrie zog immer mehr Menschen an, infolgedessen sich der Fleischkonsum steigerte, und da wurde auch namentlich für die westfälische Industriebevölkerung unser Herzogtum, in dem bis dahin ein Viehexport kaum bestand, in den Lieferungskreis für tierische Nahrungsmittel mit hineinbezogen. Die Emsdörfer waren und konnten die ersten sein, die den bisherigen Roggenexport mit dem nunmehr weit lohnenderen Viehexport vertauschten. Vereinzelt und langsam ahmten die Dörfer ohne natürlichen Wiesenbesitz dieses Beispiel wenn auch mit weniger Erfolg nach, indem sie ihre Marken aufteilen ließen und mit der Anlage von Wiesenland begannen, um anstatt der Schafzucht die Rindviehzucht zu vergrößern.

Digitized by Google

Aber dies ging erst nicht nach Wunsch und so trat denn Anfang der 1880er Jahre fast allgemein ein großer Tiefgang der dortigen Landwirtschaft ein. Namentlich mußten die kleinen Leute, denen durch die Aufteilung manche Weidegelegenheiten entzogen wurde, in dieser Uebergangsperiode schwer leiden, und die Folge war eine massenhafte Auswanderung nach Amerika.

Gegen Ende der 1880er Jahre zeigten sich dann die Versuche mit der Kunstdüngung erfolgreich, und damit war der Uebergang beendet, der vollständige Uebergang vom exportierenden Getreidebau zur rentableren und für die dortigen Wirtschaftsverhältnisse passenderen Viehzucht erreicht.

Von da an datiert ein allgemeiner Aufschwung namentlich auch des Kleinbesitzes, und die Bevölkerung nimmt, wie wir oben festgestellt haben, bedeutend zu, während sie in der Uebergangsperiode fast zum Stillstand gebracht war.

Im letzten Dezennium ist endlich auch neben der Kleinviehzucht und Mastung durch die zahlreich errichteten Molkereien eine bessere Verwertung der Milchprodukte eingetreten.

Aber für den dortigen Mittelbesitz wurzelt in diesem allgemeinen Auf- und Umschwunge eine schwere Kalamität, die wahrscheinlich ihren Höhepunkt erreicht, aber doch erst nach Jahren wieder ganz überwunden sein wird, nämlich die schon motivierte Knappheit an Arbeitskräften. Dies ist um so mehr zu bedauern, als auf diese Weise die Anlage von Wiese und Acker, wofür die Gegend noch ein so reiches Arbeitsfeld bildet, nicht in dem Maße fortgesetzt wird, wie es wünschenswert wäre. Deshalb ist es gewiß jetzt mehr wie je für den bäuerlichen Besitz ratsam, möglichst ausgedehnte Forstanlagen zu machen, die so bedeutend weniger Arbeit und auch Anlagekosten erfordern und dabei doch eine ganz befriedigende Rente erwarten lassen. Und in diesem Sinne kann auch nicht dringend genug angeraten werden, Versuche mit dem sicher nicht mit allzugroßem Risiko verbundenen Anbau der im zweiten Kapitel erwähnten Sumpffichte und ähnliche Standorte liebende Holzarten, wie Pinus Banksiana (Bank's Kiefer) u. a. zu machen. Denn dadurch würde sicherlich auch auf dem niedrigeren Heidboden eine bessere Rente erzielt, als durch die Schafhaltung, und dadurch würde unter den obwaltenden Verhältnissen der letzte Zweck aller Bodennutzung: „den möglichst größten und nachhaltigen Reinertrag zu erzielen“ unzweifelhaft am besten erreicht.

Digitized by Google

Vita.

Natus sum Antonius Hermanus Rupennest die XXVIII mens. Febr. a. MDCCCLXXVI in vico Hannoverano, cui nomen est Lathen, patre Hermano, matre Margaretha e gente Altmeppen. Fidem profiteor catholicam. Maturitatis testimonium vere a MDCCCXCIX. in gymnasio regio Meppensi adeptus Bonnam me contuli, ut studiis agronomiae et politicae oeconomiae incumberem. Ibique per unum semestre moratus ad universitatem Hallensem profectus sum, ubi usque ad hoc tempus iisdem studiis me dedi, quae nunc confeci.

Docuerunt me viri doctissimi atque illustrissimi:

Bonnenses:

v. d. Goltz, Gothein, Schumacher, Wohltmann, Ramm, Ludwig, Gieseler, Kreusler, Noll, Sprengel, Bongartz.

Hallenses:

Kühn, Conrad, v. Fritsch, Arndt, Grenacher, Volhard, Dorn, Klebs, Vaihinger, Lorenz, Nachtweh, Holdefleiss, Eltzbacher.

Quibus omnibus optime de me meritis, inprimis autem viris humanissimis atque praeclarissimis Joh. Conrad et Jul. Kühn, quorum institutionibus maximo commodo usus sum, ex intimo animo gratias ago quam maximas.

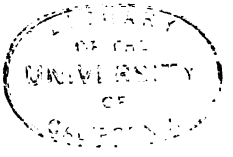

Druck von J. J. Lauscher in Papenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YC 38975

133253
HD 1165
.G3R8

Digitized by Google

Digitized by Google